

14. Wahlperiode**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	14/153	Staatsanwaltschaften	JUM	15.	13/4196	Schulwesen	KM
2.	13/862	Versorgung nach dem BVG	SM	16.	13/4880	Eingliederung/ Lastenausgleich	IM
3.	14/86	Ausländerrecht	IM	17.	13/3860	Besoldung/Tarifrecht	FM
4.	14/117	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	14/88	Verkehr	IM
5.	14/142	Gesundheitswesen	SM	19.	13/5833	Staatsanwaltschaften	JUM
6.	14/257	Ausländerrecht	IM	20.	13/6162	Staatsanwaltschaften	JUM
7.	13/4235	Fremdenverkehr, Hotel- u. Gastst.-Gew.	WM	21.	13/6188	Ausländerrecht	IM
8.	13/5916	Gesundheitswesen	SM	22.	13/6391	Gnadensachen	JUM
9.	13/6277	Staatliche Liegenschaften	FM	23.	13/6457	Richter	JUM
10.	13/6342	Bausachen	WM	24.	13/6624	Ausländerrecht	IM
11.	14/38	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	25.	14/220	Gnadensachen	SM
12.	13/5887	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	26.	13/1415	Sozialversicherung	SM
13.	14/87	Gesundheitswesen	SM	27.	13/6625	Rechtsanwalts- und Notarkammern	JUM
14.	14/214	Staatsanwaltschaften	JUM	28.	14/34	Strafvollzug	JUM
				29.	13/6690	Staatsanwaltschaften	JUM

1. Petition 14/153 betr. Beschwerde über Justizbehörden des Landes u. a.

Der Petent erhebt pauschale Vorwürfe gegen verschiedene baden-württembergische und bayerische Justizbehörden. Soweit dies anhand seiner wenig strukturierten und kaum verständlichen Ausführungen nachvollzogen werden kann, beschwert er sich in erster Linie über ein gegen ihn ergangenes Strafurteil aus dem Jahre 1994 und über die Behandlung seiner zahlreichen Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft S. und die Generalstaatsanwaltschaft S.

I.

Der Petent, der die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes seit vielen Jahren mit Klagen, Anträgen und Beschwerden überzieht, war Inhaber eines Unternehmens, das in den 1980er Jahren in Konkurs fiel. Im Jahr 1985 hatte der Petent sich dem wegen der Insolvenz des Unternehmens eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch Flucht in das Ausland entzogen. 1992 wurde er aufgrund eines internationalen Haftbefehls in Österreich festgenommen und nach Deutschland ausgeliefert.

Am 10. August 1994 wurde der Petent vom Amtsgericht N. wegen 17 Vergehen der Untreue sowie zweier rechtlich selbstständiger Handlungen des Bankrotts und vorsätzlicher Konkursverschleppung zu der Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Seine dagegen eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landgerichts S. vom 27. Oktober 1994 verworfen, da der Petent nicht zur Hauptverhandlung erschienen war. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme zu der abgeschlossenen Petition 11/4065 verwiesen.

In der Folgezeit erstattete der Petent eine Vielzahl von Strafanzeigen gegen die Beteiligten des Strafverfahrens, die durchweg ohne Erfolg blieben. Auf die Zurückweisung seiner Anzeigen und der hiergegen eingelegten Beschwerden reagierte er jeweils mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen gegen die sachbearbeitenden Staatsanwälte wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme zu der abgeschlossenen Petition 12/6621 verwiesen.

Am 1. Februar 2006 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft S. Strafanzeige gegen Frau S. wegen Untreue. Bei Frau S. handelt es sich um eine frühere Geschäftspartnerin des Petenten, mit der ihn möglicherweise auch eine private Beziehung verband. Soweit ersichtlich, legte er Frau S. zur Last, mit weiteren Mitgliedern einer italienischen kriminellen Vereinigung eine angebliche Zwangslage des Petenten ausgenutzt und einer Immobilie in Italien Schäden zugefügt zu haben. Die Staatsanwaltschaft S. hat der Strafanzeige mit Verfügung vom 9. Februar 2006 keine Folge gegeben. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft S. vom 7. März 2006 als unbegründet zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde durch Bescheid des Justizministeriums vom 20. April 2006 zurückgewiesen. Ein Antrag des Petenten, ihm zur Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens ge-

gen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft S. Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts S. vom 22. März 2006 als unzulässig verworfen.

Den Ausführungen des Petenten ist außerdem zu entnehmen, dass er offenbar bei der Staatsanwaltschaft A. in Bayern eine Strafanzeige erstattet hat, der mit Verfügung vom 12. Januar 2006 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben wurde.

II.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu der strafrechtlichen Verurteilung des Petenten durch das Amtsgericht N., die bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 11/4065 war, kann aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Die Sachbehandlung der im Zusammenhang mit der Verurteilung des Petenten stehenden Strafanzeigen wurde wiederholt im Wege der Dienstaufsicht überprüft und war auch Gegenstand der abgeschlossenen Petition 12/6621. Da der Petent keine neuen Tatsachen vorbringt, wird weiterhin kein Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht gesehen.

Die Behandlung der Strafanzeige des Petenten gegen Frau S. vom 1. Februar 2006 durch die Staatsanwaltschaft S. und die Generalstaatsanwaltschaft S. ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft S. hat der Strafanzeige des Petenten zu Recht keine Folge gegeben, weil den kaum nachvollziehbaren Ausführungen des Petenten keinerlei Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Frau S. zu entnehmen waren. Daher ist auch der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft S. vom 7. März 2006, durch welchen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft S. bestätigt wurde, in der Sache zutreffend. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht daher kein Anlass. Dies wurde dem Petenten mit Bescheid des Justizministeriums vom 20. April 2006 mitgeteilt.

Soweit das Oberlandesgericht S. mit Beschluss vom 22. März 2006 den Antrag des Petenten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Klageerzwingungsverfahren als unzulässig verworfen hat, handelt es sich um eine Entscheidung, die in richterlicher Unabhängigkeit ergangen ist. Von einer inhaltlichen Stellungnahme zu diesem Beschluss wird deshalb abgesehen.

Zu der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft A. vom 12. Januar 2006 kann nicht Stellung genommen werden, weil es sich um eine bayerische Staatsanwaltschaft handelt. Dem Petent bleibt es unbenommen, sich in dieser Sache an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 13/862 betr. Auflösung der Abteilung für Pathologie einer Klinik, Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Der Petent begehrt den Fortbestand der Abteilung für Pathologie einer Klinik und die Rücknahme der außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses. Das Ministerium für Arbeit und Soziales nimmt wie folgt Stellung:

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 6. Oktober 2005 die Revision der Klinik gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2004 zurückgewiesen. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt inzwischen vor.

Die fehlende Wirksamkeit der von der Klinik im Zusammenhang mit der Stilllegung der Pathologischen Abteilung ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung leitet das Bundesarbeitsgericht aus dem Sonderkündigungsschutz für ältere, langjährig beschäftigte Tarifangestellte (§ 53 Abs. 3 BAT) ab. Danach hat der Arbeitgeber bei betriebsbedingt ordentlich nicht mehr kündbaren Angestellten grundsätzlich das Betriebsrisiko zu tragen, zu dem die Unsicherheit über den zukünftigen Arbeitsbedarf gehört. Eine außerordentliche Beendigungskündigung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn ein auf unzumutbare Dauer sinnentleertes Arbeitsverhältnis vorliegt. Hieran fehlt es nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts schon deshalb, weil das Anstellungsverhältnis des Petenten aufgrund der tarifvertraglichen Altersgrenze (§ 60 Abs. 1 BAT) spätestens im August 2005 endete. Eine 35-monatige Vergütungszahlung ohne Gegenleistung stellt noch keinen „unzumutbar langen Zeitraum“ im Sinne der Rechtsprechung dar. Aus diesem Grund bedurfte es nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts auch keiner Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, um der Klinik Gelegenheit zum ergänzenden Tatsachenvortrag zur gegenüber der Vorinstanz anders beurteilten Frage evtl. bestehender anderweitiger Beschäftigungsmöglichkeiten für den Petenten – z. B. als Arzt statt Chefarzt einer pathologischen Abteilung – zu geben.

Zu der Entscheidung der Klinik, die Pathologische Abteilung stillzulegen und die entsprechenden Aufgaben durch das Institut für Pathologie eines Universitätsklinikums erledigen zu lassen, stellt das Bundesarbeitsgericht fest, dass diese unternehmerische Organisationsentscheidung von den Gerichten für Arbeits-sachen nicht auf ihre sachliche Rechtfertigung und Zweckmäßigkeit überprüft werden kann. Eine Überprüfung muss sich darauf beschränken, ob sie offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen von der Organisationsmaßnahme ein tariflich ordentlich unkündbarer Angestellter betroffen ist. Dem Arbeitgeber kann eine betriebliche Organisationsänderung nicht mit dem Hinweis verwehrt werden, die Fremdvergabe einer bestimmten Tätigkeit dürfe nur insoweit gehen, als noch unkündbare Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Nach Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die getroffene Entscheidung offensichtlich unsachlich, unvernünftig

oder willkürlich war. Dies gilt umso mehr, als bei der Fortführung der hauseigenen Pathologie für die Klinik ein nicht unerheblicher Mehraufwand gegeben gewesen wäre.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass auf der Grundlage des vorliegenden höchstrichterlichen Urteils kein Anlass besteht, die Organisationsentscheidung der Klinik zur Schließung der Pathologischen Abteilung in Zweifel zu ziehen. Bestätigt wurde jedoch, dass die außerordentliche Kündigung des Petenten mit notwendiger Auslauffrist bereits wegen eines fehlenden wichtigen Grundes unwirksam ist.

Von der Klinik wurde an den Petenten am 28. Oktober 2005 in Ausführung des Urteils zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 132.065,38 Euro (netto) überwiesen. Nachdem der Petent glaubhaft machen konnte, dass er keine weiteren, nach § 615 Satz 2 BGB anzurechnenden Einkünfte erzielt hat, erfolgte am 15. Dezember 2005 eine Schlusszahlung in Höhe von 108.487,64 Euro (netto). Diese Beträge umfassen neben der tariflichen BAT-Vergütung auch die vollständige Beteiligung an den Einnahmen aus der Berechnung wahlärztlicher Leistungen der Privatpatienten.

Der Petent hat inzwischen vor dem Arbeitsgericht Klage auf Zahlung weiterer Beträge in Höhe von rd. 208.000 Euro erhoben. Im Wesentlichen geht es dabei um Ersatzforderungen für entgangene Gutachterhonorare sowie privatärztliche Liquidationsanteile für pathologische Leistungen in Höhe von rd. 100.000 Euro, einen Steuerschaden in Höhe von rd. 43.500 Euro sowie Verzugszinsen.

Diese Forderungen werden von der Klinik nicht anerkannt. Die Klinik weist anwaltlich beraten darauf hin, dass die Erstellung von Gutachten für Dritte nicht zu den arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeiten des Petenten gehörte und dieser im Übrigen – wie im Urteil des Bundesarbeitsgerichts ausgeführt ist – keinen Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer Pathologischen Abteilung an der Klinik hatte. Hinsichtlich des geltend gemachten Steuerschadens wird auf die Möglichkeit der Rückerstattung im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer aufmerksam gemacht.

Im Weiteren ist es Sache der Fachgerichtsbarkeit, über die Berechtigung der von dem Petenten geltend gemachten zusätzlichen finanziellen Forderungen zu entscheiden. Es wird auf den Ausgang dieses Klageverfahrens verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 14/86 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aufhebung der gegen ihn ergangenen Ausweisungsverfügung, jedenfalls aber den Verzicht auf die Abschiebung und die Gewährung eines weiteren Aufenthaltsrechts in Deutschland.

Der Petent, ein im März 1956 geborener algerischer Staatsangehöriger, reiste erstmals 1978 im Rahmen eines Ausbildungsprogramms in die ehemalige DDR ein, wo er eine Ausbildung zum Chemiefacharbeiter absolvierte. 1981 heiratete er seine erste Ehefrau, eine deutsche Staatsangehörige. Aus dieser Ehe ging ein heute 25-jähriger Sohn hervor.

Nach einem Zwischenaufenthalt in Algerien kehrte der Petent mit seiner Familie 1983 wieder nach Deutschland zurück. Die eheliche Lebensgemeinschaft wurde 1985 beendet, die Ehe später geschieden. 1985 schickte der Petent zunächst seinen Sohn – für den er das Sorgerecht besaß – nach Algerien, 1989 kehrte er selbst dorthin zurück.

Ende 1991 oder Anfang 1992 reiste der Petent erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Hierüber musste nicht entschieden werden, da der Petent im August 1994 erneut eine deutsche Staatsangehörige heiratete und daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis erhielt. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder von heute 12 und 11 Jahren hervor.

Seit Juni 2000 war der Petent im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung (jetzt: Niederlassungserlaubnis).

Der Petent leidet an einer chronischen paranoiden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis und befand sich aufgrund dessen mehrfach in stationärer wie ambulanter psychiatrischer Behandlung.

Im Januar 2005 tötete der Petent im Zustand mindestens erheblicher Schuldunfähigkeit seine Ehefrau. Das Landgericht ordnete mit Urteil vom Juli 2005 wegen Mordes die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an (§ 63 StGB); die Entscheidung ist rechtskräftig. Seither befindet sich der Petent in einem Zentrum für Psychiatrie.

Die beiden minderjährigen Kinder des Petenten leben seit der Tötung ihrer Mutter in einer Pflegefamilie. Nach Aktenlage lehnen sie den Kontakt zu ihrem Vater ab. Ob und ggf. in welchem Umfang der älteste Sohn des Petenten Kontakt zu seinem Vater pflegt, ist nicht bekannt.

Das Regierungspräsidium wies den Petenten wegen seiner Verurteilung im September 2005 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aus dem Bundesgebiet aus und drohte ihm, ohne Setzung einer Frist zur freiwilligen Ausreise, die Abschiebung nach Algerien an. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im November 2005 ab, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte im Februar 2006 den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Januar 2006 teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie sehe von der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus von dem

Zeitpunkt an ab, zu dem der Petent durch die Grenzpolizei abgeschoben wird. Die Staatsanwaltschaft bat das Regierungspräsidium ergänzend, sich mit der Unterbringungseinrichtung in Verbindung zu setzen, um im Zusammenwirken mit dieser und in Absprache mit den algerischen Behörden eine vergleichbare ärztliche Versorgung in Algerien zu erreichen.

Die Abschiebung des Petenten fand am 15. September 2006 mit Begleitung durch die Bundespolizei statt. Die Petition hatte insoweit keine aufschiebende Wirkung, da die Unterbringung nach § 63 StGB der Strafhaft gleichsteht. Das Regierungspräsidium hatte in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen vorbereitet bzw. vereinbart:

- Über die Deutsche Botschaft in Algier wurde ermittelt, dass die Behandlung des Petenten in einer Fachklinik in der Nähe des beabsichtigten Wohnorts möglich ist. Das dem Petenten derzeit verordnete Medikament ist in Algerien erhältlich und durch die dortige Gesundheitskasse erstattungsfähig.
- Der Petent erhält eine monatliche Erwerbsunfähigkeitsrente von 400 € nach Algerien überwiesen.
- Der Petent nimmt bei einem Bruder seinen Wohnsitz; mit diesem Bruder stand er bereits vor der Abschiebung in telefonischem Kontakt.
- Der Petent erhielt von der Unterbringungseinrichtung einen Medikamentenvorrat für die Erstversorgung in Algerien.
- Außerdem hat der Petent ca. 600 € an Bargeld mitgenommen, um nicht mittellos in Algerien anzukommen; auf die Einziehung des Betrags zur teilweisen Erstattung der Abschiebungskosten wurde verzichtet.
- Die Deutsche Botschaft in Algier wurde rechtzeitig über die Ankunft des Petenten unterrichtet, um mit dessen Bruder wegen der Abholung des Petenten am Flughafen Kontakt aufnehmen zu können.

Die Unterbringungseinrichtung hatte zuvor dem Regierungspräsidium mitgeteilt, der Petent sei grundsätzlich bereit, sich nach Algerien abschieben zu lassen.

Der Petent hatte das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Er ist nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels und nicht vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit. Ihm kann auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Ausweisung des Petenten ist rechtmäßig.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat. Da der Petent zum Zeitpunkt der Ausweisung eine Niederlassungserlaubnis besaß und sich seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hatte, genoss er gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG einen besonderen Ausweisungsschutz, sodass seine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig war.

Wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom November 2005 ausführte, handelt es sich bei dem vom Petenten begangenen Mord an seiner deutschen Ehefrau zweifellos um eine schwere Straftat, die eine Ausweisung rechtfertigt. Auch lägen schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, die geeignet seien, den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs.1 Nr.1 AufenthG zu überwinden.

Das Regierungspräsidium habe zutreffend darauf abgehoben, dass beim Petenten eine konkrete Wiederholungsgefahr bestehe, da aufgrund seines Vergiftungswahnes von ihm für seine Umgebung, auch für seine Kinder, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben ausgehe.

Das Gericht führt weiter aus, der Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 6 GG sei in diesem speziellen Fall erforderlich, um wegen der konkreten hohen Wiederholungsgefahr beim Petenten weitere Straftaten auch zu Lasten von Angehörigen zu verhindern. Damit verstoße die Ausweisung auch nicht gegen Artikel 8 EMRK. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass ein schützenswertes Familienleben des Petenten nicht (mehr) vorliege und in absehbarer Zeit auch nicht mehr möglich sein werde.

Durch die Ausweisung des Petenten ist die ihm erteilte Niederlassungserlaubnis erloschen. Mit der Ausweisung sind auch die Sperrwirkungen des § 11 Abs.1 AufenthG eingetreten. Danach darf ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird selbst beim Vorliegen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt.

Über die Sperrwirkungen des § 11 Abs.1 AufenthG könnte nur im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 AufenthG wegen des Vorliegens von Ausreisehindernissen hinweggesehen werden. Anhaltspunkte für solche Ausreisehindernisse bestehen jedoch nicht.

Die Abschiebung des Petenten begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Das Regierungspräsidium hatte durch die oben dargestellten umfangreichen Maßnahmen sichergestellt, dass der Petent in Algerien nicht auf sich allein gestellt ist und bis zur Aufnahme der dortigen ärztlichen Behandlung über einen ausreichenden Medikamentenvorrat verfügt. Damit ist nicht zu befürchten, dass sich die Erkrankung des Petenten durch die Abschiebung als solche oder in deren unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang in einem Maß verschlechtern könnte, das eine Gefahr für Leib und Leben des Petenten bedeuten könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

4. Petition 14/117 betr. Forderung der Stadtkasse

Der Petent wendet sich gegen die von der Gemeinde A. festgesetzte und vollstreckte Sondernutzungsgebühr für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, im vorliegenden Fall für die Nutzung des Marktplatzes für einen Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2006 bewarb sich der Petent um einen Standplatz auf dem Wochenmarkt der Gemeinde A. Das Bürgermeisteramt teilte dem Petenten mit Schreiben vom 17. Januar 2006 mit, dass hierfür eine jährliche Gebühr in Höhe von 100 € fällig wird. Nach Klärung weiterer Einzelheiten wurde dem Petenten mit Bescheid vom 1. Februar 2006 die Sondernutzung für die Zeit von 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 gestattet und die Jahresgebühr auf 100 € festgesetzt.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2006 bat der Petent wegen zu geringer Umsätze um eine Reduzierung der Standgebühren. Dieser Bitte wurden seitens der Gemeinde nicht stattgegeben. Daraufhin meldete sich der Petent mit Schreiben vom 15. Februar 2006 vom Wochenmarkt der Gemeinde A. wieder ab und drohte Strafanzeige an, da er auf dem Wochenmarkt boykottiert worden sei. Mit Bescheid vom 24. Februar 2006 wies die Gemeinde die Vorwürfe des Boykotts zurück und kam dem Petenten jedoch aufgrund der sehr kurzen Sondernutzungsdauer entgegen. Sie änderte den ursprünglichen Bescheid mit der Festsetzung der Jahresgebühr ab und erhob lediglich eine Monatsgebühr für die Sondernutzung in Höhe von 40 €. Gegen diese Gebührenfestsetzung legte der Petent mit Schreiben vom 7. März 2006 Widerspruch ein. Nach weiterem Schriftwechsel wurde der Widerspruch zur Entscheidung an das Landratsamt E. als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet. Der Petent wurde vom Landratsamt E. mit Schreiben vom 19. Juli 2006 angehört. Dabei wurde ihm die Rechtmäßigkeit des Sondernutzungsgebührenbescheides erläutert. Unter Fristsetzung wurde ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, ob er seinen Widerspruch weiterhin aufrechterhalten oder zurückziehen möchte. Seinerzeit hatte sich der Petent noch nicht geäußert.

In seiner Petition behauptet der Petent nun, der zuständige Bedienstete der Gemeinde A. habe ihm einen Testmonat versprochen, bevor er die Jahresgebühr begleichen muss. Diese Darstellung wird von der Gemeinde A. bestritten.

Im Rahmen der Amtshilfe wurde der geforderte Betrag von 40 € zuzüglich 4 € Mahngebühren von der Stadtkasse W., der Wohnsitzgemeinde des Petenten, zwischenzeitlich vollstreckt.

Nach § 16 Abs.1 des Straßengesetzes (StrG) bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) einer Erlaubnis, die nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden darf. Nach § 19 StrG können für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Gemeinden können die Erhebung der ihnen zustehenden Sondernutzungsgebühren durch Satzung regeln.

Die Gemeinde A. hat die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in einer Satzung geregelt. Diese Satzung wurde vom Landratsamt E. im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht geprüft. Form und Inhalt entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Nach der Satzung wird für das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen innerhalb des Wochenmarktes eine Gebühr von 100 € pro Jahr erhoben. Nach § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren, wenn eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben wird. Die Sondernutzungserlaubnis wurde auf Wunsch des Petenten mit Hinweis auf die Höhe der Jahresgebühr erteilt. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat den Sondernutzungsgebührenbescheid vom 24. Februar 2006 geprüft. Er ist rechtsfehlerfrei ergangen. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

5. Petition 14/142 betr. Krankheitsbekämpfung

Der Petent begehrt eine gesetzliche Regelung für den Umgang mit den multiresistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA) in Deutschland und verbindliche Hygieneregime für alle Krankenhäuser. Der Petent verweist hierbei auf das stetig anwachsende Risiko für Patienten, sich bei einem Krankenhausaufenthalt mit MRSA zu infizieren und daran zu versterben.

Der Petent verweist weiter darauf, dass die MRSA-Häufigkeit in Deutschland derzeit bei 20% liege, während die MRSA-Häufigkeit z. B. in den Niederlanden oder in Dänemark <1% sei. Der Petent führt aus, dass durch die Verbreitung der MRSA in Deutschland jährliche Kosten in Höhe von 300–350 Mio. € entstünden und daran zusätzlich jährlich 527 Menschen verstürben. Dagegen stünden nach Aussage des Petenten effektive Gegenmaßnahmen zur Verfügung, mit denen die Weiterverbreitung von MRSA wirksam unterbunden werden könne.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat das Anliegen des Petenten grundsätzlich befürwortet. Der Deutsche Bundestag hat deshalb beschlossen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die Verbindlichkeit der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) („Empfehlung des RKI zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus*-Stämmen in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen“) geht, sowie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Umsetzung der Empfehlungen des RKI in den Krankenhäusern geht.

Staphylococcus aureus ist der wichtigste im Krankenhaus erworbene Krankheitserreger, der lange Zeit

durch Antibiotika zu therapieren war. Wie vom Petenten richtig ausgeführt, liegt der Anteil der MRSA an allen *Staphylococcus aureus*-Isolaten in Deutschland gegenwärtig bei ca. 20%. Im Unterschied hierzu blieb der prozentuale Anteil der MRSA z. B. in Holland, Dänemark, Schweden und Finnland über Jahre auf sehr niedrigem Niveau (<2%). Erreicht wurde dies dort mit einer national einheitlich durchgesetzten Präventionsstrategie in Verbindung mit einer stringenten Antibiotikastrategie.

MRSA-Infektionen führen – abgesehen von zusätzlichem Leiden für die Patienten – zu längerem Krankenhausaufenthalt und hierdurch bedingten erheblichen Mehrkosten, erhöhter Morbidität und höheren Kosten für die Antibiotikatherapie. Mit dem Auftreten von MRSA ergeben sich somit neben schweren Krankheitsbildern erhebliche ökonomische Belastungen. Bei den Antibiotika-resistenten MRSA handelt es sich somit um eines der gravierendsten Probleme des öffentlichen Gesundheitsschutzes. Aus diesem Grund besitzt die Bekämpfung der MRSA für das Ministerium für Arbeit und Soziales eine hohe Priorität. Deshalb werden auch Maßnahmen, die die weitere Ausbreitung der MRSA verhindern, seitens des Ministeriums für Arbeit und Soziales unterstützt.

Die Verhinderung von MRSA in den Krankenhäusern war auch bereits mehrfach Gegenstand von Gesprächen des Ministeriums für Arbeit und Soziales mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG), da die Krankenhäuser im Land als wichtiger Ansprechpartner bei Strategien für eine Begrenzung der Weiterverbreitung sowie einer Reduzierung der MRSA angesehen werden. Der Leitgedanke des Infektionsschutzgesetzes, der auf eigenverantwortliches Handeln und die Beteiligung der Betroffenen setzt, fordert zwingend, dass die Umsetzung der Empfehlungen des RKI durch die Krankenhäuser erfolgen muss.

Die BWKG weist hierzu darauf hin, dass die Krankenhäuser schon heute nach § 23 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet seien, nosokomiale Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen fortlaufend in einer gesonderten Niederschrift aufzuzeichnen und zu bewerten. Darüber hinaus seien nosokomiale Infektionen wie Wundinfektionen, Pneumonien und Harnwegsinfektionen verpflichtend bei der externen vergleichenden Qualitätssicherung nach § 137 SGB V zu dokumentieren und zentral auszuwerten. Eine Reihe von Einrichtungen nutzten darüber hinaus auf freiwilliger Basis das Krankenhausinfektions-Surveillance-System, um anhand bundesweiter Referenzwerte die Häufigkeit nosokomialer Infektionen zu bewerten. Des Weiteren seien zugelassene Krankenhäuser nach § 137 SGB V verpflichtet, ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln. Ziel des Qualitätsmanagements sei die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung vorhandener Behandlungs- und Pflegetechniken. Hierbei stellen nosokomiale Infektionen als Komplikation einer Krankenhausbehandlung einen wichtigen Parameter zur Beurteilung der Ergebnisqualität dar. Über

die Veröffentlichung von strukturierten Qualitätsberichten werde es zunehmend möglich sein, die Aktivitäten einzelner Einrichtungen in dieser Frage zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus existierten für den perioperativen und therapeutischen Einsatz von Antibiotika Empfehlungen der Paul-Ehrlich-Gesellschaft sowie der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft. Die BWKG verweist hierzu zwar darauf, dass ein Rückgang resistenter Erreger in der Regel deutlich langsamer verlaufe als der vorangegangene Anstieg. Die BWKG schließt aber bereits durch die oben genannten und auch schon eingeleiteten Maßnahmen mittelfristig eine Trendumkehr nicht aus.

Zur Unterstützung dieser Maßnahmen bezieht das Ministerium für Arbeit und Soziales darüber hinaus auch die weiteren, ebenfalls betroffenen Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime, Arztpraxen) in die Entwicklung von sinnvollen Lösungsansätzen mit ein. Dieser Ansatz liegt auf einer Linie mit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 29./30. Juli 2006, der besagt, dass die GMK die Empfehlung zur Verbesserung der Umsetzung bereits vorhandener Empfehlungen unterstützt, die Etablierung regionaler, in der Summe flächendeckender Netzwerke der beteiligten Akteure, koordiniert durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst, vorzunehmen. Die GMK hat hierzu das von der AG Infektionsschutz der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden vorgelegte Strategiepapier zur Kenntnis genommen, welches ein Konzept zur Etablierung regionaler Netzwerke zur Intensivierung der Umsetzung von Präventionsstrategien bei MRSA vorsieht. Dabei sollen MRSA-Präventionsstrategien auf der Grundlage der RKI-Empfehlungen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus hat die GMK angeregt, den Austausch z. B. zwischen den Krankenhausgesellschaften, der Selbstverwaltung und ggf. medizinischen Fachleuten unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit zu suchen, um die bestehenden Problembereiche sowohl beim Einzelpatienten als auch im Hinblick auf Vergütungsgrundlagen von Präventionsmaßnahmen einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Im Sinne dieses GMK-Beschlusses ist vorgesehen, dass das Ministerium für Arbeit und Soziales mit den Krankenhäusern und den Krankenkassen unter Einbeziehung von externen Beteiligten wie den Alten- und Pflegeheimen und den niedergelassenen Ärzten sowie der fachlichen Unterstützung der Universitätskliniken auf der Grundlage der RKI-Empfehlungen ein Konzept entwirft, welches dazu beiträgt, die MRSA-Häufigkeit in Baden-Württemberg nachhaltig und deutlich zu reduzieren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den obigen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

6. Petition 14/257 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein türkisches Ehepaar im Alter von 47 und 36 Jahren sowie deren sechs zwischen 1986 und 1996 geborene Kinder. Die Petenten sind mit ihren drei ältesten Kindern im Juli 1989 ins Bundesgebiet eingereist und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Eheleute gaben seinerzeit falsche Namen an und behaupteten, sie seien kurdische Volkszugehörige aus dem Libanon mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Zeitweise wurde auch vorgetragen, die Familie würde aus dem Irak stammen.

Im März 1991 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) nicht vorliegen. Diese Entscheidung ist seit Mai 1991 bestandskräftig.

Aufgrund fehlender Reisedokumente und der ungeklärten Staatsangehörigkeit musste die Familie in der Folgezeit geduldet werden. Drei weitere Kinder wurden im Bundesgebiet geboren, für die bis heute keine Asylanträge gestellt wurden.

Die von den Petenten in den Jahren 1994 und 1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen hat die Ausländerbehörde jeweils abgelehnt. Aufgrund der gegen die letzte Entscheidung eingelegten Rechtsmittel hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom Juli 2000 die Ausländerbehörde verpflichtet, über die Anträge der Petenten neu zu entscheiden, im Übrigen die Klage jedoch abgewiesen.

Im April 2004 erteilte die Ausländerbehörde den erwerbstätigen Familienmitgliedern unter ihren Alias-Personalien bis April 2006 befristete Aufenthaltsbefugnisse. Im April 2005 erhielten die restlichen Familienmitglieder ebenfalls unter ihren Alias-Personalien bis Mai 2006 befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen. Die Ausländerbehörde ist bei der Erteilung noch von einer ungeklärten Staatsangehörigkeit der Familie ausgegangen.

Aufgrund polizeilicher Ermittlungen Anfang des Jahres 2005 ergaben sich Hinweise, wonach es sich bei den Petenten um türkische Staatsangehörige handeln könnte. Inzwischen liegen Auszüge aus dem türkischen Personenstandsregister vor, welche die türkischen Personalien bestätigen. Auch eine zusätzliche Lichtbildüberprüfung der nicht in Deutschland geborenen Familienmitglieder beim zuständigen Standesamt in der Türkei ergab, dass es sich bei den dort registrierten Personen tatsächlich um die in Deutschland unter anderem Namen auftretenden Petenten handelt. Für die in Deutschland geborenen Kinder konnten Änderungen der Geburtsurkunden veranlasst werden. Die Kinder wurden zwischenzeitlich auch beim türkischen Generalkonsulat erfasst.

Im März 2006 beantragten alle Familienmitglieder die Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel.

Im Mai 2006 wurden die Anträge der Eltern und der drei minderjährigen Kinder (derzeit 15, 11 und 9 Jahre alt) abgelehnt. Gleichzeitig wurden die Eltern aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Die Eltern und die drei Kinder wurden unter Androhung der Abschiebung aufgefordert, bis spätestens 31. Juli 2006 freiwillig auszureisen.

Im Mai 2006 wurde auch der Antrag des 17-jährigen Sohnes abgelehnt und ihm unter Androhung der Abschiebung eine Ausreisefrist bis 2. August 2006 gesetzt. Dieser Sohn hat Anfang August 2006 die zweijährige Berufsfachschule mit der mittleren Reife abgeschlossen.

Im Juni 2006 wurde der Antrag des ältesten Sohnes, der im Februar 2005 eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker abgeschlossen hat, ebenfalls abgelehnt und ihm unter Androhung der Abschiebung eine Ausreisefrist bis 2. August 2006 gesetzt. Sein bis 31. Mai 2006 befristeter Arbeitsvertrag wurde laut Auskunft des Arbeitgebers nicht verlängert.

Über die gegen die ablehnenden Entscheidungen der Ausländerbehörde eingelegten Widersprüche und den beim Verwaltungsgericht eingereichten Antrag, die aufschiebende Wirkung der Widersprüche nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, wurde noch nicht entschieden.

Über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die volljährige Tochter, die sich seit September 2004 in einer Ausbildung zur Arzthelferin befindet, wurde noch nicht entschieden.

Die Petenten waren von ihrer Einreise bis zum Jahr 2002 vollständig auf öffentliche Mittel angewiesen. Der Petent hat nach Aktenlage im Jahr 2002 bei der Ausländerbehörde nachgefragt, ob er arbeiten dürfe. Im Januar 2003 hatte er noch keine Arbeitsstelle. Seit Mai 2004 ist er als Parkett- und Bodenlegerhelfer beschäftigt.

Die Petenten haben bisher öffentliche Leistungen in Höhe von rund 297.000 € erhalten. Aktuell werden den Petenten noch über 600 € monatlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausbezahlt.

Gegen die Petenten wurde ein Strafverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung eingeleitet.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Dies gilt insbesondere soweit geltend gemacht wird, dass die Petentin an einer psychischen Erkrankung leide. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte

gefunden haben. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Sie können auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf einem abgelehnten Asylbewerber vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllen die Petenten nicht.

Auch die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind nicht gegeben.

Insbesondere kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG schon deshalb nicht erteilt werden, weil es dabei nur um einen vorübergehenden Aufenthalt geht, die Petenten aber erkennbar einen Daueraufenthalt anstreben. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf Ausländer anwendbar ist, die sich in einer individuellen Sondersituation befinden, aufgrund derer sie die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden ist.

Die Aufenthaltserlaubnisse der Petenten können auch nicht auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG verlängert werden. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur dann auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt oder verlängert werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Ein Verschulden liegt nach § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG insbesondere vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt. Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht bei den Petenten kein unverschuldetes Ausreisehindernis, da sie ihre Identität verschleiern und nicht bei der Passbeschaffung mitgewirkt haben.

Das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Die Petenten wären bereits im März 1991 aufgrund der Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar zur Ausreise verpflichtet gewesen. Nur durch Täuschung über ihre wahre Identität und Staatsangehörigkeit hat sich ihre Aufenthaltsdauer um mehrere Jahre verlängert und nur auf diese Weise wurde eine gewisse Integration der Petenten und ihrer Kinder möglich.

Das Vorbringen, dass die Petentin seit 2000 depressiv krank sei, führt auch nicht zu einem Duldungsgrund. In dem vorliegenden nervenärztlichen Attest vom Mai 2006 ist nicht substantiiert dargetan, dass die Ab-

schiebung der Petentin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden führt bzw. den angeblich vorhandenen Gesundheitsschaden weiter verfestigt. Insofern ist keine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung der Petentin in Gestalt eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses anzunehmen. Auch die in dem ärztlichen Attest erwähnte Suizidalität der Petentin führt nicht ohne Weiteres zu einem Duldungsgrund. Die Ausländerbehörde muss bei einer geltend gemachten Suizidgefahr immer im Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände eine Einschätzung darüber treffen, wie groß das Risiko einer Selbsttötung ist. Voraussetzung dafür, dass ein Abschiebungshindernis vorliegen kann, ist aber zumindest, dass es sich um eine ernsthafte Selbsttötungsabsicht des Ausländers handelt, wobei der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg klargestellt hat, dass auch hier der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Annahme eines ernsthaften Suizidrisikos nicht schon allein deshalb gerechtfertigt, weil der Ausländer äußert, er werde sich im Falle einer Abschiebung töten. Ob in einem solchen Fall eine beachtliche Suizidgefahr gegeben ist, bedarf je nach den Umständen des Einzelfalles weitergehender Aufklärung, etwa im Wege einer ausführlichen fachärztlichen Begutachtung, und sodann einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles. Insbesondere kann eine Suizidgefahr grundsätzlich durch eine ärztliche Begleitung bis zur Übergabe an die Gesundheitsbehörden des Zielstaates ausgeräumt werden.

Lediglich der 1988 geborenen Tochter der Petenten, die sich seit September 2004 in einer Ausbildung zur Arzthelferin befindet, könnte vorbehaltlich der Vorlage eines gültigen Reisepasses zum Zwecke der Beendigung ihrer Ausbildung im Rahmen eines „vorübergehenden Aufenthalts aus dringenden persönlichen Gründen“ nach § 25 Abs. 4 AufenthG noch ermöglicht werden, ihre Ausbildung abzuschließen. Die Ausbildung würde am 31. August 2007 enden. Anschließend bestünde für sie jedoch ebenfalls die Verpflichtung, in die Türkei zurückzukehren.

Die übrigen Familienmitglieder können nur noch solange geduldet werden, bis gültige Rückreisedokumente vorliegen und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die kürzlich gestellten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

7. Petition 13/4235 betr. Widerruf der Gaststätten-erlaubnis; Steuerrückstände

Die Petenten setzen sich gegen den Widerruf der Gaststätten-erlaubnis für ihre Gaststätte „Antik-Café“ in E. zur Wehr.

1. Sachverhalt

Am 15. November 1994 wurde den Petenten die Konzession zur Führung des „Antik-Cafés“ erteilt. Das Café wurde von den Petenten zunächst in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben, und zwar zunächst als „GbR K. und W.“, nach Eheschließung der Petenten am 28. Juli 1999 als „GbR M. und V. K.“. Mit Verfügung vom 7. April 2004 hat die Stadt E. die Konzession wegen Steuerschulden widerrufen. Dem ging ein siebenjähriges gewerberechtliches Verfahren voraus.

Am 16. Mai 1997 beantragte das Finanzamt E. erstmals bei der Stadt, die an die Petenten erteilten gaststättenrechtlichen Erlaubnisse wegen Verletzung steuerlicher Pflichten zu widerrufen.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Petenten sowie die GbR, die bezüglich der Lohn- und Umsatzsteuer eigene steuerrechtliche Rechtsfähigkeit besitzt, schon seit 22. November 1995 beim Finanzamt E. in Vollstreckung. Bei Beginn der Vollstreckungsmaßnahmen bestand ein Gesamtrückstand von 11.093,80 DM. Im Zeitraum zwischen 1995 und 1997 unternahm das Finanzamt E. insgesamt fünf Vollstreckungsversuche, zuletzt eine Sachpfändung auf Grundlage einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und mit Polizeibegleitung. Es wurden auch nochmals Tilgungsvereinbarungen mit den Petenten getroffen, die jedoch nach einer gewissen Zeit von den Petenten nicht mehr eingehalten wurden.

Am 16. Mai 1997 beliefen sich die Steuerrückstände auf 25.595,00 DM, Steuermeldungen sowie Jahreserklärungen wurden verspätet oder gar nicht eingereicht und vereinbarte Ratenzahlungen an das Finanzamt nicht geleistet. Auch die Berufsgenossenschaft und die IHK F. erklärten auf Erkundigung hin, dass dort Beitragsrückstände bestanden. Daraufhin teilte die Stadt E. den Petenten mit Schreiben vom 2. Juni 1997 und 20. Juni 1997 mit, dass sie die Absicht habe, die erteilten Erlaubnisse zu widerrufen und gewährte ihnen rechtliches Gehör. Die Petenten wurden aufgefordert, ihre laufenden Erklärungs- und Zahlungspflichten pünktlich zu erledigen und für eine Abtragung der Rückstände Sorge zu tragen. In einer ersten Einlassung am 21. Juni 1997 gaben die Petenten daraufhin die Schuld für die Steuerrückstände einem früheren Steuerberater und versprachen, ein zu erwartendes Guthaben zur Begleichung der Rückstände an das Finanzamt zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich verbesserte sich die Situation beim Finanzamt bis zum Januar 1998 soweit, dass sich die Steuerschuld auf 7.896,00 DM reduzierte, was im Wesentlichen auf eine Verrechnung mit Erstattungsansprüchen der Petenten gegen das Finanzamt F. zurückzuführen war.

Im Juli 1998 teilte das Finanzamt der Stadt jedoch mit, dass sich die Steuerschuld wieder auf 15.922,00 DM erhöht hatte, das Erklärungs- und Zahlungsverhalten ließ wiederum zu wünschen übrig. Daraufhin ermahnte die Stadt am 18. August 1998 die Petenten nochmals, ihren Steuerpflichten nachzukommen. Es trat jedoch bis zum September 1998 eine weitere Verschlechterung ein, die Gesamtrückstände (Hauptforderung nebst Säumniszuschlägen) stiegen auf 21.874,00 DM an. Im Oktober 1998 sprach die Petentin persönlich bei der Stadt vor und erklärte die Steuerrückstände mit einem privaten Wohnungswechsel, sagte jedoch Besserung zu.

Im Januar 1999 berichtete das Finanzamt, dass die Rückstände weiter auf 26.983,00 DM angestiegen seien und nach wie vor Erklärungen nicht oder verspätet eingingen, sodass Steuerschätzungen vorgenommen werden mussten. Wiederum wurde die Petentin gehört und erklärte die anhaltenden Versäumnisse diesmal mit einer ungeplanten Schwangerschaft.

Der Rückstand beim Finanzamt stieg weiter an, er belief sich im Mai 1999 auf 41.530,00 DM, im Oktober 1999 bereits auf 65.929,00 DM. Am 13. Oktober 1999 wurde eine weitere Sachpfändung durchgeführt. Bei einer erneuten Einvernahme der Petentin gab diese an, wegen der anstrengenden Schwangerschaft überfordert gewesen zu sein, sich jedoch zukünftig um eine bessere Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu bemühen. Im Januar 2000 hatte der Schuldenstand beim Finanzamt jedoch bereits einen Rückstand von 81.291,00 DM erreicht, die Rückstände bei der Berufsgenossenschaft und der IHK waren ebenfalls angestiegen.

Daher kündigte die Stadt im April 2000 konkret den Erlass einer Widerrufsverfügung betreffend die Gaststättenerlaubnisse an. Als Reaktion hierauf verzeichnete das Finanzamt im Mai 2000 einen Rückgang der Steuerschuld auf 65.444,00 DM, im Juli einen weiteren Rückgang auf 59.809,00 DM, wobei zu dem Rückgang jedoch u. a. Pfändungen durch das Finanzamt beitrugen. Daher ermahnte die Stadt Ende September 2000 die Petenten erneut eindringlich, zur Vermeidung einer Betriebschließung alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen. Im Dezember 2000 reduzierten sich die Rückstände nochmals auf 21.864,00 DM aus Lohn- und Umsatzsteuer nebst Säumniszuschlägen, sowie auf 24.415,00 DM aus Einkommenssteuer für beide Ehegatten. Im Januar 2001 ermahnte die Stadt die Petenten wiederum eindringlich zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten.

Bis Oktober 2001 hatten sich die Steuerrückstände aus Lohn- und Umsatzsteuer jedoch auf 44.402,00 DM und aus Einkommenssteuer auf 33.413,00 DM erhöht. Auch bei der Berufsgenossenschaft und der IHK waren weiterhin Rückstände zu verzeichnen. Daher bestellte am 19. Oktober 2001 die Stadt E. die Petentin ein und schlug ihr vor, den Betrieb freiwillig aufzugeben. Dieses Ansinnen wurde jedoch kategorisch abgelehnt, vielmehr erklärte die Petentin, sie habe einen neuen Steuerberater, die Kanzlei K. & S. in F., mit Wahrnehmung ihrer steuerlichen Interessen beauftragt und es werde kurzfristig ein Konsens mit dem

Finanzamt angestrebt. Daraufhin gewährte der Oberbürgermeister der Stadt E. einen weiteren Aufschub. Es traten jedoch trotz einer Kontaktaufnahme der Stadt mit der Kanzlei K. keine spürbaren Verbesserungen ein und bereits Mitte Februar 2002 erklärte die Kanzlei, das Mandat niederzulegen.

Im März 2002 betrug die Lohn- und Umsatzsteuerschuld nach der Euromstellung 23.297,00 €, die Einkommenssteuerschuld 18.899,00 €. Daraufhin erklärten die Petenten, eine neue Buchhalterin gefunden zu haben, die auch tatsächlich bei der Stadt und beim Finanzamt vorstellig wurde. Dieser Buchhalterin gelang es, einen Teil der ausstehenden Erklärungen abzugeben und für eine Zahlung der laufenden Steuern zu sorgen. Am 15. März 2003 schied die Petentin als Mitgesellschafterin aus dem Betrieb aus und ist seither als Arbeitnehmerin in dem Betrieb tätig. Im Juli 2003 teilte die Buchhalterin dann mit, dass sie wegen mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Petenten und fehlender Bezahlung ihrer eigenen Arbeit mit sofortiger Wirkung sämtliche Tätigkeiten eingestellt hatte. Danach wurden keine Zahlungen mehr geleistet und Erklärungen entweder gar nicht oder nur schleppend abgegeben. Im Februar 2004 betrugen die Gesamtrückstände aus Umsatz-, Lohn- und Einkommenssteuer 42.269,55 €. Auch bei der Berufsgenossenschaft bestanden Rückstände.

Am 20. Februar 2004 kündigte die Stadt den Petenten den Erlass der Widerrufsverfügung an und gewährte ihnen letztmalig rechtliches Gehör. Wohl unter dem Eindruck der Ankündigung haben die Petenten die Zahlungen an das Finanzamt wieder aufgenommen und die Buchhalterin wieder mit der Buchhaltung beauftragt. Am 7. April 2004 erließ die Stadt E. dann die Widerrufsverfügung und ordnete die sofortige Vollziehung an. Hiergegen legten die Petenten am 3. Mai 2004 Widerspruch ein. Außerdem beantragten die Petenten am 4. Mai 2004 beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Das Verwaltungsgericht F. wies den Antrag jedoch mit Beschluss vom 25. Mai 2004 als unbegründet zurück.

Nachdem die Stadt E. den Widerspruch dem Regierungspräsidium F. vorgelegt hatte, teilte dieses den Widerspruchsführern mit, dass es den Widerspruch für unbegründet hielt und die Rücknahme empfehle. Am 1. Juli 2004 legten jedoch die Petenten Beschwerde beim VGH BW gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 15 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG) ist die Gaststättenerlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG rechtfertigen würden. Dabei ist im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der Widerruf nach § 15 Abs. 2 GastG zwingend vorgeschrieben (Michel/Kienzle/Pauly, Gaststättengesetz, 14. Auflage, § 15 Rdnr. 6).

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass ein Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt gewerberechtliche Unzuverlässigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG dann vor, wenn der Antragsteller nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird (BVerwGE 65,1; BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1997, Gewerbearchiv 1997, 243). Der Begriff der gewerblichen Unzuverlässigkeit eröffnet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Behörde keinen Beurteilungsspielraum, sondern ist gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar (BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 1972, Gewerbearchiv 1973, S. 80). Ein Verschulden des Antragstellers ist nicht erforderlich. Auch eine wirtschaftliche Notlage ist nicht geeignet, Verstöße gegen Unternehmerpflichten zu rechtfertigen (Michel/Kienzle/Pauly, Gaststättengesetz, § 4 Rdnr. 8). Für die Versagung der Gaststättenkonzession wegen Unzuverlässigkeit genügt es, dass bei vernünftiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Gewerbetreibende seinen Betrieb auch künftig nicht ordnungsgemäß führen wird. Das Kriterium der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit erfordert daher eine Prognose bezüglich der künftigen Gewerbeausübung. Grundlage der Widerrufsentscheidung müssen Tatsachen sein, nicht bloße Vermutungen, aufgrund derer eine Gesamtwürdigung mit der Person des Gewerbetreibenden sowie des Betriebes selbst zusammenhängende Umstände diese Prognosen rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall haben die Petenten ihre steuerrechtlichen Pflichten verletzt. Die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten begründet die Annahme der Unzuverlässigkeit dann, wenn ein Verhalten des Gewerbetreibenden darauf schließen lässt, dass es ihm an dem für die Ausübung seines Berufes erforderlichen Willen fehlt, seine öffentlichen Berufspflichten zu erfüllen (BVerwGE 62,1). Dann ist es nämlich wahrscheinlich, dass der Gewerbetreibende bei der Ausübung seines Gewerbes künftig Rechtsvorschriften verletzt, die für die Allgemeinheit von Belang sind. Besteht diese Wahrscheinlichkeit, so muss für die Annahme der Unzuverlässigkeit nichts Weiteres mehr hinzutreten. Unzuverlässig ist dabei sowohl derjenige, der hohe Steuer rückstände hat, als auch derjenige, der hartnäckig, d. h. über längere Zeit, seiner Steuerpflicht nicht nachkommt, wenn ein realistisches Arbeitskonzept fehlt.

Die Petenten hatten über einen Zeitraum von 7 Jahren Steuerschulden, die zwar der Höhe nach variierten, jedoch stets auf einem hohen Niveau verharrten. Eine eindeutige Tendenz, die Steuerschuld zurückzuführen oder zumindest regelmäßig die notwendigen Steuererklärungen abzugeben, war nicht erkennbar. Selbst die Beauftragung Dritter mit der Wahrnehmung der steuerlichen Interessen führte nicht zu einer nachhaltigen Besserung, wobei der häufige Mandatswechsel darauf hinweist, dass den Petenten der Wille zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit ihren steuerlichen Beratern fehlte. Auch Ermahnungen der Behörden führten zu keiner nachhaltigen Besserung. Angesichts der konkreten Androhung der Betriebsschließung

wurden die Steuerschulden zwar einige Male teilweise beglichen. Sobald die Gefahr der Betriebschließung jedoch abgewandt zu sein schien, ließen die Petenten in ihren Bemühungen wieder merklich nach. Obgleich den Petenten nahe gelegt wurde, den Betrieb freiwillig zu schließen, machten sie von dieser Möglichkeit trotz der sich vergrößernden steuerlichen Probleme keinen Gebrauch.

Diese Tatsachen begründen die Prognose, dass die Petenten auch in Zukunft nicht fähig oder willens sein werden, ihren steuerlichen Pflichten und damit ihren öffentlichen Berufspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Weder liegt ein geordnetes Konzept zur Rückführung der Steuerschuld vor, noch ist zu erwarten, dass sich aus der erneuten Zusammenarbeit mit einem Steuerberater oder Buchhalter eine nachhaltige und langfristige Besserung der Lage ergibt. Somit muss angenommen werden, dass die Petenten auch künftig Rechtsvorschriften verletzen werden, die für die Allgemeinheit von Belang sind, nämlich die steuerrechtlichen Vorschriften.

Die Petitionsentscheidung in der Sache wurde dennoch zurückgestellt, um den Petenten die Möglichkeit zu geben, ihre Steuerschulden in nachvollziehbaren Schritten zurückzuzahlen und so ihre gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit zu beweisen. Ebenfalls zurückgestellt wurde das beim zuständigen Regierungspräsidium F. anhängige Widerspruchsverfahren gegen den Widerruf der Gaststättenerlaubnis.

Das Wirtschaftsministerium hat die nachgeordneten Behörden um Stellungnahme zur aktuellen Schuldentwicklung und weiteren Prognose gebeten. Das Regierungspräsidium F. hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 mitgeteilt, dass eine leicht positive Entwicklung festzustellen ist. Die laufenden Steuern werden bezahlt, die Rückstände getilgt. Leider ist aufgrund der aufgelaufenen Verspätungs- und Säumniszuschläge der Rückstand insgesamt nur um knapp 1.000 € zurückgegangen.

Leider hat sich die mit Schreiben des Regierungspräsidiums F. vom 19. Dezember 2005 abgegebene günstige Prognose nicht bestätigt. Wie aus dem E-Mail des Regierungspräsidiums F. vom 8. Mai 2006 zu entnehmen ist, wurden in den letzten 4 Monaten nur äußerst geringe Beträge der Steuerschulden beim Finanzamt getilgt (nur 471 € statt der geforderten 4 x 880 € = 3.520 €). Hinzu kommt der laufende Zahlungsverzug der Petenten bei Steuer, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft. Damit ist auch vor dem Hintergrund, dass den Petenten eine sehr großzügige Sanierungsphase zugestanden worden war, deutlich geworden, dass die Petenten nicht nachhaltig wirtschaftlich leistungsfähig und damit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Gaststättengewerbes nicht in der Lage sind. Dementsprechend wurde vom Regierungspräsidium F. der Widerruf der Gaststättenerlaubnis im anhängigen Widerspruchsverfahren jetzt bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

8. Petition 13/5916 betr. illegale Beschäftigung in Privathaushalten mit Pflegebedürftigen

Die Petition richtet sich gegen illegale Beschäftigung in Privathaushalten mit Pflegebedürftigen.

1. Zur Situation der illegalen Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen

Dem Ministerium für Arbeit und Soziales liegen Erkenntnisse über illegale Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen aus Eingaben und Schilderungen vorwiegend ambulanten Dienste der Altenhilfe vor. Danach sollen über private Kontakte, Vermittlungsagenturen mit Sitz in Deutschland, aber auch in osteuropäischen Ländern, sowie über Kirchengemeinden, Hilfskräfte in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen vermittelt werden. Gegen eine Barvergütung, die zwischen 300 € und 1.200 € liege, und kostenlose Unterkunft und Verpflegung seien diese Hilfskräfte rund um die Uhr verfügbar und würden Betreuungsleistungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Grundpflege und teilweise sogar Leistungen der Behandlungspflege bis hin zur Bedienung von Beatmungsgeräten erbringen.

Das Ausmaß der illegalen Beschäftigung wird deutschlandweit auf inzwischen rund 100.000 Personen geschätzt. Vermutlich aus Mitleid mit den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und Verständnis für die schwierige Situation dieser Menschen stößt die illegale Beschäftigung hier auf große Toleranz in der Bevölkerung. Dies äußert sich darin, dass die Menschen zwar zugeben, konkrete Fälle der illegalen Beschäftigung zu kennen, zu einer Offenbarung ihres Wissens gegenüber Verfolgungsbehörden aber nicht bereit sind. Andererseits sind für Außenstehende angesichts der in vielen Privathaushalten beschäftigten Hilfskräfte Verdachtsmomente für illegale Beschäftigung in Privathaushalten nur schwer erkennbar.

2. Voraussetzungen für eine legale Beschäftigung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, dass nicht jede Beschäftigung von Hilfskräften in Haushalten mit Pflegebedürftigen illegal ist. Legale Beschäftigung liegt neben regulären Vollzeit- und Teilzeitarbeitsverhältnissen auch vor bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sowie ehrenamtlich oder niedrig bezahlter Arbeit über Nachbarschafts- und andere Hilfsdienste.

a) Arbeitnehmer aus den alten EU-Ländern

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern in Haushalten mit Pflegebedürftigen ist darauf hinzuweisen, dass Arbeitnehmer aus den alten EU-Ländern, der Schweiz sowie Malta und Zypern keinen Einschränkungen bei der Arbeitsaufnahme unterliegen. Sie können einer Tätigkeit in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Rahmen regulärer Arbeitsverhältnisse legal nachgehen.

b) Arbeitnehmer aus den EU-Beitrittsländern

Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten können seit dem 1. Mai 2004 als EU-Bürger zu allen EU-rechtlich anerkannten Aufenthaltswegen visumsfrei nach Deutschland einreisen und sich hier bis zu drei Monaten ohne Aufenthaltserlaubnis aufhalten. Sie haben jedoch ihren Aufenthalt nach Einreise unverzüglich anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts einen Monat übersteigt.

Für die Aufnahme einer Beschäftigung benötigen die Beschäftigten aus den neuen EU-Staaten (Ausnahme: Malta und Zypern) für eine Übergangsfrist jedoch weiterhin eine Arbeitsberechtigung-EU. Sie wird von der zuständigen Agentur für Arbeit erteilt. Eine solche Arbeitsberechtigung-EU kann erteilt werden für Haushaltshilfen zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu 3 Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen im Sinne des 11. Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Haushaltshilfe aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist, § 21 Beschäftigungsverordnung (BeschV). Solche Absprachen bestehen mit Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

c) Drittstaatsangehörige

Angehörige von Staaten außerhalb der EU benötigen in der Regel einen Aufenthaltstitel, der ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die örtlichen Ausländerbehörden. Soweit vorgesehen, muss die Agentur für Arbeit allerdings aus arbeitsmarktlichen Gründen der Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels zustimmen. Zu diesem Zweck wird die Agentur für Arbeit von der Ausländerbehörde in einem internen Verfahren beteiligt.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung voraussetzt, zustimmen für Pflegekräfte der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege mit einem auf einschlägige deutsche berufrechtliche Anforderungen, mit gleichwertigem Ausbildungsstand und ausreichenden Deutschkenntnissen, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind. Eine entsprechende Vermittlungsabsprache besteht für Drittstaatenangehörige zurzeit nur mit Kroatien (§ 30 BeschV).

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die nicht eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung voraussetzt, zustimmen für Haushaltshilfen zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu 3 Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen im Sinne des 11. Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Haushaltshilfe aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist (§ 21 BeschV). Entsprechende Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für

Arbeit mit ausländischen Partneragenturen bestehen außer mit den Beitrittsstaaten noch mit Bulgarien.

Nach Auskunft der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit sind seit Inkrafttreten der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 bundesweit 1.577 und in Baden-Württemberg 349 Zustimmungen zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen erteilt worden.

3. Folgen illegaler Beschäftigung

Ausländische Haushaltshilfen und Pflegekräfte, die keine Arbeitsgenehmigung-EU oder aufenthaltsrechtliche Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme besitzen, begehen eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Arbeitgeber, die ausländische Hilfskräfte oder Pflegekräfte ohne Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel beschäftigen, begehen eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III. Wird die ausländische Hilfskraft nicht zur Sozialversicherung angemeldet und werden für sie keine Steuern abgeführt, begeht der Arbeitgeber zudem Straftaten wegen Beitragsvorenthaltung (§ 266 a Strafgesetzbuch) und Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung).

4. Möglichkeiten der Bekämpfung illegaler Beschäftigungsverhältnisse

Die Bekämpfung illegaler Beschäftigung ist schwerpunktmäßig Aufgabe der Zollverwaltung des Bundes, aber auch der Polizeien der Länder. Das Bundesministerium der Finanzen hat die rechtlichen Möglichkeiten der Zollverwaltung, illegale Beschäftigungsverhältnisse aufzudecken, wie folgt dargestellt:

Nach § 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) haben die Behörden der Zollverwaltung u. a. zu prüfen, ob Ausländer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind und ob die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt werden.

Nach §§ 3 und 4 SchwarzArbG dürfen die Behörden der Zollverwaltung zur Durchführung der (verdachtlosen) Prüfungen die Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten, um dort Auskünfte einzuholen und Einsicht in Geschäftsunterlagen zu nehmen. Ein Betretensrecht für Privatwohnungen besteht nicht. Liegen jedoch hinreichende Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat vor, ist im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens – nach Erlass eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses – eine Durchsuchung auch der Privatwohnungen möglich.

Der Zollverwaltung ist bekannt, dass neben legalen Beschäftigungsverhältnissen in Haushalten mit pfe-

gebedürftigen Personen auch illegal Kräfte beschäftigt werden. Das genaue Ausmaß illegaler Beschäftigung ist der Zollverwaltung nicht bekannt. Das liegt in der Natur der Schwarzarbeit, die sich regelmäßig im Verborgenen abspielt.

Die Zollverwaltung geht Hinweisen zu illegalen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten ebenso nach wie anderen Hinweisen. Soweit bereits Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vorliegen, werden Ermittlungsverfahren eingeleitet und ggfs. Durchsuchungen und Zeugenvernehmungen vorgenommen. Die Ermittlungen richten sich dabei sowohl gegen etwaige Vermittler als auch gegen die Arbeitgeber der in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und die Beschäftigten selbst.

Die Bundesregierung ist entschlossen, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung mit allen rechtlich sinnvollen Maßnahmen zu bekämpfen. Zugleich darf aber der Personenkreis der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen nicht kriminalisiert werden. Regelmäßige staatliche Kontrollen in den Privathaushalten Pflegebedürftiger wären keine angemessene Lösung. Sie wären weder von der Sache her gerechtfertigt, noch den Betroffenen zumutbar, die ohnehin schon tagtäglich durch die Pflegesituation Belastungen in erheblichem Umfang zu meistern haben. Es sollten vielmehr diejenigen, die glauben, einen konkreten Fall der illegalen Beschäftigung im Privathaushalt eines Pflegebedürftigen oder in einem zugelassenen Pflegeheim zu kennen, entscheiden, ob die Erkenntnisse tatsächlich so seriös sind, dass ein staatliches Einschreiten geboten ist. Pauschale Verdächtigungen oder Vorwürfe helfen hier in der Sache nicht weiter.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen sind die Maßnahmen der Zollverwaltung geeignet und in Risikoabwägung mit den übrigen Bereichen der Schwarzarbeit auch ausreichend, um etwaige illegale Beschäftigungsverhältnisse in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen aufzudecken. Hier gilt es besonders, die Verhältnismäßigkeit im Auge zu behalten.

Das Innenministerium sieht einen Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in Privathaushalten mit Pflegebedürftigen in der Aufdeckung und Verfolgung von Schleusungskriminalität. Sie umfasst alle mit der unerlaubten Einreise bzw. Einschleusung von Ausländern im weiteren Sinne im Zusammenhang stehenden Delikte, u. a. auch die illegale Beschäftigung. Die Polizeidienststellen beziehen die Bekämpfung der Schleusungskriminalität in Maßnahmen der Regionalen Großfahndung ein, führen aber auch spezifische Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen durch. Zur illegalen Beschäftigung von Hilfskräften in Haushalten mit Pflegebedürftigen liegen der Polizei bisher allerdings keine Erkenntnisse vor.

5. Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Auf Veranlassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales war das Thema illegale Beschäftigung in

Haushalten mit Pflegebedürftigen Gegenstand eingehender Erörterungen des Landespflegeausschusses in der Sitzung am 12. Oktober 2005. Übereinstimmung bestand darin, dass diese Problematik sinnvollerweise nur in einer gestuften und aufeinander abgestimmten Vorgehensweise aller Beteiligten angegangen werden kann. Der Landespflegeausschuss hat sich auf Vorschlag des damaligen Ministers für Arbeit und Soziales auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe verständigt. Ihr gehören an:

- das Ministerium für Arbeit und Soziales (Federführung),
- die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit,
- die AOK Baden-Württemberg als Vertreterin der Pflegekassen,
- die Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- der Bundesverband privater Anbieter von Pflegeleistungen,
- die Kommunalen Landesverbände,
- der Landesseniorenrat.

Die Außenstelle Baden-Württemberg der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Oberfinanzdirektion Köln hat in Vorgesprächen eine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit signalisiert, bedarf dazu jedoch noch der Legitimation durch das Bundesministerium der Finanzen.

Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

- die Erarbeitung eines Gesamtbilds der Situation der illegalen Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen,
- die Erörterung und Konzeption von Bekämpfungsstrategien,
- die Entwicklung von Strategien zur Information und Aufklärung der Bevölkerung,
- die Überprüfung des Angebotspektrums der ambulanten Dienste unter besonderer Berücksichtigung der Hilfen im Vor- und Umfeld sowie zur Ergänzung von Pflege und ggfs. die Erschließung neuer Angebotsfelder.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen. Es ist vorgesehen, sektoral das Innenministerium und das Finanzministerium an den Beratungen zu beteiligen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales will auf dieser Grundlage ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erstellen. Inwieweit wirksame Abhilfe allerdings möglich sein wird, hängt entscheidend mit davon ab, ob es gelingt, in der Bevölkerung einen Bewusstseinswandel in der Einstellung zur illegalen Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen herbeizuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

9. Petition 13/6277 betr. staatliche Liegenschaften, Verkauf des landeseigenen Hofguts Str.

1. Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt, bei der Neuverpachtung von 7,9 ha landeseigenen Flächen der Gemarkung M.-Str. als Entschädigung für frühere Flächenverluste angemessen berücksichtigt zu werden. Weiter wendet er sich gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Str.-Hof“. Er bezweifelt deren Notwendigkeit und befürchtet, dass die Festsetzungen der geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung einen bedeutenden wirtschaftlichen und betrieblichen Nachteil für seinen landwirtschaftlichen Betrieb darstellen.

Darüber hinaus bezeichnet der Petent das Verfahren zur Veräußerung des landeseigenen Hofguts Str. II als intransparent und irreführend. Er fühlt sich außerdem benachteiligt, weil ein anderer Interessent den Zuschlag erhielt.

Im Einzelnen macht der Petent geltend:

- Am 27. September 2005 habe er ein Gebot von 650.000 Euro abgegeben. Dieses sei das höchste Gebot gewesen und hätte deshalb den Zuschlag erhalten müssen.
- Das Bieterverfahren sei am 1. September 2005 zu Unrecht wieder eröffnet worden. Vielmehr hätte zum damaligen Zeitpunkt ihm, dem Petenten, der Zuschlag erteilt werden müssen.
- Ihm sei nicht mitgeteilt worden, dass in der Zeit vom 1. September bis 20. September 2005 letztmalig die Möglichkeit bestanden habe, ein Gebot abzugeben.
- Außerdem sei ihm während des wieder eröffneten Bieterverfahrens nicht mitgeteilt worden, dass ein neues Höchstgebot eines anderen Bieters vorliege.
- Schließlich äußert er die Befürchtung, das vorgenannte Höchstgebot sei erst durch einseitige Unterrichtung des anderen Bieters über die bis dahin vorliegenden Gebote zustande gekommen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Neuverpachtung von landeseigenen Flächen auf der Gemarkung M.-Str.

Die überregional bedeutsamen Projekte wie die Erweiterung des Maimarktgeländes und der Bau der SAP-Arena haben in der Vergangenheit zu erheblichen Flächenverlusten der Landwirte aus Se. geführt. Um Existenzgefährdungen abzuwehren, hat das Land Ausgleichsflächen pachtweise zur Verfügung gestellt. Diese Ersatzflächen stammten überwiegend aus den an den Petenten verpachteten landwirtschaftlichen Flächen der ehemaligen Domäne Str. II. Der Petent hat durch die Ausgleichsmaßnahmen insgesamt 17,8 ha verloren.

Zwischenzeitlich haben zwei Landwirte aus Se. altersbedingt ihren Betrieb eingestellt. Dadurch werden 7,9 ha ehemalige Ausgleichsflächen frei, die nun zu einer Neuverpachtung heranstehen. Auf diese Flächen

haben sowohl Landwirte aus Str., als auch aus Se. Ansprüche angemeldet. Nach intensiven Abstimmungsgesprächen hat der Landesbetrieb Vermögen und Bau im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium eine Lösung erarbeitet, die für die jetzige Verpachtung, als auch für künftig frei werdende ehemalige Ausgleichsflächen, Geltung haben soll: Soweit kein sonstiger, dringender Landesbedarf besteht, sollen ein Drittel der Ausgleichsflächen an Landwirte aus Se. und zwei Drittel an Landwirte aus Str. verpachtet werden.

Bei der anstehenden Neuverpachtung kann in Se. zusätzlich noch 1 ha landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung gestellt werden. Von den 7,9 ha Ausgleichsflächen sollen daher lediglich 1,25 ha an Landwirte aus Se. verpachtet werden. Für die Betriebe aus Str. verbleibt eine Fläche von 6,65 ha, die sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in 3 Flächeneinheiten mit 1,35 ha, 1,79 ha und 3,51 ha aufteilt. Davon sollen dem Petenten die Flächeneinheiten mit 1,35 ha und 1,79 ha zugeteilt werden, dem Pächter der landeseigenen Domäne Str. I die übrige Fläche mit 3,51 ha. Die Domäne Str. I und die an den Petenten verpachteten Streubesitzflächen von Str. II sind mit je 88 ha gleich groß. Das Domänenanwesen Str. I muss jedoch vom Pächter mit einem sehr hohen Aufwand erhalten werden. Der Erhalt der Domäne steht im Interesse des Landes. Der Domänenpächter soll daher mit 3,51 ha Zusatzflächen gestärkt werden.

Diese Flächenaufteilung war dem Petenten zum Zeitpunkt seiner Eingabe noch nicht bekannt. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau hat auf dieser Grundlage Einvernehmen mit dem Petenten hergestellt.

b) Notwendigkeit der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets

Die Stadt M. plante mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik Nr. 155/2002 vom 13. Februar 2002, ein ca. 435 ha großes, landwirtschaftlich geprägtes Gebiet um den Str.-Hof im Nordosten der Gemarkung als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet wurde bereits 1993 in das „Modell Räumlicher Ordnung“ und in dessen Fortschreibung aufgenommen. Für die Ausweisung wurde ein Realisierungszeitraum nach 2005 geplant. Diese Vorgehensweise wurde 1997 bzw. 1998 durch die zuständigen gemeinderätlichen Gremien beschlossen. Dies erfolgte weit im Vorfeld und unabhängig von der artenschutzrechtlichen Problematik des Feldhamsters im Zusammenhang mit dem Bau der SAP-Arena. Die ursprüngliche Landschaftsschutzgebiets-Planung wurde danach aus den genannten Gründen um den Schutzzweck Feldhamster erweitert.

Aufgrund des Eingriffs in den Lebensraum des Feldhamsters im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan SAP-Arena wurde durch einen Sachverständigen im Auftrag der Stadt M. ein Artenhilfsprogramm für den Feldhamster im Stadtkreis M. entwickelt. Dieses umfasst im Wesentlichen Maßnahmen zur hamstergerechten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Lebensraum des Feldhamsters und sieht ein Wiederansiedlungsprogramm für den Feldhamster vor, um den Hamsterbestand langfristig zu sichern.

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die im Bereich Str. vorhandenen Flächen in einem Umfang von ca. 435 Hektar für eine Wiederansiedlung geeignet sind.

Um das Gebiet nachhaltig zu sichern und dies gegenüber der Europäischen Kommission belastbar belegen zu können, haben das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und das Regierungspräsidium der Stadt M. angeraten, diese Flächen als Landschaftsschutzgebiet mit dem Schutzzweck „Feldhamster-schutz“ auszuweisen. Die Stadt M. kommt dem wie folgt nach: Der Vollzug des Artenhilfsprogrammes und die Schutzgebietsausweisung sind wesentlicher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 62/10 „Sportpark B.-Arena“. Ein Baustein des Befreiungsantrages für die notwendige Feststellung der artenschutzrechtlichen Befreiungslage durch das Regierungspräsidium ist die Schutzgebietsausweisung. Sie ist damit Bestandteil der Genehmigung des Bebauungsplanes. In der für die Umsetzung der Maßnahme notwendigen Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium und der Stadt M. hat die Stadt sich verpflichtet, diese Maßnahmen, wie in der Begründung des Bebauungsplanes 62/10 beschrieben, zu gewährleisten. In der Erwiderung vom 21. Mai 2003 zu der bei der Europäischen Kommission eingelegten Beschwerde wegen mangelnden Schutzes des Feldhamsters, u. a. anlässlich der in M. geplanten SAP-Arena, wurde die Schutzgebietsausweisung als Baustein zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des Feldhamsterbestandes dargestellt. Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Vor diesem Hintergrund wurde das naturschutzrechtliche Ausweisungsverfahren einschließlich des Schutzzwecks „Hamsterschutz“ im April 2003 gestartet. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Jahre 2003 wurden mit verschiedenen Institutionen, insbesondere der Landwirtschaft, Ende 2003/Anfang 2004 Informationsgespräche geführt. Im April 2005 wurde der gemeinderätliche Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt M. über das weitere Verfahren informiert. Nach Zustimmung des Ausschusses wurde das vorgesehene Offenlageverfahren nach den Vorgaben des Naturschutzrechtes ab dem 13. Juni 2005 durchgeführt. Neben der vorgeschriebenen Veröffentlichung wurden alle ermittelbaren Grundstückseigentümer durch die Naturschutzbehörde mit einem zusätzlichen Schreiben informiert. Weiterhin wurde im Rahmen einer öffentlichen Bezirksbeiratsitzung in M.-W. über dieses Thema berichtet.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich, dass mit der Ausweisung des Schutzgebietes der Vollzug der Beschlusslage des M.-Gemeinderates zur Freiraumplanung umgesetzt wird und darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus Anlass des Bebauungsplanverfahrens zur SAP-Arena erfüllt werden.

c) Befürchtung von wirtschaftlichen und betrieblichen Nachteilen für den landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten durch die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung entspricht den Vorgaben der Mustergebietsverordnungen des

Landes Baden-Württemberg. Diese lassen ausdrücklich die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten zu. Weitergehende Einschränkungen aufgrund des Schutzzweckes „Feldhamster“ erfolgen nicht. Alle Maßnahmen im Rahmen des Feldhamsterschutzes und des Wiederansiedlungsprojektes werden auf freiwilliger Basis erfolgen und somit keinen wirtschaftlichen Nachteil für Landwirte darstellen. Vielmehr eröffnet dieser Schutzzweck sogar die Möglichkeit, Fördermaßnahmen aufgrund der Landschaftspflegeleitlinie zu beantragen und damit die wirtschaftliche Situation des landwirtschaftlichen Betriebes gegenüber dem jetzigen Zustand zu verbessern. Darüber hinaus werden in der Landschaftsschutzgebietsverordnung die im Entwurf evtl. missverständlichen Formulierungen bezüglich der Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten im Sinne einer Nichteinschränkung der Landwirtschaft eindeutiger gefasst. So ist in § 3 (Schutzzweck) des Verordnungsentwurfs bislang die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Feldhamsterpopulation (nach einer Wiederansiedlung) nicht ausreichend ausgeführt. Dies soll durch eine Ergänzung der Verordnung verdeutlicht werden.

Was den Beschwerdepunkt der möglichen Wertminderung von Grundstücken aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet bei der Kreditvergabe betrifft, wurden umfangreiche Informationen bei lokal ansässigen Banken eingeholt. Zu den Bedenken der Landwirtschaft wurde in der öffentlichen Informationsvorlage 162/2005 ausführlich Stellung genommen. Danach ist wegen der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eine finanzielle Benachteiligung bei der Kreditvergabe nicht zu befürchten.

d) Verkaufsverfahren des Hofguts Str. II

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt M., hat das Hofgut Str. II erstmals Ende 2004 zur Veräußerung ausgeschrieben. Das Grundstück umfasst 6.600 m² und ist mit mehreren teilweise denkmalgeschützten Bauwerken überbaut.

Auf die öffentliche Ausschreibung des Hofguts 2004 erfolgten mehrere Angebote.

- Mit Schreiben vom 15. November 2004 bot Frau F. 150.000 Euro für den von ihr genutzten Grundstücksteil. Frau F. ist gewerbliche Mieterin eines Teils des in Rede stehenden Hofguts.
- Am 30. November 2004 bot Frau M. 475.000 Euro, erhöhte dieses Angebot am 15. Dezember 2004 auf 480.000 Euro und am 8. Februar 2005 auf 485.000 Euro.
- Ebenfalls ein Angebot gab der Petent ab. Er bot am 17. November 2004 435.000 Euro und erhöhte dieses Angebot am 31. Dezember 2004 auf 600.000 Euro.
- Das Höchstgebot im ersten Bieterverfahren kam jedoch vom Förderverein Kinderhospiz „S. e. V.“ am 22. Oktober 2004 mit 650.000 Euro.

Der Höhe der Gebote entsprechend wurde dem höchstbietenden Verein „S. e. V.“ der Zuschlag erteilt. Dieser Verein plante, in dem Anwesen eine stationäre

Betreuung für krebskranke Kinder einzurichten. Dem Verein wurde allerdings vom Amt M. aufgegeben, sowohl die Finanzierung für das Grundstück als auch jene für den späteren Betrieb der Klinik nachzuweisen. Dieser Nachweis bereitete dem Verein erhebliche Probleme. Mit Blick auf die soziale Zweckrichtung des Vereins wurde ihm für den Nachweis mehrmals Fristverlängerung gewährt. Als der Nachweis aber auch bis zum 31. August 2005 nicht geführt worden war, musste der Zuschlag aufgehoben werden.

In der Zwischenzeit hatten sich die bisher in zweiter und dritter Position liegenden Interessenten mehrfach an den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt M., und an das Finanzministerium gewandt und teilweise ihre Gebote für das Grundstück erhöht. Frau M. hat am 8. August 2005 615.000 Euro geboten.

Das Finanzministerium hat daher im August 2005 Vermögen und Bau Baden-Württemberg angewiesen, das Bieterverfahren, beschränkt auf die ursprünglichen Zweit- und Drittbietler, neu zu eröffnen. Mit Schreiben vom 1. September 2005 teilte das Amt M. dem Petenten und Frau M. die Neueröffnung mit. In diesem Schreiben setzte es beiden Interessenten eine Frist für neuerliche Gebote bis zum 20. September 2005 und setzte dem Petenten über das bis dahin vorliegende Höchstgebot von 615.000 Euro in Kenntnis.

Daraufhin bot er 625.000 Euro. Innerhalb der Bietfrist erhöhte allerdings auch Frau M. ihr Angebot auf 630.000 Euro.

Dieses Höchstgebot erhielt am 21. September 2005, also unmittelbar nach Ablauf der festgesetzten Frist, den förmlichen Zuschlag. Hierüber wurde der Anwalt des Petenten mit Schreiben des Amtes M. vom 21. September 2005 unterrichtet.

Mit Anwaltsschreiben vom 27. September 2005 gab der Petent ein neuerliches Angebot über 650.000 Euro ab. Dieses Gebot des Petenten wurde vom Amt M. nicht mehr berücksichtigt. Das in Rede stehende Grundstück ist mit notariellem Vertrag vom 29. November 2005 an die Höchstbietende, Frau M., veräußert worden.

Das Verkaufsverfahren ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Insbesondere konnte der Petent mit seinem Gebot vom 27. September 2005 nicht zum Zuge kommen.

Dieses Gebot wurde erst nach Ablauf der Bietfrist am 20. September 2005 abgegeben. Die Frist war dem Petenten ordnungsgemäß mit Schreiben vom 1. September 2005 genannt worden.

Zudem hatte das Amt M. der Höchstbietenden, Frau M., unmittelbar nach Ablauf der Bietfrist, am 21. September 2005, förmlich den Zuschlag erteilt. Damit war das Gebotsverfahren beendet. Die Verwaltung hatte sich durch die Zuschlagserteilung abschließend gebunden. Eine neuerliche Eröffnung des Gebotsverfahrens war damit nicht vereinbar und hätte die mit dem Zuschlag erworbenen Rechte von Frau M. verletzt.

Ein Rechtsverstoß ist nicht zu erkennen in der Wiedereröffnung des Bieterverfahrens am 1. September 2005.

Das Finanzministerium hatte zwar das Amt M. am 15. Juli 2005 angewiesen, unmittelbar nach Ablauf des 31. August 2005 den Zuschlag dem damaligen Höchstbietenden, also dem Petenten, zu erteilen. Im Blick auf den langen, bis dahin eingetretenen Zeitablauf und die dadurch erfolgten Irritationen der verschiedenen Bieter war es jedoch geboten, das Verfahren wieder zu eröffnen. Dies war vor allem auch angezeigt, weil zwischenzeitlich Frau M. am 8. August 2005 mit 615.000 Euro ein Gebot abgegeben hatte, das über dem bis dahin vorliegenden des Petenten lag.

Der Vorwurf des Petenten, ihm sei nicht mitgeteilt worden, dass mit der Wiedereröffnung des Verfahrens am 1. September 2005 die letzte Bietmöglichkeit eröffnet sei, ist nicht begründet.

In dem Schreiben des Amtes M. ist beiden verbliebenen Bietern für weitere Gebote eine Frist bis zum 20. September 2005 gesetzt worden.

Eine Unterrichtung des Petenten über das Gebot von Frau M. im zweiten Bieterverfahren über 630.000 Euro war nicht erforderlich.

Dem Petenten ist mit dem Schreiben des Amtes M. vom 1. September 2005 mitgeteilt worden, dass das bis dahin vorliegende Höchstgebot bei 615.000 Euro liege. Eine weitere Information der Bieter über die während des Bietverfahrens jeweils eingehenden neuerlichen Höchstgebots ist weder üblich noch geboten.

Der konkludent erhobene Vorwurf des Petenten, das im Vergleich mit seinem Gebot um lediglich 5.000 Euro höhere Gebot von Frau M. sei auf eine den Petenten benachteiligende Zwischeninformation von Frau M. durch die Verwaltung zurückzuführen, ist ebenfalls nicht begründet.

Eine einseitige Information der Bieterin Frau M. hat nach Darlegung des Amtes M. nicht stattgefunden.

Dabei ist auch zu sehen: In der Endphase von Höchstgebotsverfahren tendieren die Bieter nach aller Erfahrung dazu, ihre Gebote nur um kleinere Beträge zu erhöhen. Dies ist auch deshalb einleuchtend und verständlich, weil der wahre Wert des Veräußerungsobjekts in dieser Phase des Bietverfahrens in aller Regel erreicht ist.

Beschlussempfehlung:

- a) Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit der Petent angemessene Berücksichtigung bei der Neuverpachtung landeseigener Flächen begehrt.
- b) Der Petition kann nicht abgeholfen werden, soweit der Petent sich gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Str. Hof“ wendet.
- c) Der Petition kann nicht abgeholfen werden, soweit sich der Petent auf Verfahrensfehler im Verkaufsverfahren beruft.

Berichterstatter: Döpfer

10. Petition 13/6342 betr. Rückübertragung eines Grundstücks

Die Petentin begehrt, eine von der Gemeinde zurück zu übertragende Fläche von 54 m² nicht an der südlichen, sondern an der nördlichen Seite der im Bebauungsplan festgesetzten Stichstraße zuzuteilen. Die Zuteilung an der südlichen Seite der Stichstraße führe zu weiteren Aufwendungen für den Grundstücksaußenbereich im Anschluss an die bereits angelegten Stellplätze.

1. Sachverhalt:

Die Petentin hat im Oktober des Jahres 1993 für ihr Grundstück Flst.-Nr. 624 mit einer Fläche von 2.223 m² im Ortsteil C. der Gemeinde S. die Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten und 9 Stellplätzen beantragt. Das Grundstück befand sich seinerzeit im Bereich des seit 17. September 1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Strüte I“. Nach der seinerzeitigen Bebauungsplanfestsetzung waren für die planmäßige Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche insgesamt 234 m² vom Grundstück der Petentin zu beanspruchen. Der mit der Bauvoranfrage befasste Gemeinderat der Gemeinde S. hat am 14. Oktober 1993 beschlossen, die „Bewilligung zu dem Bauvorhaben in Aussicht zu stellen, wobei Voraussetzung für die Zustimmung die Abtretung der für den Straßenbau erforderlichen Fläche sei“. Die Gemeinde S. hat unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeinderats der Petentin am 7. Dezember 1993 mitgeteilt, das Einvernehmen für das Bauvorhaben werde unter der Maßgabe erteilt, dass von ihr als Grundstückseigentümerin eine Abtretungserklärung für Straßenflächen unterzeichnet werde. Nur unter dieser Voraussetzung könne ein Bauantrag eingereicht und bearbeitet werden. Über die Bauvoranfrage wurde nicht entschieden.

Auf den Antrag der Petentin vom 28. Januar 1994 erteilte die untere Baurechtsbehörde am 18. April 1994 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Sechsfamilienwohnhauses mit neun Stellplätzen auf dem nach dem Vollzug der Grundstücksübertragung neu gebildeten, 711 m² großen Grundstück Flst.-Nr. 624/3 (F.-Weg 9). Die Gemeinde hat das Einvernehmen für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt. Der Zugang zu dem Mehrfamilienwohnhaus erfolgt nach den genehmigten Plänen von der ehemals geplanten Straße – Flst.-Nr. 624/2 (verlängerter B.-Weg). Von der geplanten Straße werden auch sechs geplante Stellplätze erschlossen. Die Straße wurde im Bereich des Baugrundstücks noch vor Errichtung des Gebäudes von der Gemeinde S. mit einem Schotterbelag provisorisch angelegt.

Mit dem notariellen Vertrag vom 1. September 1994 hat die Petentin der Gemeinde S. das durch den Veränderungsnachweis des Staatlichen Vermessungsamtes vom 5. Juli 1994 neu gebildete und als „Verkehrsfläche“ beschriebene Grundstück Flst.-Nr. 624/2 mit einer Fläche von 234 m² übertragen. Nach § 2 des Vertrags war von der Gemeinde für die Abtretung keine Gegenleistung zu erbringen. In § 2 des Vertrags wurde weiter vereinbart, dass durch die Grundstücks-

übertragung der Flächenbeitrag in einem künftigen Umlegungsverfahren bezüglich des Gesamtgrundstücks Flst.-Nr. 624 abgegolten ist. Für den Abschluss des Vertrags hat die Petentin der Gemeinde am 8. Februar 1994 eine frei widerrufliche Vollmacht erteilt.

In der Folgezeit wurde der rechtskräftige Bebauungsplan „Strüte I“ geändert. In der Fassung vom 17. September 1982 war geplant, den in Höhe des Grundstücks der Petentin in den F.-Weg einmündenden B.-Weg in östlicher Richtung bis zum Heidenweg zu verlängern. Diese Planung wurde auf die Herstellung eines lediglich 42,00 m langen Stichweges mit Wendehammer zurückgenommen.

Am 22. Oktober 2002 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) so zu ändern, dass die Sackgasse beim F.-Weg aus wirtschaftlichen Gründen sowie im Interesse der betroffenen Angrenzer und der Gemeinde verschmälert und gekürzt werden soll. Die Erschließung für die festgesetzte bauliche Nutzung in diesem Bereich wird als ausreichend bezeichnet. Nach dem Protokoll zu der Gemeinderatsitzung am 22. Oktober 2002 ist die für die Herstellung der ehemals geplanten Erschließung nicht benötigte Fläche wieder den jeweiligen Grundstückseigentümern zurückzugeben.

In der Gemeinderatsitzung am 23. Juli 2003 hat der Gemeinderat über die zu dem Bebauungsplanänderungsverfahren eingegangenen Anregungen beraten. Zu den vom Rechtsvertreter der Petentin vorgebrachten Anregungen ist im Gemeinderatsprotokoll ausgeführt: „Herr M. verweist auf das den Gemeinderäten ebenfalls vorliegende Rechtsanwaltschreiben vom 4. Juli 2003 mit Antwortschreiben der Verwaltung vom 12. Juli 2003. Darin wird beanstandet, dass die Baugenehmigung für das Gebäude F.-Weg 9 mit der kostenlosen Abtretung der Straßenfläche für die ursprünglich geplante Fortsetzung des B.-Wegs verbunden war. Damit sollte der Flächenabzug in einem künftigen Umlegungsverfahren abgegolten sein. Die Änderung des Bebauungsplans mit der Festsetzung des neuen Stichweges diene nur einem einzigen Privatgrundstück, das aber auch durch Privatwege erschlossen werden könne. Seine Mandantin werde im Verhältnis zu den anderen Grundstückseigentümern unangemessen beeinträchtigt. Es werde auf Rückabwicklung des Kaufvertrags und unentgeltliche Rückübertragung des Grundstücks bestanden.“

Herr M. zeigt die Entwicklung der verschiedenen Planungsstadien dieser Bebauungsplanung auf und wertet dieses Schreiben als Anregung zur Aufhebung des geplanten Stichweges vom F.-Weg, worüber heute zu entscheiden sei.“

Nach der Beratung hat der Gemeinderat einstimmig Folgendes beschlossen:

„Die Planung eines reduzierten Stichweges vom F.-Weg ist beizubehalten. Eine Aufhebung des Stichweges mit Privatzufahrten wird abgelehnt.“

Nach der am 23. Juli 2003 beschlossenen und seit dem 22. August 2003 rechtskräftigen Bebauungs-

planänderung „Änderung Ost“ wird die über das frühere Grundstück der Petentin führende Sackgasse in ihrer Länge und Ausbaubreite reduziert. Dadurch werden 54 m² des Grundstückes Flst.-Nr. 624/2 nicht mehr als öffentliche Straßenverkehrsfläche benötigt. Nach dem Veränderungsnachweis vom 14. Mai 2005 wird die nicht mehr benötigte Teilfläche als Grundstück Flst.-Nr. 624/4 geführt.

Mit Schreiben vom 14. November 2003 hat der Rechtsvertreter der Petentin beim Verwaltungsgericht Klage erhoben und beantragt, die Beklagte (Gemeinde S.) zu verurteilen, der Klägerin das durch Veränderungsnachweis des Staatlichen Vermessungsamtes vom 5. Juli 1994, Nr. 1994/7, neu gebildete Grundstück Flst.-Nr. 624/2, 2 a 34 m², F.-Weg, der Gemarkung C. rückzuübertragen.

Das Verwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 16. März 2005 die Klage der Petentin zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Klage bezüglich des Grundstücks Flst.-Nr. 624/4 unzulässig war, da dieses Grundstück nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Strüte I – Änderung Ost“ nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt wird und die Gemeinde S. sich mit Schreiben vom 6. Juni 2003 bereit erklärte, dieses Grundstück in das Eigentum der Petentin rückzuübertragen. Bezüglich des Grundstücks Flst.-Nr. 624/2 stellte das Gericht fest, dass die Petentin keinen Anspruch auf Rückübertragung hat, weil es nach wie vor als Verkehrsfläche benötigt wird. Das Verwaltungsgericht hat auch festgestellt, dass – zunächst – in rechtlich bedenklicher Weise ein Zusammenhang zwischen der Abtretung der seinerzeit nach dem Bebauungsplan erforderlichen Straßenflächen und der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im baurechtlichen Verfahren hergestellt worden sei. Im Ergebnis hat das Verwaltungsgericht aber festgestellt, dass – jedenfalls – im maßgeblichen Zeitpunkt ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot nicht mehr vorgelegen habe, weil der – bedenkliche – Zusammenhang zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestanden habe. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sei nicht mehr Geschäftsgrundlage für die Grundstücksübertragung gewesen. Diese sei vielmehr freiwillig erfolgt. Ein Nachteil für die Petentin sei ebenfalls nicht festzustellen. Vielmehr sei die Zweierschließung ihres mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstücks durch den nunmehr geplanten Stichweg für sie von Vorteil.

Nach Abschluss des Verwaltungsgerichtsverfahrens wurde der Petentin am 10. Oktober 2005 mitgeteilt, dass von der Gemeinde S. für den Abschluss eines Übergabevertrages beim Notariat ein Termin am 26. Oktober 2005 vereinbart wurde. Hierzu hat die Petentin am 12. Oktober 2005 mitgeteilt, dass das an den Stichweg angrenzende und mit dem Gebäude F.-Weg 9 bebaute Grundstück Flst.-Nr. 624/3 nicht mehr in ihrem, sondern im Eigentum ihrer Kinder stehe. Sie hat darum gebeten, das neu gebildete Grundstück Flst.-Nr. 624/4 auf ihre Kinder zu übertragen. Der Vertrag für die Rückgabe des Grundstücks Flst.-Nr. 624/4 mit einer Fläche von 54 m² sollte am 26. Oktober 2005 mit den Kindern der Petentin abge-

geschlossen werden. Die Tochter der Petentin hat den Notartermin abgesagt und um eine nochmalige Besprechung der Angelegenheit gebeten. Bei der Besprechung am 7. November wurde von den Begünstigten angeregt, die rückzuübertragende Fläche nicht, wie in § 8 des Vertragsentwurfs vorgesehen, mit dem überbauten Grundstück Flst.-Nr. 624/3 zu vereinigen. Dies wurde mit den dort angelegten Stellplätzen und der Grundstücksaufengestaltung begründet. Der Zuschlag der Fläche von 54 m² im Bereich des Zugangs und der Stellplätze würde nichts bringen. Die Gemeinde S. sagte eine Prüfung zu. Am 10. November 2005 teilte die Gemeinde S. der Petentin mit, dass sie nur bereit sei, die vermessene Teilfläche rückzuübertragen. Die Rückübertragung einer wie auch immer gearteten anderen Teilfläche sei dagegen nicht möglich.

Hinsichtlich der künftigen Realisierung von Baumaßnahmen unter Einbeziehung der Grundstückssituation hat die Gemeinde S. als Trägerin der Planungshoheit auf Anregung des Innenministeriums die Grundstücksangelegenheit mit den Grundstückseigentümern der nördlich an die Stichstraße angrenzenden Grundstücke erneut erörtert, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Gemeinde S. hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Es wurde zunächst erörtert, inwieweit es möglich wäre, die Fläche des Grundstücks Flst.-Nr. 624/4 (Rückübertragungsgrundstück) auf die nördliche Seite des geplanten Stichweges zu verlegen. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Grundstücke Flst.-Nr. 624/1 und 624 so geordnet werden, dass zwei nutzbare Baugrundstücke entstehen. Hierfür wäre die Zustimmung der Eigentümer dieser Grundstücke erforderlich.

Im Anschluss an die Besprechung haben wir ein Ingenieurbüro beauftragt, die Neuordnung der Grundstücke in diesem Sinne zeichnerisch darzustellen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2006 haben wir die beteiligten Grundstückseigentümer und die Petentin als frühere Eigentümern des Grundstücks Flst.-Nr. 624/3 darauf aufmerksam gemacht, dass das nördliche der neu zu ordnenden Grundstücke nur 10,50 m breit ist und dass es unter Einhaltung der Grenzabstände mit einem 5,5 m breiten Haus bebaut werden könnte. Wir haben weiter darauf hingewiesen, dass es möglich wäre, die beiden Grundstücke auch mit einem Doppelhaus zu bebauen, weil hier zumindest zum südlich gelegenen Grundstück kein Grenzabstand eingehalten werden müsste. Eine Verlegung des Grundstücks Flst.-Nr. 624/4 – (Zusatz: Rückübertragungsgrundstück) – auf die nördliche Seite würde nur Sinn machen, wenn man eine dieser Varianten wählt. Würde man es beim derzeitigen Zustand belassen, bei dem ja der Bebauungsplan ebenfalls eine Bebauung der beiden Grundstücke mit einem Doppelhaus in Nord-/Südrichtung vorsieht, müsste das Grundstück Flst.-Nr. 624/4 auf der südlichen Seite des Stichweges verbleiben, weil – so ergaben es unsere Erörterungen – die Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 624/1 auf einen Zugang zu ihrem Grundstück über den Stichweg bestehen würde.

Wir haben die beteiligten Grundstückseigentümer gebeten, uns schriftlich mitzuteilen, welche der beiden Alternativen aus ihrer jeweiligen Sicht sinnvoll wäre.

Frau K., die Eigentümers des Grundstückes Flst.-Nr. 624/1, hat uns mit Schreiben vom 31. Juli 2006 mitgeteilt, dass sie keiner Veränderung an ihrem Grundstück Flst.-Nr. 624/1 zustimmen wird. Die Eigentümer (Zusatz: Tochter der Petentin) des Grundstückes Flst.-Nr. 624 haben nicht geantwortet.

Insoweit muss es nach unserem Dafürhalten bei der vorgesehenen Regelung verbleiben, d. h. die jetzigen Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 624/3 (Zusatz: Kinder der Petentin) haben die Möglichkeit, sich die Fläche des Grundstücks Flst.-Nr. 624/4 übertragen zu lassen.“

Nach dem Ergebnis der Erörterungen des Sachverhalts mit den Grundstückseigentümern war nicht zu erkennen, dass eine einvernehmliche Neuordnung der Grundstücke nördlich des Stichweges unter Einbeziehung der Rückübertragungsfläche Flst.-Nr. 624/4 erreicht werden kann.

2. Rechtliche Würdigung:

Der Gemeinderat der Gemeinde S. hat die zu der Bebauungsplanänderung vorgebrachten Anregungen der Petentin in seine Abwägung nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) eingestellt und hierüber als Träger der Planungshoheit beschlossen. Er hat der Breiten- und Längenreduzierung des Stichweges mit Wendehammer gegenüber dem Vorbringen der Petentin den Vorrang eingeräumt und auch festgelegt, dass die für die sichere Erschließung der Grundstücke nicht mehr benötigte Fläche an die Petentin zurückgegeben wird.

Zu der von der Petentin geforderten Rückgabe der mit Vertrag vom 1. September 1994 abgetretenen Fläche mit 234 m² und der Rückgabe der Teilfläche mit 54 m² ist auf das o. g. Urteil des Verwaltungsgerichts zu verweisen. Danach besteht kein Rechtsanspruch auf die Rückübertragung der gesamten abgetretenen Fläche für die Herstellung der Erschließungsanlagen. Im Übrigen wird die nicht mehr für die festgesetzte Stichstraße mit Wendehammer benötigte Teilfläche mit 54 m² an die Petentin bzw. die Rechtsnachfolger zurückübertragen.

Die Beteiligten haben sich bemüht, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Berichterstatter bedauert, dass diese nicht zustande gekommen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

11. Petition 14/38 betr. Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen

Der Petent wendet sich gegen die Berechnung der Unterhaltsbeiträge für seine heimpflegebedürftige Mutter durch das Landratsamt F.

Die Mutter des Petenten ist in einem Pflegeheim untergebracht. Die durch die Pflegeversicherung und den Unterhaltsbeitrag ihres Ehegatten nicht gedeckten Heimpflegekosten in Höhe von monatlich rd. 450 Euro werden vom Kreissozialamt F. getragen.

Da der Petent gegenüber seiner Mutter nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig ist, hat ihn das Sozialamt aufgefordert, Unterlagen über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen. Für die Zeit ab 1. Januar 2006 errechnete es einen Unterhalt von 278 Euro monatlich. Mit Schreiben vom 22. Februar 2006 setzte der Petent sich mit der Berechnungsweise auseinander und machte weitere Ausgaben, insbesondere Fahrtkosten zu seiner Arbeitstelle, geltend. Als Anlage übersandte er eine eigene Berechnung, in der er zum Ergebnis kam, dass aufgrund seines Nettoeinkommens von 2.107,36 Euro monatlich und abziehbaren Belastungen von 712,57 Euro monatlich sich kein Unterhaltsbeitrag ergebe.

Im Hinblick auf die geltend gemachten Fahrtkosten und weitere Aufwendungen für die Altersvorsorge führte das Sozialamt eine Neuberechnung des Unterhalts durch. Im Einzelnen ergab sich folgende Berechnung:

Nettoerwerbseinkommen des Petenten	2.107,36 Euro
abzüglich Fahrtkosten	-179,20 Euro
abzüglich Aufwendungen Altersvorsorge	<u>-81,07 Euro</u>
Bereinigtes Einkommen	1.847,29 Euro
abzüglich Selbstbehalt	<u>1.400,00 Euro</u>
Übersteigendes Einkommen	447,29 Euro
Unterhaltsbeitrag (50% des übersteigenden Einkommens)	<u>224,00 Euro</u>

Gegenüber der ursprünglichen Berechnung hat sich damit der Unterhaltsbeitrag von 278 Euro auf 224 Euro verringert. Das Sozialamt beabsichtigt, dem Petenten die Berechnungsweise nochmals ausführlich zu erläutern und ihm einen Gesprächstermin anzubieten.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sieht das Ministerium für Arbeit und Soziales keine Möglichkeit, auf eine weitere Herabsetzung der von dem Petenten verlangten Unterhaltsbeiträge hinzuwirken. Die Auffassung des Petenten, dass er keinen Unterhaltsbeitrag zu leisten habe, ist unzutreffend. Nach den derzeit geltenden Leitlinien der Oberlandesgerichte liegt der Selbstbehalt für einen Ledigen bzw. Alleinstehenden bei 1.400 Euro monatlich. Diesen hat das Sozialamt in vollem Umfang berücksichtigt. Der Petent lebt in einer Eigentumswohnung, die ihm zur Hälfte gehört. Seine anteiligen Belastungen für Zins und Tilgung betragen ca. 390 Euro monatlich. Diese sind – ebenso wie die Nebenkosten für seine Wohnung – mit dem Selbstbehalt abgegolten. Darüber hinaus hat das Sozialamt bei seiner Neuberechnung die Aufwendungen des Petenten für seine Altersvorsorge in Höhe von 81,07 Euro (Lebensversicherung, Riesen-

terrente) in vollem Umfang von seinem Nettoerwerbseinkommen abgesetzt. Aus dem sich danach ergebenden, den angemessenen Selbstbehalt des Petenten übersteigenden Einkommen in Höhe von 447,29 Euro hat das Sozialamt entsprechend den Vorgaben der Zivilgerichte die Hälfte, also 224 Euro, als Unterhaltsbeitrag verlangt. Der Vorwurf des Petenten, das Sozialamt missachte die Vorgaben der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs zum Elternunterhalt, ist deshalb nicht zutreffend.

Soweit der Petent bemängelt, dass das von den Sozialämtern verwendete Formular keinerlei Felder für abzugsfähige Aufwendungen für die Altersvorsorge vorsieht, ist darauf hinzuweisen, dass diese Aufwendungen unter dem Feld „Besondere Belastungen und andere Verpflichtungen“ angegeben werden können. Das Sozialamt wird aber eine entsprechende Änderung des Vordrucks bei dem Verlag, der das Formular herausgibt, anregen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der Neuberechnung des Unterhalts für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden. Sofern der Petent nach wie vor der Auffassung sein sollte, dass der verlangte Unterhaltsbeitrag zu hoch ist, wäre letztendlich eine Entscheidung des Zivilgerichts herbeizuführen.

Berichterstatteerin: Fauser

12. Petition 13/5887 betr. Unterhaltsbeitrag

Die Petentin wendet sich gegen die Heranziehung zum Unterhalt für ihre volljährige Tochter durch das Kreissozialamt C.

Die 46-jährige Tochter der Petentin kam im Juli 2000 mit ihren heute 14 und 19 Jahre alten Söhnen nach einem mehrjährigen Aufenthalt in den USA zurück nach Deutschland. Ihre Ehe wurde geschieden. Sie zog zunächst mit den Kindern in den Haushalt der 79-jährigen Petentin. Die Petentin ist Eigentümerin eines Hauses mit Einliegerwohnung.

Am 21. Januar 2003 beantragte die Tochter der Petentin erstmals Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz beim Kreissozialamt C. Damals galt die Unterhaltsvermutung des § 16 BSHG, nach der Verwandte einem Hilfebedürftigen, mit dem sie zusammenleben, Unterhalt gewähren, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Das Sozialamt hat dementsprechend geprüft, inwieweit die Petentin zum Lebensunterhalt ihrer Tochter beitragen kann. Den zumutbaren Unterhalt setzte es für die Zeit ab 21. Januar 2003 (Beginn der Hilfestellung) bis Mai 2003 auf monatlich 325 Euro fest, der bei der Berechnung des Hilfeanspruchs als Einkommen berücksichtigt wurde. Ab Juni

2003 war die Tochter der Petentin mehrere Monate erwerbstätig und bezog keine Leistungen mehr.

Im November 2003 beantragte die Tochter der Petentin, vertreten durch ihre Rechtsanwältin, erneut Hilfe zum Lebensunterhalt, da sie aus dem Haushalt der Petentin ausgezogen war und eine eigene Wohnung angemietet hatte. Das Sozialamt gewährte für sie und die beiden Söhne Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. BSHG. Nach dem früheren § 91 BSHG gingen (vorrangige) Unterhaltsansprüche gegen nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtige Angehörige auf das Sozialamt über. Zur Feststellung, in welchem Umfang die Petentin leistungsfähig ist, wurde sie um Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten. Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise errechnete das Sozialamt ab Januar 2004 zunächst einen Unterhaltsbeitrag von 300 Euro monatlich. Dieser wurde aufgrund ergänzender Angaben der Rechtsanwältin der Petentin zu weiteren, insbesondere krankheitsbedingter Aufwendungen, neu berechnet. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2004 wurde ein Unterhaltsbeitrag von 165 Euro monatlich, für Dezember 2004 einer von 35 Euro festgesetzt. Im Einzelnen berücksichtigte das Sozialamt bis November 2004 ein Gesamteinkommen der Petentin aus Renten und Mieteinnahmen in Höhe von 1.318,04 Euro, dem Belastungen für das Eigenheim in Höhe von 326,16 Euro gegenüberstanden. Nach Abzug des maßgeblichen Eigenbedarfs für die Petentin (1.000 Euro ./ 355 Euro Wohnwert) ergab sich ein übersteigendes Einkommen von 344,88 Euro. Aus dem übersteigenden Einkommen wurden nach der damals geltenden Unterhaltstabelle ca. 48 %, also 165 Euro als Unterhalt verlangt. Für Dezember 2004 errechnete sich ein geringerer Unterhaltsbeitrag, weil die Mieteinnahmen der Petentin wegfielen. Seit dem 1. Januar 2005 erhält die Tochter der Petentin Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Da das neue Recht grundsätzlich keine Unterhaltsheranziehung der Eltern erwerbsfähiger Hilfebedürftiger vorsieht, werden seitdem keine Unterhaltsbeiträge mehr verlangt.

Insgesamt beläuft sich die Unterhaltsforderung des Sozialamtes gegen die Petentin auf 1.685 Euro. Die Rechtsanwältin der Petentin hat diese Forderung nicht bestritten, wies jedoch darauf hin, dass ihre Mandantin nicht in der Lage sei, den Rückstand zu bezahlen. Das Sozialamt hat daraufhin zunächst Ratenzahlungen vorgeschlagen. Inzwischen hat es sich im Hinblick auf die schwierige finanzielle Situation der Petentin bereit erklärt, den Unterhaltsrückstand zunächst bis zum 31. Dezember 2006 zu stunden.

Dem Anliegen der Petentin ist damit teilweise entsprochen. Ein völliger Verzicht auf die Forderung war dem Sozialamt dagegen nicht möglich. Die Auffassung der Petentin, sie sei ihrer Tochter gegenüber nicht unterhaltspflichtig, weil diese in einem eigenen Haushalt lebt, ist unzutreffend. Nach dem früheren Sozialhilferecht gingen vorrangige bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers von Gesetzes wegen auf das Sozialamt über. Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht besteht unabhängig davon, ob die Verwandten in einem gemeinsamen

Haushalt leben. Bei der Prüfung der Unterhaltsfähigkeit hat das Sozialamt die von den kommunalen Landesverbänden herausgegebenen Sozialhilferichtlinien zugrunde gelegt, die die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte abbilden. Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags entspricht nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales diesen Richtlinien.

Zum weiteren Vorbringen der Petentin wird Folgendes bemerkt:

1. Die Petentin bringt vor, ihre Tochter habe nach dem Bezug ihrer eigenen Wohnung im November 2003 mit ihren beiden Söhnen monatelang provisorisch gewohnt, weil das Sozialamt zunächst keine bzw. nur unzureichende Leistungen für die Wohnungseinrichtung gewährt habe. Das Sozialamt hat dazu mitgeteilt, dass es mit Schreiben vom 11. und 26. November 2003 die Bewilligung verschiedener Beihilfen für Haushaltsgeräte, Möbel, Lampen, Matratzen, Wäsche und eine Grundausstattung an Geschirr gegen Vorlage von Kaufbelegen zugesichert hat. Die Kaufbelege gingen im Januar, März und Juni 2004 ein. Die Beihilfen in Höhe von insgesamt 762,29 Euro wurden jeweils unmittelbar nach Eingang der Kaufbelege überwiesen. Weitere Zahlungen in Höhe von insgesamt 1.377,58 Euro erfolgten im Juli und September 2004.
2. Die Petentin teilt mit, ihre Tochter sei zum Umzug in eine kleinere Wohnung aufgefordert worden, nachdem ihr 18-jähriger Sohn aus dem Haushalt ausgezogen und in eine Einliegerwohnung in ihrem Haus gezogen sei. Das Sozialamt weigere sich aber, die Umzugskosten zu übernehmen. Das Sozialamt hat dazu mitgeteilt, dass die Miete für die Wohnung der Tochter der Petentin in Höhe von 450 Euro zuzüglich 130 Euro Nebenkosten auch für einen Dreipersonenhaushalt von Anfang an (November 2003) unangemessen teuer war. Die Tochter der Petentin hätte seinerzeit alternativ eine Wohnung mieten können, deren Kosten (411 Euro Warmmiete) innerhalb der Angemessenheitsgrenze lagen. Nach dem Auszug des Sohnes wurde die Tochter der Petentin daher mit Schreiben vom 5. Juli 2005 aufgefordert, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Wegen der Übernahme der Umzugskosten wurde ihr mit Schreiben vom 21. Juli 2005 mitgeteilt, dass die Kosten für ein Umzugsfahrzeug bei einem Umzug in eine angemessene Wohnung nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen übernommen werden könnten. Das Sozialamt ist dabei davon ausgegangen, dass die beiden Söhne in der Lage sind, die Umzugsarbeiten durchzuführen.

Zu ergänzen ist, dass das Sozialamt auch für den Enkel der Petentin die Miete für die Einliegerwohnung im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II übernimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Fauser

13. Petition 14/87 betr. Heilpraktikerüberprüfung

Die Petentin beanstandet die Bewertung der mündlichen Kenntnisüberprüfung, die sie nach bestandener schriftlicher Überprüfung am 1. Juni 2005 beim Gesundheitsamt des Landratsamts abgelegt hat. In diesem Zusammenhang rügt sie die Vorgehensweise des Prüfungsausschusses des Gesundheitsamts bei ihrer Überprüfung.

Außerdem rügt sie die Tätigkeit des für das gesamte Land beim Regierungspräsidium F. eingerichteten gemeinsamen Gutachterausschusses im Rahmen des eingeleiteten Widerspruchsverfahrens. Vor allem aufgrund eines nicht rechtmäßig verfassten Protokolls der mündlichen Überprüfung sei ihr die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikererlaubnis) eingeschränkt für das Gebiet der Psychotherapie bis heute versagt worden. Neben den Verfahrenskosten habe sie deshalb auch berufliche Einbußen zu tragen, da sie bisher den Beruf einer psychotherapeutischen Heilpraktikerin nicht aufnehmen konnte.

Mit ihrer Petition möchte sie erreichen, dass ihr die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird.

Die Petentin, eine 44-jährige deutsche Staatsangehörige, absolvierte nach ihrem Realschulabschluss von 1979 bis 1982 eine dreijährige Ausbildung als Bürokauffrau. Unterbrochen durch mehrjährigen Erziehungsurlaub und kürzere Zeiten ohne Berufstätigkeit arbeitete sie von 1982 bis 2005 im kaufmännischen Bereich als Sachbearbeiterin. Entsprechend ihrer Neigung ließ sie sich neben ihrer Berufstätigkeit zwischen 1996 und 2001 u. a. in Kinesiologie, autogenem Training, Psychologie und naturheilkundlicher Psychotherapie, ausbilden.

Am 21. Dezember 2004 beantragte die Petentin beim Landratsamt die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie. Nach Prüfung der Unterlagen und der Voraussetzungen wurde die Petentin für die Kenntnisüberprüfung zugelassen. Am 16. März 2005 nahm sie erfolgreich an der schriftlichen Überprüfung teil. Die Teilnahme an der mündlichen Überprüfung am 1. Juni 2005 verlief hingegen erfolglos.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2005 lehnte das Landratsamt unter Hinweis auf das negative Überprüfungsergebnis die beantragte eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis ab. Hiergegen erhob die Petentin mit Schreiben vom 28. Juni 2005 beim Regierungspräsidium S. Widerspruch. Aufgrund von unmittelbar nach der Überprüfung gefertigten Eigenaufzeichnungen begründete sie im September 2005 über eine inzwischen beigezogene Rechtsanwältin und nach gewährter Akteneinsicht ihren Widerspruch im Wesentlichen damit, dass das über den Verlauf der mündlichen Überprüfung gefertigte Protokoll unvollständig und im Nachhinein verfälscht worden sei.

Aufgrund des Widerspruchs legte das Landratsamt im November 2005 die Überprüfungsunterlagen dem nach den Heilpraktiker-Richtlinien in Nr. 7.1 vorgeschriebenen gemeinsamen Gutachterausschuss beim

Regierungspräsidium F. zur fachlichen Stellungnahme vor.

In seinem Votum vom 27. März 2006 kam der Ausschuss mehrheitlich – mit Ausnahme eines mitwirkenden Heilpraktikers – zu dem Ergebnis, dass bei Ausübung der (eingeschränkten) Heilkunde durch die Petentin eine Gefahr für die Allgemeinheit, d. h. eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, derzeit nicht ausgeschlossen werden könne. Nach dem dokumentierten Ablauf der Überprüfung sei weder ein Konzept für eine eigenständige Anamneseerhebung erkennbar noch sei eine differenzierte systematische Diagnostik erfolgt. Die Petentin verfüge weder über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild noch über die Fähigkeit, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Da das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhalf, legte die Behörde im April 2006 dem Regierungspräsidium S. die Akten zur Entscheidung vor. Im weiteren Widerspruchsverfahren wandte sich die Petentin auch unmittelbar an den Gutachterausschuss und beanstandete sowohl seine Verfahrensweise als auch seine Qualifikation. Dabei wiederholte sie ihr Vorbringen, die dokumentierten Antworten auf die gestellten Fragen entsprächen nicht der von ihr in Wirklichkeit erbrachten Überprüfungsleistung. Viele Fragen seien von ihr richtig beantwortet worden. Der beigezogene Gutachterausschuss sei deshalb von falschen Voraussetzungen ausgegangen und könne somit nicht die wirkliche Qualität ihrer Überprüfungsleistung beurteilen. Das Verhalten aller mit der mündlichen Überprüfung befassten Behörden und Ausschüsse sei willkürlich und die Überprüfungsbedingungen unzumutbar.

Unter Anschluss aller Stellungnahmen des Gutachterausschusses kündigte das Regierungspräsidium S. mit Schreiben vom 15. Mai 2006 der bevollmächtigten Anwältin der Petentin an, dass beabsichtigt sei, den Widerspruch kostenpflichtig zurückzuweisen. Daraufhin bat diese, die Entscheidung über den Widerspruch bis Oktober 2006 zurückzustellen. Dem Begehren wurde entsprochen. Das Rechtsmittelverfahren ist somit noch nicht abgeschlossen. An einer weiteren Kenntnisüberprüfung hat die Petentin bislang nicht teilgenommen.

Nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes (HPG) vom 17. Februar 1939 bedarf die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Approbation) einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz nicht erteilt werden, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch ihn eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten würde. Diese grundsätzliche Kenntnisüberprüfung zur Gefahrenabwehr gilt nach den Heilpraktiker-Richtlinien (HP-RL) des Sozialministeriums vom 21. Nov. 2003 (GABl. S. 983) auch dann, wenn ein Heilpraktiker die Heilkunde, wie die Petentin, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie ausüben will. Von dieser Kenntnisüberprüfung ist die Petentin nicht befreit, da sie weder eine Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an

einer Hochschule oder eine Ausbildung in einem anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen hat (Nr. 5.2.1 HP-RL) noch in langjähriger psychotherapeutischer Tätigkeit vorzugsweise unter ärztlicher Anleitung gearbeitet hat und nach den Aus- und Fortbildungsunterlagen keine Zweifel an den erforderlichen Kenntnissen bestehen (Nr. 5.2.3 HP-RL).

Die HP-RL sehen bei Erlaubnissen – beschränkt auf die heilkundliche Psychotherapie eine schriftliche und mündliche Kenntnisüberprüfung der Antragstellerin – vor, die sich zwar nicht auf allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse erstrecken darf, jedoch vor allem den Nachweis ausreichender Kenntnisse des Antragstellers in der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie erbringen muss (Nr. 5.2.2 HP-RL). Die mündliche Überprüfung wird wenige Wochen nach erfolgreicher Teilnahme an dem schriftlichen Teil durchgeführt und dauert entsprechend dem eingeschränkten Prüfungsstoff ca. 30 Minuten.

Die Durchführung der mündlichen Kenntnisüberprüfung ist formell nicht zu beanstanden. Die Petentin wurde ordnungs- und fristgemäß zur mündlichen Überprüfung geladen. Über den mündlichen Teil wurde eine Niederschrift gefertigt, aus der Gegenstand, wesentlicher Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die Stellungnahmen der mitwirkenden Beisitzenden und ggf. vorgekommene Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, an der Korrektheit des Protokolls bzw. der Kompetenz der Prüfer sowie des später eingeschalteten Gutachterausschusses zu zweifeln.

Die mündliche Überprüfung beim Landratsamt ist auch inhaltlich nicht zu bemängeln. Der vorgegebene Überprüfungsrahmen wurde nicht überschritten. Er entspricht den fachlichen Vorgaben in Nr. 5.2.2 HP-RL. Insbesondere wurde die Überprüfung anhand eines Fallbeispiels auf den Bereich der Psychotherapie beschränkt. Dabei wurden nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, wie sie für eine Approbation als Psychotherapeut erforderlich sind. Allerdings hat die Petentin keinen Anspruch darauf, in dem erlernten psychotherapeutischen Fachgebiet (Verhaltenstherapie) schwerpunktmäßig geprüft zu werden, auch wenn das damalige Merkblatt des Landratsamts – Stand 2001 – von (vertieften) „Kenntnissen in (irgend)einem Therapieverfahren“ spricht. Vielmehr sind nach Nr. 5.2.2 HP-RL „ausreichende Kenntnisse im psychotherapeutischen Bereich“, also „Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren“ erforderlich, wie es ebenfalls in dem Merkblatt erwähnt ist.

Das insbesondere mit fehlenden diagnostischen Fähigkeiten begründete negative Ergebnis entspricht objektiv dem Verlauf der Überprüfung. Nach allgemeiner Erfahrung kann die subjektive Einschätzung des einzelnen Prüflings über die von ihm dargebotene mündliche Prüfungsleistung erheblich vom Eindruck des Prüfungsausschusses abweichen. Im Nachhinein gefertigte Gedächtnisprotokolle der Prüflinge über den Verlauf und die gestellten Fragen sowie die gegebenen Antworten können für die Beurteilung der Prüfungsleistung nicht herangezogen werden.

Soweit sich die Petentin auf die Handreichung für Prüfer zur mündlichen Prüfung bei der IHK beruft, sind diese im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig. Die Prüfungsatmosphäre war nach Aussage der teilnehmenden Verwaltungsbeamtin sachlich und neutral. Entgegen ihrer Auffassung wurde die Petentin nicht etwa aufgrund ihres Berufs als Bürokauffrau diskriminiert. „Heimliche“ Vorgaben oder Praktiken in der Form, dass Bewerber aufgrund ihres Berufs von vornherein benachteiligt werden, existieren nicht.

Die angezweifelte Kompetenz der Prüfer geht fehl. Die Besetzung und Qualifikation der Prüfungskommission entspricht den Vorgaben der Heilpraktiker-Richtlinien: Die Prüfungsvorsitzende ist Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie des Gesundheitsamtes, die teilnehmenden beiden Beisitzenden sind eine Nervenärztin mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie und eine Heilpraktikerin mit schwerpunktmäßiger Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Die Protokollführung ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht dem nach Nr. 4.4.3 HP-RL vorgeschriebenen Inhalt. Ein Wortprotokoll oder Bandaufzeichnungen sind in staatlichen mündlichen Prüfung nicht üblich und auch nicht erforderlich. Während der Überprüfung wurde ein handschriftliches Stichwortprotokoll gefertigt und zwar von der prüfenden Heilpraktikerin. Dieses wurde anschließend nicht zum Nachteil der Petentin inhaltlich „verfälscht“, sondern ausgearbeitet und in eine verständliche Form gebracht. Die Gründe, die zum Nichtbestehen der mündlichen Überprüfung geführt haben, sind im Protokoll aufgeführt. Auf dem Deckblatt des Protokolls haben alle beteiligten Prüfer durch ihre Unterschrift das negative Ergebnis der Überprüfung bestätigt.

Die festgesetzte Entscheidungsgebühr und die angekündigte Widerspruchsgebühr (zuzüglich der Kosten des Gutachterausschusses) sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands angemessen und entsprechen den gesetzlichen Grundlagen. Die vorherige Anündigung der formellen Ablehnungs- und Widerspruchsentscheidung und der Gebührenlast entspricht dem Gebot des rechtlichen Gehörs.

Die Behandlung des Widerspruchs beim Gutachterausschuss und seine Zusammensetzung sind nicht fehlerhaft. Eine (kostenintensive) Beratungssitzung und eine Anhörung oder gar erneute Überprüfung der Petentin durch den Ausschuss selbst sind nicht vorgeschrieben. Eine Beschlussfassung anhand der Akten im Umlaufverfahren ist zulässig (§ 90 Abs. 1 LVwVfG) und auch in allen anderen Fällen üblich. Die Zusammensetzung entspricht den Vorgaben in Nr. 7.2 der HP-RL (Jurist als Vorsitzender, zwei Fachärzte, zwei Heilpraktiker, zwei Psychotherapeuten). Weitere fachliche Voraussetzungen sind nicht gefordert. Ein zusammenfassender Bericht des Vorsitzenden in Form eines „Votums“ liegt vor. Der Verzicht auf eine Bewertung durch ein Mitglied (Heilpraktiker) ändert nichts am ordnungsgemäßen Zustandekommen und Ergebnis des Mehrheitsbeschlusses. Dies gilt auch, soweit Gutachter in einzelnen, eher peripheren Fragen unterschiedliche Auffassungen vertreten haben.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales sieht bei der gegebenen Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Im Übrigen bleibt der Ausgang des Widerspruchsverfahrens sowie eine sich eventuell anschließende verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Entscheidung abzuwarten.

Der Petentin kann angeboten werden, sich unter Erhalt des schriftlichen Teils der Überprüfung erneut für die mündliche Kenntnisüberprüfung anzumelden. Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit steht es ihr auch frei, die Überprüfung vor einem anderen Prüfungsausschuss abzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

14. Petition 14/214 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und Polizei

Der Petent fühlt sich schon seit Jahren durch die Staatsanwaltschaft in H., die Generalstaatsanwaltschaft in K. sowie durch die Kriminalpolizei in H. verfolgt. Er hat wie auch in seiner Eingabe an den Petitionsausschuss bereits wiederholt gegenüber der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium vorgetragen, dass die Kriminalpolizei u. a. immer wieder ohne richterliche Genehmigung seine Wohnung betrete und seine Telefongespräche abhöre. Zudem sei ihm von Kriminalbeamten vorgeworfen worden, er plane einen Terroranschlag. Er habe sich immer wieder, in letzter Zeit auch anwaltlich vertreten, an die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft mit der Bitte um Einsicht in die dortigen Ermittlungsakten gewandt, die ihm jedoch mit der wahrheitswidrigen Behauptung verweigert worden sei, es gebe keine Ermittlungen gegen ihn. Zum Beweis der Tatsache, dass gegen ihn Ermittlungen geführt werden, benennt er zahlreiche Zeugen, darunter namhafte Ärzte und Juristen.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss dafür zu sorgen, dass seinen Akteneinsichtsgesuchen entsprochen und dass die Ermittlungstätigkeiten der Kriminalpolizei beendet werden.

Das Begehren des Petenten ist offensichtlich unbegründet. Wie dem Petenten schon mehrfach mitgeteilt worden ist, ermitteln weder die Kriminalpolizei in H., noch die dortige Staatsanwaltschaft oder die Generalstaatsanwaltschaft in K. gegen ihn. Es gibt deshalb auch keine Ermittlungsakten über ihn.

Ergänzend ist lediglich anzumerken, dass die aufgrund eines italienischen Rechtshilfeersuchens erfolgte Durchsuchung seiner Wohnung im August 2000 sowie die Hinzuziehung der Polizei im Rahmen eines Nachbarschaftsstreits im Mai 2002 bereits Gegenstand des Petitionsverfahrens 13/8123 waren. Der

Landtag ist der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt und hat der Petition nicht abgeholfen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Landtagsdrucksache 13/2017 Bezug genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

15. Petition 13/4196 betr. Verzögerung einer Stellenausschreibung durch das Oberschulamt

Der Petent ist Fachleiter an einer beruflichen Schule im Oberschulamtsbezirk K. Als schwerbehinderter Lehrer hat er von der Arbeitszeitregelung (Blockmodell gemäß § 153 h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBG) der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Besoldung, Versorgung und zum Haushaltsrecht bei Beamten und Richtern in Altersteilzeit vom 24. August 2001 (GABl. S. 922 ff.) Gebrauch gemacht. Die Arbeitsphase des Petenten geht vom 1. Februar 2003 bis 31. Januar 2005, die sich anschließende Freistellungsphase läuft bis 31. Januar 2007.

Unter Berufung auf Teil C Ziff. 1, 2. Spiegelstrich der Verwaltungsvorschrift, wonach beim Blockmodell während der Freistellungsphase auf der Stelle des in Teilzeit befindlichen Beamten eine Ersatzkraft geführt und gezahlt werden darf, ist der Petent der Auffassung, die von ihm derzeit innegehabte Funktionsstelle müsse an seiner Schule wieder besetzt werden und es liege ein Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift vor, wenn die Besetzung mit einer Ersatzkraft nicht unmittelbar mit Beginn der Freistellungsphase erfolge, was eine rechtzeitige Ausschreibung der Stelle voraussetze. Da nach seiner Information das Oberschulamt beabsichtige, die Stelle erst nach seinem Ausscheiden auszuschreiben, solle mit der Petition bezweckt werden, das Oberschulamt zu einer sofortigen Stellenausschreibung zu drängen.

Wie vom Petenten vorgetragen lässt es die Verwaltungsvorschrift beim Blockmodell zu, dass während der Freistellungsphase eine Ersatzkraft auf der Stelle des in Altersteilzeit befindlichen Beamten geführt und gezahlt werden darf. Nicht richtig ist dagegen der von dem Petenten aus dieser Bestimmung gezogene Schluss, die von ihm derzeit innegehabte Funktionsstelle müsse an seiner Schule wieder besetzt werden.

Die Verteilung der Fachleiterstellen, die im Kassenanschlag für das jeweilige Haushaltsjahr festgeschrieben sind, auf die Schulen erfolgt nach standardisierten Regeln. Im Wesentlichen liegen zwei Kriterien zugrunde:

1. Die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden an der einzelnen Schule im Verhältnis zur Gesamtzahl der erteilten Unterrichtsstunden im Oberschulamtsbezirk und

2. die Wartezeit einer Schule auf die ihr nach dieser Rechengrundlage zustehenden Funktionsstellen. (Anm.: Die Wartezeiten entstehen dadurch, dass an verschiedenen Schulen durch die Veränderung der erteilten Stundenzahl zu viele Funktionsstellen besetzt sind, die der anderen Schule erst nach dem Ausscheiden der Stelleninhaber zugewiesen werden können.)

Aufgrund dieser Verteilungskriterien steht derzeit der Schule, an der der Petent unterrichtet, die Fachleiterstelle nicht zu.

Die vom Petenten freigemachte Stelle wird selbstverständlich wieder umgehend ausgeschrieben und besetzt, jedoch an einer anderen Schule, der nach den o. g. Verteilerkriterien die Stelle nunmehr zukommt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

16. Petition 13/4880 betr. Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Petent begehrt die Anerkennung als Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG.

Der im Jahre 1938 geborene Petent reiste im Juli 1999 aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion kommend zusammen mit seiner Ehefrau und deren Mutter aufgrund eines Aufnahmebescheids vom März 1999, in den er als Ehegatte einer Spätaussiedlerin eingetragen war, ins Bundesgebiet ein. Im August 1999 beantragte der Petent bei der unteren Eingliederungsbehörde die Anerkennung als Spätaussiedler und die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG. Im Februar 2000 lehnte die untere Eingliederungsbehörde den Antrag wegen fehlender Deutschkenntnisse des Petenten ab und erteilte ihm zum Nachweis seiner Rechtsstellung als Ehegatte einer Spätaussiedlerin eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG. Den Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung der unteren Eingliederungsbehörde wies das Regierungspräsidium im August 2000 als unbegründet zurück. Der Widerspruchsbescheid ist bestandskräftig. Den im November 2003 gestellten Antrag des Petenten auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hat die untere Eingliederungsbehörde im Januar 2005 mit der Begründung abgelehnt, dass sich die Sach- oder Rechtslage nicht zugunsten des Petenten geändert habe und keine neuen Beweismittel vorliegen würden. Die ablehnende Entscheidung ist ebenfalls bestandskräftig.

Der Petent ist kein Spätaussiedler, da er kein deutscher Volkszugehöriger im Sinne von § 6 Abs. 2 BVFG ist.

Nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung (Februar bzw. August 2000) geltenden Rechtslage ist unter an-

derem deutscher Volkszugehöriger, wem die Eltern, ein Elternteil oder andere Verwandte bestätigende Merkmale wie deutsche Sprache, deutsche Erziehung und deutsche Kultur vermittelt haben. Diese Voraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn die Vermittlung dieser bestätigenden Merkmale wegen der Verhältnisse im Herkunftsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Weder bei einem Sprachtest im August 1998 im Herkunftsgebiet noch bei einer persönlichen Vorsprache bei der unteren Eingliederungsbehörde im März 2000 konnten bei dem Petent Deutschkenntnisse festgestellt werden. Im Laufe der Verwaltungsverfahren teilte der Petent zum Erwerb seiner Deutschkenntnisse Folgendes mit: Die russische Sprache habe er erst nach der Vertreibung 1941 gelernt, zuvor habe er nur deutsch gesprochen. Sein deutscher Vater sei 1942 in der Trudarmee, seine deutsche Mutter 1949 an Lungenentzündung gestorben. Sein 1935 geborener Bruder und seine 1940 geborene Schwester hätten nach dem Tod der Mutter im selben russischen Kinderheim gelebt. (Der Aufenthalt in einem russischen Kinderheim von Oktober 1950 bis August 1954 ist für den Petenten nachgewiesen.) Anfangs hätten sie zunächst noch deutsch gesprochen. Da sie sich aber der deutschen Sprache geschämt hätten und ausgelacht wurden, hätten sie später nur noch russisch gesprochen. Zur Pflege der deutschen Kultur erklärte der Petent, dass in seiner Familie deutsche Feiertage wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten gefeiert wurden; er konnte 2 Lieder/Märchen, die er von deutschen Freunden gelernt habe, und 3 deutsche Gerichte benennen. Zu den Unterschieden in der Lebensführung zwischen einer deutschen und einer russischen Familie konnte der Petent nichts Substantielles vortragen.

Nachdem bei dem Petenten weder im Herkunftsgebiet noch wenige Monate nach der Einreise ins Bundesgebiet Deutschkenntnisse festgestellt werden konnten, erfüllt er das Bestätigungsmerkmal deutsche Sprache nicht. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, U. v. 12. November 1996, 9 C 8.96) kann er damit auch nicht die Bestätigungsmerkmale deutsche Kultur und deutsche Erziehung erfüllen. Nach dieser Rechtsprechung besteht zwischen dem Bestätigungsmerkmal Sprache und den Bestätigungsmerkmalen Erziehung und Kultur ein derart enger innerer Zusammenhang, dass die Sprache in der Regel Erziehung und Kultur indiziert. Denn nach den Erkenntnissen der Sprachwissenschaft erschließe sich jedem, der eine Sprache als Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache spreche, das Weltbild dieser Sprache. Da jeder Sprache eigentümlich sei, die Welt gedanklich zu erfassen, liege im Erlernen der Sprache die Eingliederung in die Denkwelt der Sprache, sodass jeder, der Deutsch als Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache spreche, einen Zugang zu der durch die Sprache vermittelten Kultur erhalte und damit nicht nur dem deutschen Sprachkreis, sondern zugleich auch dem deutschen Kulturkreis angehöre. Umgekehrt gelte, dass wer nicht Deutsch, sondern Russisch als Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache spreche, regelmäßig Angehöriger des russischen Kulturkreises sei, was zugleich eine Er-

ziehung im Sinne des russischen Volkstums indiziert. Im Übrigen sind die Angaben des Petenten zur Pflege der deutschen Kultur viel zu allgemein gehalten, als dass die Kulturpflege die fehlenden Sprachkenntnisse aufwiegen könnte.

Die Fiktion, dass die Vermittlung bestätigender Merkmale wegen der Verhältnisse im Herkunftsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war, greift hier nicht. Zwar ist nach den Schilderungen des Petenten davon auszugehen, dass seine Eltern gerade wegen der Verhältnisse im Herkunftsgebiet zu einem sehr frühen Zeitpunkt verstorben und ihm deshalb die Bestätigungsmerkmale nicht dauerhaft vermitteln konnten. Jedoch gilt der frühe Tod von beiden Elternteilen nicht als Voraussetzung für die Fiktion im Rechtsinne. Der Petent hat auch nicht vorgetragen, dass der Gebrauch der deutschen Sprache nach seiner Vertreibung verboten oder unter Strafe gestellt war. Dies wäre auch wenig glaubhaft, nachdem nach den Angaben im Aufnahmeantrag der Petent im selben Ort und im selben Vertreibungsgebiet gelebt hat wie seine spätere Ehefrau, die über die geforderten Deutschkenntnisse verfügt. Es war dem Petenten zuzumuten, trotz der Belästigungen im Kinderheim die deutsche Sprache mit seinen Geschwistern weiterhin zu pflegen und zumindest die bis zum Tod der Mutter vermittelten Kenntnisse weiter zu bewahren.

Die Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit des Petenten nach der heutigen Rechtslage würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn der Gesetzgeber hat im September 2001 § 6 Abs. 2 BVFG durch das Spätaussiedlerstatusgesetz dahin gehend geändert, dass das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache bestätigt werden muss. Diese familiäre Vermittlung der deutschen Sprache ist nur festgestellt, wenn jemand im Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Zum Zeitpunkt des Verlassens der Herkunftsgebiete beherrschte der Petent aber gerade, wie bereits oben ausgeführt, die deutsche Sprache überhaupt nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

17. Petition 13/3860 betr. Änderung der Beihilfeverordnung

Die Petenten sind beide als Landesbeamte teilzeitbeschäftigt, jeder Ehegatte hat somit Anspruch auf Beihilfe. Sie wenden sich dagegen, dass bei jedem die volle jährliche Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe abgezogen wird. Auch der Betrag von 13 Euro für Wahlleistungen solle nicht zweimal einbehalten werden. Zur Begründung ist vorgetragen, dass die

Vergütung aus den zwei Teilzeitbeschäftigungen kaum die Besoldung aus einer Vollbeschäftigung übersteige. Zum Vergleich ist weiter angeführt, dass bei traditioneller Rollenverteilung (Vater arbeitet, Mutter ist zu Hause) die Abzüge nur einmal anfallen, dies verstoße gegen das gesetzliche Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung. Die Petenten haben beide Anspruch auf Beihilfe nach der Beihilfeverordnung. Der Ehemann ist Richter, mit zwei Dritteln teilzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist Justizoberinspektorin mit Halbtagsbeschäftigung. Der Beihilfeanspruch besteht in vollem Umfang, also nicht entsprechend der reduzierten Arbeitszeit vermindert wie die Besoldung.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Januar 2004 Änderungen des Beihilferechts beschlossen, die seit April 2004 in Kraft sind. Die Änderungen bestehen in einer Neuregelung der jährlichen Kostendämpfungspauschale (bisher einheitlich 76,69 Euro). Außerdem wird die Beihilfe bezüglich der Wahlleistungen bei stationärer Behandlung (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) gestrichen. Wenn sich die Beihilfeberechtigten ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass monatlich 13,00 Euro von den laufenden Bezügen einbehalten werden, wird aber Beihilfe auch zu Wahlleistungen weiterhin gewährt. Die Neuregelung der Kostendämpfungspauschale erfolgte im Rahmen der Sparmaßnahmen des Landes, ähnlich wie ihr Vorläufer vor rund zwanzig Jahren als Abzugsbetrag von der Beihilfe. Die Rechtsgültigkeit solcher Abzüge ist damals in mehreren Normenkontrollverfahren bestätigt worden. Die Höhe der Abzugsbeträge ist in Anlehnung an die Besoldungsordnung gestuft, nur für Versorgungsempfänger sind etwas ermäßigte Beträge vorgesehen. Die Beträge sind nach Auffassung der Landesregierung nicht so hoch, dass weitere Besonderheiten zwingend berücksichtigt werden müssten, welche ihrerseits wieder zu weiteren Rechtsproblemen und verwaltungsmäßigen Erschwernissen führen würden. Eine stärkere Staffelung der Abzugsbeträge oder unmittelbare Anbindung an die Höhe der Besoldung erscheint bereits deshalb nicht erforderlich, weil die verschiedenen Unterschiede in der Höhe der Bezüge besoldungsrechtlich begründet sind. Ein Abstellen des Abzugsbetrags auf die Höhe der Bezüge würde die besoldungsrechtlichen Gründe außer acht lassen und könnte sich im Ergebnis als Nivellierung und rechtlich fragwürdige Korrektur der Besoldung durch die Beihilfe darstellen. Bei Teilzeitbeschäftigung wird zwar die Besoldung in grundsätzlich entsprechend vermindertem Umfang gewährt, Beihilfe steht jedoch in gleichem Umfang wie bei einer Vollbeschäftigung zu. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fürsorgepflicht des Dienstherrn insoweit unteilbar ist. Die Verminderung der Bezüge bei Teilzeitbeschäftigung erfordert jedoch auch keine günstigere Beihilfegewährung als bei Vollbeschäftigung: Es ist nicht einzusehen, dass bei geringerer Arbeitsleistung für das Land die Fürsorge des Landes in Form der Beihilfe günstiger sein soll als bei einer Vollbeschäftigung. Die Anknüpfung an die Besoldungsgruppe ist das einfachste Mittel zur vollautomatischen Abwicklung. Die absolute Höhe der laufenden Bezüge der Einzelperson ist auch bei allen anderen

Bezügeempfängern kein Kriterium, da sonst auch von anderen Gruppen mit reduzierten Bezügen individuelle Bemessung gefordert und das kalkulierte Einsparziel in Frage gestellt würde. Entgegen der Auffassung der Petenten liegt eine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten nicht vor, denn der Teilzeitbeschäftigte ist nicht schlechter gestellt als der Vollbeschäftigte. Sind beide Ehegatten Beamte, so gelten die Abzüge für jeden. Lässt sich einer von ihnen zur Kindererziehung lediglich beurlauben (Elternzeit), so bleibt sein Beihilfeanspruch bestehen, damit sind auch die Abzüge fällig. Insoweit ist der Vortrag der Petenten, dass vergleichsweise bei traditioneller Rollenverteilung nicht jeder Ehegatte einen Abzug hinzunehmen hat, nicht zutreffend. Im Übrigen ist sein Vergleich unzulässig, denn in den anderen Fällen steht nur einer der Ehegatten in einem Beamtenverhältnis, der andere nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Haller-Haid

18. Petition 14/88 betr. Einrichtung von Ampelanlagen und Verlängerung ÖPNV-Strecke

Gegenstand der Petition

Der Inhalt der Petition bezieht sich auf zwei verschiedene Vorhaben. Zum einen ist dies die Reaktivierung der Strecke von Oberndorf nach Welzheim als Tourismusbahn und zum anderen die Verlängerung der Wieslaufalbahn von Rudersberg Nord bis Oberndorf.

In der Petition vertritt der Petent die Auffassung,

1. dass das Projekt der Tourismusbahn nach Welzheim wegen Verschwendung öffentlicher Mittel gestoppt werden sollte,
2. der Bau einer Schutzweiche mit Stumpfgleis in Oberndorf ein verstecktes GVFG-Vorhaben zugunsten der Tourismusbahn darstellt und
3. sofern die Verlängerung der Wieslaufalbahn bis Oberndorf nicht mehr zu verhindern ist, der Kreisverkehr in Rudersberg zu einer abknickenden Vorfahrt umgebaut werden soll.
4. Er kritisiert zudem die Förderung der Bahnsteigverlegung und Gleisanhebung in Rudersberg Nord.

Sachverhalt

Im Jahr 1993 hat der Zweckverband Wieslaufalbahn die Strecke Schorndorf–Welzheim von der DB AG übernommen. Der Abschnitt von Schorndorf bis Rudersberg Nord wurde saniert und 1995 für den öffentlichen Personennahverkehr wieder in Betrieb genommen.

Tourismusbahn (Oberndorf–Welzheim)

Seit 1995 bemühen sich verschiedene Seiten um die Reaktivierung des Abschnitts Oberndorf–Welzheim als Tourismusbahn. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde im Jahr 2000 die Schwäbische-Wald-Bahn (SWB) gegründet. Gesellschafter der SWB sind die Stadt Welzheim (60%) und der Förderverein Welzheimer Bahn e. V. (40%). Im Jahr 2003 hat der Zweckverband Wieslaufalbahn den Streckenabschnitt Oberndorf–Welzheim an die SWB verpachtet. Mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 31. Juli 2003 wurde der SWB die Genehmigung zum Betreiben der Eisenbahninfrastruktur Oberndorf–Welzheim erteilt.

Die Strecke steht von Schorndorf bis Welzheim als Kulturdenkmal unter Schutz. Nach der Sanierung des Abschnitts Oberndorf–Welzheim soll dort touristischer bzw. musealer Zugverkehr abgewickelt werden.

Verlängerung Wieslaufalbahn (Rudersberg Nord–Oberndorf)

Im März 1999 hat der Zweckverband Wieslaufalbahn (Landkreis Rems-Murr, Stadt Schorndorf, Stadt Rudersberg) einen GVFG-Antrag für die Verlängerung der Bahnstrecke um rd. 800 m von Rudersberg Nord bis Oberndorf gestellt. Die Programmaufnahme erfolgte am 7. Juli 1999. Aufgrund weiterer detaillierter Planungen und Kostenberechnungen sowie durch Auflagen in der Plangenehmigung wurden in den Folgejahren zwei Ergänzungsanträge vorgelegt. Die beantragten Mehrkosten sind sachlich begründet und wurden im August 2004 als zuwendungsfähig anerkannt. Nach Antragslage sind die Gesamtkosten auf 1,77 Mio. € veranschlagt; die zuwendungsfähigen Kosten wurden vom Innenministerium auf 1,37 Mio. € festgestellt.

Rechtliche und sachliche Beurteilung

Die förderrechtlichen Belange der beiden Vorhaben fallen ihrer Nutzung entsprechend für den Bereich der Tourismusbahn in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums und für den Bereich der Wieslaufalbahn in die Zuständigkeit des Innenministeriums.

Zu 1. – Das Projekt der Tourismusbahn nach Welzheim sollte wegen Verschwendung öffentlicher Mittel gestoppt werden.

Das Wirtschaftsministerium hat im Rahmen seines Tourismusinfrastrukturprogramms für die von der Stadt Welzheim geplante Sanierung der Wieslaufalbahn – den Streckenabschnitt zwischen Rudersberg und Welzheim – in den Jahren 2000 und 2004 mit Zuschüssen von insgesamt 370.523 € gefördert.

Vor der Bewilligung eines solchen Landeszuschusses und damit dem Einsatz öffentlicher Mittel werden die eingereichten Förderanträge sorgfältig überprüft.

Dazu gehören sämtliche formalen Voraussetzungen nach den „Richtlinien des Wirtschaftsministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen“, die für die Durchführung der Maßnahme vorgeschriebenen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren.

ren und die Sicherstellung eines schlüssigen Finanzierungskonzeptes.

Das Wirtschaftsministerium ist der Auffassung, dass die Sanierung und Wiederherstellung der Eisenbahnstrecke von Rudersberg nach Welzheim eine touristisch wichtige Attraktion nicht nur für den Welzheimer Wald, sondern für die ganze Region darstellen würde. Der „Schwäbische Wald“, der zunehmend zum Markenprodukt wird und der auch für den Ballungsraum rund um Stuttgart ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt, bietet auch das Potenzial, um diese Bahn wirtschaftlich betreiben zu können.

Das Wirtschaftsministerium hat in seinen Bewilligungen der Zuschussmittel zum Ausdruck gebracht, dass die Auszahlung der bereits bewilligten Tourismusfördermittel entscheidend davon abhängt, dass die zur Wiederinbetriebnahme notwendigen Genehmigungsverfahren zügig zum Abschluss gebracht werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Juli 2006 die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses (vom Juli 2005) angeordnet, der die Gleis- und Rutschsanierung beim Grauhaldenhof in Rudersberg sowie die Böschungssanierung in Welzheim für die Tourismusbahn vorsieht. Mit dem Abschluss dieses letzten anhängigen Genehmigungsverfahrens ist der Beginn bzw. die zeitnahe Umsetzung der gesamten Maßnahme zu erwarten – vorbehaltlich des Ausgangs des gegen den Planfeststellungsbeschluss anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens.

Zu 2. – Der Bau einer Schutzweiche mit Stumpfgleis in Oberndorf stellt ein verstecktes GVFG-Vorhaben zugunsten der Tourismusbahn dar.

Der Bau einer Schutzweiche mit Stumpfgleis soll vermeiden, dass aus Richtung Welzheim „entlaufene“ Fahrzeuge der SWB bzw. von Baufirmen auf die Infrastruktur der Wieslaufalbahn gelangen und den dortigen Verkehr gefährden, zumal aus Richtung Welzheim ein sehr starkes Gefälle vorhanden ist. Aus sicherheitstechnischen Gründen muss sich die Schutzweiche sowohl betrieblich als auch räumlich im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Wieslaufalbahn befinden. Hiermit wird der Forderung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) nach einer baulichen und signaltechnischen Trennung der beiden Infrastrukturen Rechnung getragen.

Die Zuwendungsfähigkeit der in Frage stehenden Sicherungsmaßnahmen ist nach GVFG dann gegeben, wenn sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.

Hieran besteht nach Auffassung des Zuwendungsgebers kein Zweifel, da die Maßnahmen vom LfB allein zum Schutz und der Sicherheit des Betriebs auf der Wieslaufalbahn angeordnet wurden. Die ÖPNV-Dienlichkeit setzt nicht zwingend voraus, dass Schutzweiche und Stumpfgleis von den Zügen der Wieslaufalbahn auch tatsächlich benutzt werden. Besonders deutlich wird dieses Ergebnis auch bei Anwendung des Interessenprinzips nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz. Danach hat grundsätzlich derjenige Beteiligte die Kosten der Maßnahme zu tragen, der der hauptsächlichliche Nutznießer (Interessent) der Maß-

nahme ist. Es kommt also auch hier nicht auf die Ursache (Veranlasser), sondern vielmehr auf das Verlangen (Interesse) an. Auch hier wird klar, dass das Interesse der Sicherungsmaßnahmen von der Wieslaufalbahn ausgeht und damit hierfür die Förderfähigkeit gegeben ist.

Zu 3. – Der Kreisverkehr in Rudersberg soll zu einer abknickenden Vorfahrt umgebaut werden.

Die geplante Signalisierung des Kreisverkehrs wird vom Petenten als Verkehrsbehinderung bemängelt. Die geplante Anzahl von 17 bzw. 20 Ampeln wird als überzogen betrachtet. Der Vorschlag des Petenten den Kreisverkehr in Rudersberg zu einer abknickenden Vorfahrt umzubauen wurde von der Abteilung Straßenbau des Innenministeriums geprüft. Sie kam hierbei zu folgendem Ergebnis:

Der Umbau des Kreisverkehrs in eine normale Kreuzung mit abknickender Vorfahrt wäre aus der Sicht der Straßenbauverwaltung technisch möglich. Eine abknickende Vorfahrt würde sich allerdings auch bei dieser Lösung nur unwesentlich günstiger auswirken. Die neue Kreuzungsform müsste ebenfalls signalisiert werden. Eine Grobschätzung ergab, dass der nachträgliche Umbau des Kreisels ohne Signaltechnik ca. 0,4 bis 0,5 Mio. € kosten würde.

Bahnübergänge stellen besondere Gefahrenpunkte dar, dies wird durch Unfallstatistiken leider immer wieder bestätigt. Die Art der Sicherung ergibt sich aus den gesetzlichen Regelwerken und ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.

Durch den Kreisverkehr in unmittelbarer Nähe der Bahntrasse besteht die Gefahr, dass Kraftfahrzeuge den Bahnübergang vor dem Schließen der Schranken nicht mehr räumen können. Grund hierfür ist die Vorfahrtberechtigung der Fahrzeuge im Kreisverkehr. Um diese Situation auszuschließen, werden bei Annäherung eines Schienenfahrzeugs die Lichtzeichen aller auf den Bahnübergang und den Kreisverkehr zulaufenden Straßenäste auf rot geschaltet. Fahrzeuge im Kreisverkehr können diesen verlassen. Anschließend können die auf dem Bahnübergang stehenden Fahrzeuge ungehindert den Gefahrenbereich räumen. Danach zeigen die Lichtzeichen S2/S4 unmittelbar am Bahnübergang ebenfalls rot und die Halbschranken werden geschlossen.

Zu 4. – Der Petent kritisiert die Förderung der Bahnsteigverlegung und Gleisanhebung in Rudersberg Nord.

Ursache für die kritisierten Maßnahmen sind folgende Zwangspunkte:

- geringe Entfernung zwischen Bahnsteig und Bahnübergang;
- Höhenlage der Siemensstraße.

Aus Sicherheitsgründen muss zwischen Bahnsteigkopf und Bahnübergang (BÜ) ein sog. Durchrutschweg vorhanden sein. Er stellt eine Schutzstrecke dar, wenn ein Zug beim Anhalten über den vorgegebenen Haltepunkt hinausrutscht. Dies kann bei schlechten Witterungsverhältnissen auftreten, wenn z. B. Eis oder

Schnee auf den Gleisen sind. Damit in einem solchen Fall keine auf dem BÜ stehenden Kraftfahrzeuge gefährdet sind, wird der Bahnsteig um 15 m Richtung Süden verschoben. Erreicht wird dies, in dem an den vorhandenen Bahnsteig (Nutzlänge = 80 m) eine Verlängerung von 15 m angebaut wird und die nicht mehr nutzbare Teillänge von ebenfalls 15 m Richtung BÜ rückgebaut wird.

Ursächlich für die Gleisanhebung ist nicht wie vom Petenten vorgetragen, eine andere Regelhöhe für Bahnsteige, sondern die Höhenlage der Siemensstraße. Damit Straßen- und Schienenlage im Kreuzungsbereich harmonisieren, muss das tiefer liegende Gleis auf Straßenniveau angehoben werden. Die Gleisanhebung hat den positiven Nebeneffekt einer besseren (behindertengerechten) Ein-/Ausstiegssituation.

Ergebnis

Tourismusbahn

Der Tourismus hat für Baden-Württemberg eine hohe Bedeutung. Es ist für unser Land wichtig, attraktive touristische Angebote zu präsentieren und diese auf einem hohen Niveau zu halten. Die Historischen Tourismusbahnen in Baden-Württemberg haben einen regen Zuspruch und erfreuen sich großer Beliebtheit.

Das Wirtschaftsministerium ist der Auffassung, dass die Sanierung und Wiederherstellung der Eisenbahnstrecke von Rudersberg nach Welzheim ein touristisch wichtiges Vorhaben für das Naherholungsgebiet Schwäbischer Wald darstellt, welches auch das Potenzial bietet, diese Bahn wirtschaftlich betreiben zu können.

Verlängerung Wieslauftalbahn

Seit Übernahme der Wieslauftalbahn durch den Zweckverband hat sich gezeigt, dass das Fahrgastaufkommen und somit die Akzeptanz der Bahn durch die Bevölkerung alle prognostizierten Erwartungen übertroffen hat. Nach einem gesamtwirtschaftlichen Gutachten vom Verkehrswissenschaftlichen Institut der Universität Stuttgart wurden auf der Wieslauftalbahn 2.500 Fahrgäste täglich prognostiziert. Tatsächlich werden heute täglich zwischen 3.300 und zu Spitzenzeiten sogar mehr als 5.500 Fahrgäste befördert. Das Innenministerium geht davon aus, dass diese Tendenz auch auf den Verlängerungsabschnitt übertragbar ist. Die (aktuelle) Entwicklung der Kraftstoffpreise dürfte diese Tendenz sogar noch verstärken.

Durch die Verlängerung der Wieslauftalbahn entstehen dem Zweckverband nur unwesentlich höhere Betriebskosten, da kein weiterer Fahrzeug- und Personalaufwand notwendig ist. Die bisherigen Standzeiten der Fahrzeuge werden verkürzt (bessere Auslastung) und lassen sich problemlos in den Fahrplan einarbeiten.

Wie der Presse und den Medien zu entnehmen war, wurde die Verlängerung der Wieslauftalbahn in der Region verschiedentlich in Frage gestellt. Gegner und Befürworter des Vorhabens haben ihre Argumente mehrfach ausgetauscht. Letztlich haben sich die ver-

antwortlichen Gremien für die Realisierung des Vorhabens ausgesprochen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krueger

19. Petition 13/5833 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Mit seiner Petition wendet sich der Petent unter anderem gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft E.

Der offenbar hoch betagte Petent ist in den 50er-Jahren in die USA ausgewandert. Die Ehefrau des Petenten ist ihm im Jahr 1962 gefolgt. Anfang 1963 ist sie nach Deutschland gereist, um ihren damals todkranken Vater zu besuchen. Nach dessen Tod unterzeichnete die Frau des Petenten am 27. März 1963 vor Herrn Notar R. in C. zugunsten ihrer damals noch lebenden Mutter und eines Bekannten der Familie eine „Generalvollmacht“. Die Bevollmächtigten waren befugt, Untervollmacht zu erteilen.

Kurz darauf wurde ein Auseinandersetzungsvertrag zwischen den Hinterbliebenen geschlossen, wonach der Ehefrau des Petenten ein Grundstück in C., Gemarkung W. übertragen wurde. In dem notariellen Vertrag ist beschrieben, dass es sich bei diesem Grundstück um ein „Baugelände“ neben einer Schule handelt, für welches ein „Bauverbot“ bestehe, weil dieses Gelände einer späteren Schulerweiterung dienen solle.

Im Jahr 2004 hat der Petent nach seinen Angaben erstmals erfahren, dass dieses Grundstück seiner Frau verpachtet sei und von einem Landwirt, dem Beschuldigten B., bewirtschaftet wird.

Daraufhin hat der Petent am 3. November 2004 Strafanzeige gegen seinen Schwager, Herrn S., den Landwirt B. sowie den Leiter des Fachbereichs 5 bei der Stadtverwaltung C., Baurecht und Pflugschaften, Herrn H., gestellt. Er trägt vor, sein Schwager verpachte Land, das ihm nicht gehöre, ohne hierzu befugt zu sein. Der Landwirt B. habe hierzu Beihilfe geleistet. Ferner beschuldigt er den Mitarbeiter der Stadtverwaltung C., Herrn H., dieser habe auf Betreiben seines Schwagers das Grundstück zum wertlosen Wiesengrundstück abgewertet, damit dieses nicht verkäuflich sei, weshalb er den Verdacht äußert, dass der Beschuldigte H. von seinem Schwager bestochen worden sei.

Die Staatsanwaltschaft hat der Strafanzeige mit Verfügung vom 9. Dezember 2004 gem. § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Die Beschwerde des Petenten vom 31. März 2005 gegen diese Entscheidung wurde von der Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 14. April 2005 als unbegründet zurückgewiesen.

In der Petition erhebt der Petent folgende Vorwürfe:

- seine Ehefrau sei am 27. März 1963 von dem bekrundenden Bezirksnotar gezwungen worden, ihrer Mutter und einem Bekannten zu Not.Reg. 1963 Nr. 52 eine „General-Vollmacht“ zu erteilen, und sei damit gleichsam „entmündigt“ worden (dazu unter 1.),
- außerdem habe jener Bezirksnotar in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamter nach dem Tod des Schwiegervaters des Petenten pflichtwidrig nicht den Petenten und seine Ehefrau als Miteigentümer, sondern die Ehefrau des Petenten als Alleineigentümerin des Grundstücks Flurstücknummer 952 der Gemarkung W. in das Grundbuch eingetragen (dazu unter 2.),
- schließlich sei dem Petenten und seiner Ehefrau in einem gerichtlichen Verfahren rechtliches Gehör nicht gewährt worden (dazu unter 3.),
- die Verfügung der Staatsanwaltschaft, mit der das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, solle aufgehoben werden. Insbesondere wehrt sich der Petent gegen folgende Aussage: „Aus den vom Anzeigerstatter vorgelegten Schreiben ergibt sich, dass der Beschuldigte aufgrund einer in den 60iger Jahren erteilten Vollmacht berechtigt war, Verfügungen über das Grundstück der Ehefrau des Anzeigerstatters zu treffen, da die Ehefrau des Anzeigerstatters, Frau P. mit notarieller Urkunde vom 27. März 1963 entmündigt wurde und eine Vollmacht für den Beschuldigten erstellt wurde.“ (dazu unter 4.).

Dieser Vortrag gibt zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass:

1. Ausweislich der zur Aufklärung des Sachverhalts eingeholten Berichte und beigezogenen Akten bekrundete der seinerzeit bei dem Notariat C. tätige Bezirksnotar am 27. März 1963 zu Not.Reg. 1963 Nr. 52 eine „General-Vollmacht“ der Ehefrau des Petenten „in erster Linie“ zugunsten ihrer Mutter und „in zweiter Linie“ zugunsten eines Bekannten. In der „General-Vollmacht“ war der Zusatz enthalten, „[d]er Bevollmächtigte“ könne „diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere übertragen“. Diese „General-Vollmacht“ widerrief die Ehefrau des Petenten. Außerdem veranlasste sie die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde auf der Grundlage eines Beschlusses des Amtsgericht C. vom 14. Juni 2000 zum Aktenzeichen II 1/2000, in dem ohne eine inhaltliche Wertung des Vorgangs die öffentliche Zustellung der Kraftloserklärung angeordnet wurde. Die Kraftloserklärung wurde auf dem bei den Akten des Notariats befindlichen Original der „General-Vollmacht“ vermerkt. Eine Herausgabe des Originals an die Ehefrau des Petenten erfolgte nicht.

Dafür, die Ehefrau des Petenten sei vom bekrundenden Notar zur Errichtung der „General-Vollmacht“ gezwungen worden, sind keine Anhaltspunkte vorhanden. Der Ehefrau des Petenten stand

es jederzeit frei, die „General-Vollmacht“ zu widerrufen. Eine einer Entmündigung nach altem Recht gleichkommende Beschränkung der Handlungsfähigkeit lag in der von der Ehefrau des Petenten selbst rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht nicht. Die Ehefrau des Petenten stand nicht unter Vormundschaft. Die Kraftloserklärung der „General-Vollmacht“ nach § 176 BGB wurde auf der Urkunde vermerkt. Die Beschwerde der Ehefrau des Petenten gegen die Entscheidung des Notariats C., die Urkunde bei den Akten des Notariats zu belassen, wies das Landgericht E. mit Beschluss vom 5. Juni 2001 zum Aktenzeichen I T 101/01 unter Verweis auf § 45 BeurkG zurück. Diese Entscheidung wurde in richterlicher Unabhängigkeit getroffen und ist von der Landesjustizverwaltung nicht zu kommentieren.

2. Weiter ausweislich der eingeholten Berichte und beigezogenen Akten lebten die Eltern der Ehefrau des Petenten aufgrund eines Ehevertrags im Güterstand der Gütergemeinschaft. Diese Gütergemeinschaft setzte die Ehefrau des Petenten mit ihrer Mutter und ihrer Schwester nach dem Tod ihres Vaters zunächst fort. Durch notariell beurkundeten Auseinandersetzungsvertrag mit Auflassung vom 26. März 1963 zu GR. A 152/63 hoben die Ehefrau des Petenten, ihre Mutter und ihre Schwester die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf. Im Zuge der Auseinandersetzung wurde der Ehefrau des Petenten das Alleineigentum an dem Grundstück Flurstücknummer 962 der Gemarkung W. übertragen.

Auch dieser Vorgang gibt für Maßnahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass:

Die Eintragung der Ehefrau des Petenten als Alleineigentümerin des Grundstücks Flurstücknummer 962 der Gemarkung W. entsprach der unter Einschluss der Ehefrau des Petenten getroffenen Vereinbarung, die der Petent – sofern wegen des für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe zwischen dem Petenten und seiner Ehefrau maßgebenden Rechts erforderlich – genehmigte, indem er auch seiner Ehefrau gegenüber auf seiner Eintragung als Miteigentümer bestand. Die in den Akten dokumentierten Bemühungen des Petenten, als Miteigentümer eingetragen zu werden, scheiterten nicht an einem Fehlverhalten des Grundbuchamts, sondern daran, dass der Petent den ihm vom Grundbuchamt und in einem Beschluss des Landgerichts E. vom 5. Juni 2001 zum Aktenzeichen I T 83/01 sehr umfangreich erteilten rechtlichen Hinweisen nicht nachkam.

3. Mit seiner Behauptung, ihm und seiner Ehefrau sei in einem gerichtlichen Verfahren nicht in gebotenen Maße rechtliches Gehör gewährt worden, trägt der Petent einen Verfahrensfehler vor, der mit dem statthaften Rechtsmittel bzw. dem statthaften Rechtsbehelf geltend zu machen ist oder war.
4. Soweit der Petent vorgetragen hat, im Hinblick auf die Qualität des Grundstücks stehe im Raum, dass der zuständige Beamte der Stadtverwaltung C. mit

seinem Schwager zusammen in strafbarer Weise dafür gesorgt hätten, dass das Grundstück heute nicht bebaubar ist, fehlen jegliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten.

Die vom Petenten beanstandete Aussage in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft E. beruht auf seinem eigenen Vortrag, der von der Staatsanwaltschaft als richtig unterstellt wurde, sich jedoch im Nachhinein nicht als den Tatsachen entsprechend herausgestellt hat: Tatsächlich ist nicht ersichtlich, dass die Ehefrau des Petenten in früherer Zeit entmündigt worden ist; auch hat diese ihrem Schwager S. niemals eine Vollmacht erteilt. Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gibt dieser Irrtum aber nicht.

Im Hinblick auf den Vorwurf, dass das Grundstück der Ehefrau des Petenten unberechtigt verpachtet worden sei, hat die Generalstaatsanwaltschaft S. im Hinblick auf das Petitionsvorbringen zugesichert, das Verfahren wieder aufzunehmen und weitere Ermittlungen zu tätigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

20. Petition 13/6162 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft E.

Am 28. Juli 2004 kam es in B. zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem bereits mehrfach, auch wegen Gewaltdelikten verurteilten Petenten und seinem jedenfalls in Deutschland strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretenen Cousin S. Nach den bisherigen Ermittlungen ist davon auszugehen, dass der Petent seinen Cousin in einem Dönerladen, in welchem dieser beschäftigt war, aufsuchte und es zu einer Auseinandersetzung kam, in deren Folge der Petent dem S. einen Faustschlag versetzte, wodurch dieser eine Platzwunde an der Unterlippe erlitt. Der Petent verließ daraufhin diesen Tatort, der Beschuldigte S. folgte ihm, während er noch ein Dönermesser in der Hand hielt. Ob der Beschuldigte S. zu diesem Zeitpunkt den Petenten bereits mit dem Dönermesser verletzt hatte, konnte nach den bisherigen Ermittlungen nicht eindeutig festgestellt werden. Kurz darauf kam es zu einer weiteren tätlichen Auseinandersetzung, in deren Folge aufgrund der bisherigen Ermittlungen davon auszugehen ist, dass S. auf den Petenten mit dem Dönermesser einschlug, der Petent umgekehrt mit einer metallischen Stange – vermutlich einem Eisenrohr – nach dem Beschuldigten S. schlug.

Der Beschuldigte S. erlitt Verletzungen am Kopf in Form eines Hämatoms sowie einer strichförmigen

Rissverletzung, eine Rissverletzung am Unterarm sowie Schnittverletzungen an der linken Hand, welche ärztlich versorgt wurden.

Der Petent erlitt erhebliche, tiefe Schnittverletzungen am Rücken und im Halsbereich sowie Verletzungen am linken Arm, welche operativ behandelt werden mussten und eine stationäre Aufnahme erforderlich machten. Lebensgefahr bestand nicht. Er leidet noch heute ausweislich eines ärztlichen Attestes an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Der Beschuldigte S. machte umfangreiche Angaben zum Tatverlauf, der Petent machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und wollte zunächst Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt halten.

Am 6. August 2004 legitimierte sich der Rechtsanwalt des Petenten gegenüber der ermittelnden Polizeibehörde und beantragte Akteneinsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft.

Nachdem die Akte der Staatsanwaltschaft E. am 26. August 2004 zugeht, beantragte diese mit Datum vom 6. September 2004 beim Amtsgericht N. die Zustimmung zur Erledigung des Verfahrens bezüglich beider Beschuldigter nach §§ 153 b StPO, 60 StGB im Hinblick auf die schweren Folgen der Tat. Die gerichtliche Zustimmung wurde (auch) für den Beschuldigten S. mit Datum vom 20. September 2004 erteilt.

In der Einstellungsverfügung vom 23. September 2004 wies die Staatsanwaltschaft E. darauf hin, dass bei der Auseinandersetzung beide Personen verletzt worden seien, sodass unter Berücksichtigung aller Umstände ein öffentliches Interesse an der weiteren Aufklärung und Bestrafung im Hinblick auf die jeweils eigenen Verletzungen nicht bestehe. Ferner verwies die Staatsanwaltschaft E. darauf, dass die Tatsache, dass die Verletzungen des Petenten stärker waren als die des Beschuldigten S., sich der Petent wohl zum Teil selbst zuzuschreiben habe.

Der Petent hat über seinen Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 29. November 2004 Gegenvorstellung erhoben mit dem Antrag, die Ermittlungen gegen den Beschuldigten S. wieder aufzunehmen. Die Staatsanwaltschaft E. hat auch im Hinblick auf die dort vorgebrachten Gründe keinen Anlass für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gesehen. Dagegen hat der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, die mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft S. vom 8. Februar 2005 zurückgewiesen wurde. Mit Schreiben vom 14. März 2005 hat der Petent, vertreten durch seinen Anwalt, beantragt, die Gegenvorstellungsschrift vom 29. November 2004 dem Amtsgericht N. vorzulegen. Nachdem dieses sich zunächst auf den Standpunkt gestellt hatte, dass die Zustimmung zu der Verfahrenseinstellung eine unwiderrufliche gerichtliche Erklärung sei, hat der Petent am 29. März 2005 eine weitere Gegendarstellung eingereicht. Daraufhin hat das Amtsgericht N. mit Beschluss vom 27. Mai 2005 festgestellt, dass es trotz der Gegenvorstellung des Petenten bei der mit Verfügung vom 20. September 2004 erteilten Zustimmung zu der Verfahrenseinstellung verbleibt.

In seiner Petition beantragt der Petent die Ermittlungen gegen den Beschuldigten S. wieder aufzunehmen. Er wirft der Staatsanwaltschaft E. zum einen die Verletzung der Gewährung des rechtlichen Gehörs und des Prinzips des fairen Verfahrens und zum anderen vor, dass diese von unzureichenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehe.

Der Petent wurde noch am Tattag nach Belehrung als Beschuldigter zum Tathergang befragt. Er entschied sich, sich nicht zu äußern und zuerst mit einem Rechtsanwalt sprechen zu wollen. Zwar ist es zutreffend, dass dem Rechtsanwalt des Petenten Akteneinsicht erst nach bereits erfolgter Einstellung des Verfahrens gewährt wurde. Im nachfolgenden Verfahren hatte der Petent jedoch im Wege von Gegenvorstellungen bzw. der Dienstaufsichtsbeschwerde hinreichend Gelegenheit, seine Sicht des Tatablaufs darzustellen.

Auch soweit der Staatsanwaltschaft E. vorgeworfen wird, sie gehe von unzureichenden tatsächlichen Voraussetzungen aus, besteht kein Raum für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen. Die Würdigung des Ermittlungsergebnisses durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen hat sich der Petent bis heute nicht zur Sache an sich eingelassen, insbesondere nicht geschildert, wie sich der Vorfall aus seiner Sicht dargestellt hat. Der Rechtsanwalt des Petenten hat sich lediglich mit dem Akteninhalt auseinandergesetzt und die Zeugenaussagen ausgewertet.

Bei der Frage, ob eine Verfahrenseinstellung in Betracht kommt, steht der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 b StPO ein Ermessensspielraum zu. Hiervon hat die Staatsanwaltschaft E. angesichts des Umstandes, dass auch der bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getretene Beschuldigte S. nicht unerheblich verletzt wurde, in vertretbarer Art und Weise Gebrauch gemacht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht der Verfahrenseinstellung zugestimmt und dieses auch nach Gegenvorstellung durch den Petenten bekräftigt hat. Das Gericht hat dabei wesentlich auch auf den Aspekt der Gleichbehandlung beider Beschuldigter abgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Mack

21. Petition 13/6188 betr. Aufenthaltstitel

I.

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

II.

Der Petent, ein im August 1963 geborener türkischer Staatsangehöriger, war in erster Ehe mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet. Aus dieser Ehe

gingen drei im Juni 1984, im November 1986 und im Juli 1992 geborene Kinder hervor. Die Ehe wurde im August 1996 geschieden. Das Sorgerecht für die beiden älteren Kinder wurde dabei dem Petenten, das für das jüngste Kind der Ehefrau übertragen. Die damalige Ehefrau heiratete wenig später einen deutschen Staatsangehörigen und erhielt damit ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Auch diese Ehe ist inzwischen geschieden. Eine Scheinehe konnte der damaligen Ehefrau des Petenten jedoch nicht nachgewiesen werden; sie hat ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben und hält sich mit dem jüngsten Kind aus erster Ehe weiterhin legal im Bundesgebiet auf.

Der Petent heiratete im Oktober 1996 eine türkische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in Deutschland und reiste im Dezember 1996 unter dem Familiennamen D. gemeinsam mit den beiden Kindern aus erster Ehe mit einem Visum zum Ehegatten- bzw. Familiennachzug in das Bundesgebiet ein. Mitte Januar 1997 wurde ihm erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die im Februar 1998 bis Mitte März 2000 verlängert wurde.

Im Oktober 1998 erklärte der Petent, er lebe seit Mai 1998 dauernd von seiner zweiten Ehefrau getrennt und wieder mit seiner ersten Ehefrau zusammen. Die Ehe wurde im Mai 1998 geschieden. Aus dem Urteil geht hervor, dass die Eheleute mindestens seit August 1997 getrennt lebten. Die zweite Ehefrau warf dem Petenten vor, dieser habe es ebenso wie seine erste Ehefrau darauf angelegt, mit dieser gemeinsam in die Bundesrepublik kommen zu können; das Familiengericht nahm, da diese Frage für das Scheidungsverfahren unerheblich war, jedoch von einer weiteren Sachverhaltsaufklärung Abstand.

Die Ausländerbehörde nahm im Dezember 1998 die dem Petenten erteilte Aufenthaltserlaubnis zurück und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch im Juli 2000 zurück. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Petent das Bundesgebiet bereits verlassen; der genaue Ausreisezeitpunkt ist nicht bekannt, dürfte aber vor September 1999 liegen.

Im Januar 2002 heiratete der Petent in der Türkei eine weitere türkische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in Deutschland. Im Februar 2002 reiste er unter seinem jetzigen Familiennamen Ö. mit einem Visum zum Ehegattennachzug in das Bundesgebiet ein. Im März 2002 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die im Januar 2003 bis Mitte Februar 2005 verlängert wurde. Im Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verschwieg er den Voraufenthalt im Bundesgebiet.

Im Mai 2004 erklärte die dritte Ehefrau des Petenten, sie lebe seit September 2003 dauernd von dem Petenten getrennt. Die Ehe wurde im April 2004 in der Türkei geschieden.

Im April 2005 verurteilte das Amtsgericht den Petenten wegen des Erschleichens eines Aufenthaltstitels zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen. Das Landgericht bestätigte diese Entscheidung im Juli 2005.

Das Oberlandesgericht verwarf im November 2005 die Revision; die Entscheidung ist rechtskräftig. Auch die dritte Ehefrau des Petenten wurde in diesem Zusammenhang verurteilt.

Im Januar 2005 beantragte der Petent die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Die Ausländerbehörde lehnte diesen Antrag im Mai 2005 ab und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Regierungspräsidium wies den dagegen erhobenen Widerspruch im November 2005 zurück. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Der Petent war seit seiner Wiedereinreise wie folgt erwerbstätig:

- Von Mitte Juni 2002 bis Mitte April 2004 bei einem Bäckereibetrieb;
- von Juni 2004 längstens bis Ende September 2004 bei einer Reinigungsfirma;
- seit Anfang Oktober 2004 wieder bei dem Bäckereibetrieb.

III.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Er ist nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels und nicht vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit. Ihm kann auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Verlängerung der dem Petenten zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilten Aufenthaltserlaubnis wäre, nachdem die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht, nur möglich, wenn der Petent ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben hätte. Dies ist nicht der Fall.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Dies trifft vorliegend nicht zu. Selbst wenn man zugunsten des Petenten davon ausgeht, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft überhaupt bestanden hat, endete diese spätestens im September 2003 und damit deutlich vor Ablauf der Zweijahresfrist, gerechnet ab der Wiedereinreise des Petenten.

Eine besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG ist ebenfalls nicht ansatzweise erkennbar.

Der Petent hat auch keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach dem Beschluss des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80).

Da der Petent nicht ununterbrochen mindestens drei Jahre ordnungsgemäß bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt war, könnte er allenfalls aufgrund seiner letzten Beschäftigung seit Oktober 2004 bei dem Bäckereibetrieb einen Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 erworben haben. Danach hat ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären

Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt.

Einen solchen Anspruch hat der Petent vorliegend jedoch nicht erworben. Eine ordnungsgemäße Beschäftigung nach Art. 6 ARB setzt voraus, dass sie im Einklang mit den deutschen arbeitserlaubnis- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften steht. Dies ist nicht der Fall, da das Aufenthaltsrecht des Petenten auf einer vorsätzlichen Täuschung der Ausländerbehörde beruhte. Hiervon kann vorliegend ausgegangen werden, nachdem der Petent wegen des Erschleichens eines Aufenthaltstitels rechtskräftig verurteilt wurde.

Zudem hat der Petent auch die Jahresfrist des Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 verfehlt. Ab der Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Mai 2005 lag auch formal kein Aufenthaltstitel mehr vor.

Andere Rechtsgrundlagen, nach denen der Petent eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

22. Petition 13/6391 betr. Gnadengesuch, Erlass der Reststrafe, hilfsweise Zulassung zum Freigang und Verlegung

Die 45-jährige Petentin befindet sich seit 2. Juli 2004 zur Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt S. Sie verbüßt derzeit bis zum 3. Mai 2006 einen Strafreis von 184 Tagen aus einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr wegen Betrugs und Unterschlagung. Danach hat sie weitere 305 Tage Strafreis aus einer Freiheitsstrafe wegen Diebstahls von 2 Jahren 6 Monaten zu verbüßen. Endstrafe ist notiert auf 4. März 2007.

Die Petentin begehrt die (gnadenweise) Strafaussetzung zur Bewährung hinsichtlich der von ihr ab 4. Mai 2006 zu verbüßenden Freiheitsstrafe (1). Hilfsweise beantragt sie die Zulassung zum Freigang, verbunden mit einer Verlegung in die Außenstelle B. der Justizvollzugsanstalt O. (2). In diesem Zusammenhang beschwert sie sich darüber, dass ihr die Justizvollzugsanstalt S. Sonderausgänge zur Schuldenregelung und Arbeitssuche verwehrt hat.

Die Petentin trägt vor, dass die Ablehnung eines Sonderausgangs zur Agentur für Arbeit in G. ihr gegenüber damit begründet worden sei, dass der dort zuständige Sachbearbeiter ein Gespräch mit der Petentin erst vier Monate vor ihrer voraussichtlichen Entlassung für sinnvoll halte. Tatsächlich sei diese Vorgabe aber von der Anstalt gemacht worden (3).

Darüber hinaus habe die Justizvollzugsanstalt S. einen Disziplinarvorgang, der sich später als haltlos herausgestellt habe, in der Personalakte der Petentin dokumentiert. Dies habe negativen Einfluss auf das über sie zu erstellende kriminalprognostische Gutachten gehabt (4).

(1) (Gnadenweise) Strafaussetzung zur Bewährung

Über die die Petentin betreffende Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung hat nach den gesetzlichen Vorschriften die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts E. zu entscheiden. Bereits durch Beschluss des Landgerichts E. vom 11. März 2005 wurde die Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafen abgelehnt. Über das neue Gesuch der Petentin auf vorzeitig bedingte Entlassung vom 15. Oktober 2005 hat die Strafvollstreckungskammer noch nicht entschieden. Es wurde vielmehr ein Prognosegutachten in Auftrag gegeben, das zwischenzeitlich mit Datum vom 5. April 2006 erstellt wurde.

Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weder auf die Dauer noch auf den Inhalt des Verfahrens könnte von Seiten des Justizministeriums Einfluss genommen werden. Bei Vorliegen einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann diese allein durch die hierfür vorgesehenen Rechtsbehelfe überprüft werden.

Eine Entscheidung baden-württembergischer Justizbehörden zur gnadenweisen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung kommt nicht in Betracht. Die Urteile, die gegen die Petentin vollstreckt werden bzw. noch zu vollstrecken sind, wurden von hessischen Gerichten gesprochen. Damit besteht keine Gnadenzuständigkeit der baden-württembergischen Justizbehörden.

(2) Zulassung zum Freigang und Verlegung in die Außenstelle B. der Justizvollzugsanstalt O.

Sowohl die von der Petentin begehrten Sonderausgänge als auch die Zulassung zum Freigang stellen Vollzugslockerungen dar. Einem Strafgefangenen können solche Vollzugslockerungen nur gewährt werden, wenn keine Gefahr der Flucht oder des Missbrauchs besteht.

Zur Beurteilung, ob eine solche Gefahr bei der Petentin gegeben ist, und zur Feststellung ihres voraussichtlichen Entlasszeitpunkts wird das von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts E. in Auftrag gegebene kriminalprognostische Gutachten dienen, das erst seit wenigen Tagen in der Justizvollzugsanstalt S. vorliegt.

In einer Vollzugsplankonferenz für die Petentin vom 16. Januar 2006 hat die Justizvollzugsanstalt S. entschieden, dieser zur Aufrechterhaltung ihrer sozialen Bindung zu ihrem Lebensgefährten ab Januar 2006 Besuchsausgänge zu gewähren. Die Entscheidung über weitere Lockerungen wurde bis zum Vorliegen des o. g. Gutachtens zurückgestellt. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Petentin bei ihrer letzten Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt F. den damals gewährten Freigang ausnutzte, um weitere Straftaten zu begehen.

Vor der Zulassung zum Freigang im Rahmen von Vollzugslockerungen kommt auch eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt O., Außenstelle B., nicht in Betracht.

Unabhängig von der Klärung der Frage der Missbrauchsgefahr sind die beantragten Sonderausgänge zur Schuldenregelung im Rahmen des privaten Insolvenzverfahrens der Petentin derzeit nicht notwendig, da die Petentin den hierfür erforderlichen Schriftverkehr auch von der Justizvollzugsanstalt S. aus führen kann.

(3) Sonderausgang zur Agentur für Arbeit in G.

Ohne Kenntnis des voraussichtlichen Entlasszeitpunktes sind auch etwaige Sonderausgänge zur Arbeitssuche verfrüht.

Ein Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt S. hat ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Agentur für Arbeit in G. geführt, um zu klären, ab welchem Zeitpunkt ein Besuch der Petentin bei der Agentur für Arbeit in G. in Betracht komme. Es bestand auf beiden Seiten Einigkeit darüber, dass eine persönliche Vorsprache der Petentin bei der Agentur für Arbeit in G. frühestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Entlasszeitpunkt sinnvoll sei. So wurde dies auch in der entsprechenden Aktennotiz in der Justizvollzugsanstalt S. festgehalten. Es handelte sich also bei dieser Zeitangabe entgegen dem Vorbringen der Petentin nicht um eine einseitige Vorgabe der Justizvollzugsanstalt S.

(4) Disziplinarvorgang in der Gefangenenpersonalakte

In der Gefangenenpersonalakte der Petentin ist entgegen ihrer Behauptung kein Disziplinarvorgang dokumentiert. Ein solcher wurde auch nicht der kriminalprognostischen Begutachtung zugrunde gelegt. In dem o. g. kriminalprognostischen Gutachten werden vielmehr – neben der Aufzählung der prognostisch negativen Gesichtspunkte – ausdrücklich die „disziplinarischen Unauffälligkeiten der Probandin während der Haft“ als prognostisch positiv gewertet.

Aus der Sicht des Justizministeriums besteht zu Beanstandungen der Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt S. keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

23. Petition 13/6457 betr. Beschwerde über Richter (Richteranklage)

Mit seiner Eingabe macht der Petent geltend, der Haftbefehl des Amtsgerichts S. vom 23. Januar 2006 in der Zwangsvollstreckungssache gegen den Petenten sei zu Unrecht ergangen, da das Amtsgericht S.

den Schriftsatz des Petenten vom 6. Februar 2006 bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt habe. Ferner habe das Amtsgericht S. der sofortigen Beschwerde des Petenten gegen diesen Haftbefehl zu Unrecht nicht abgeholfen.

Gegen den Petenten sind beim Amtsgericht S. mehrere Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig, in denen bereits zwei Haftbefehle des Amtsgerichts S. ergingen, und zwar am 19. September und 24. Oktober 2005. Nachdem der Petent auch in einem weiteren Zwangsvollstreckungsverfahren mehrfach in seiner Wohnung nicht angetroffen werden konnte und zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 20. Dezember 2005 ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist, erging am 23. Januar 2006 ein weiterer Haftbefehl des Amtsgerichts S. Gegen diesen wendet sich der Petent ebenso wie gegen die Entscheidung des Amtsgerichts S. vom 1. März 2006, mit der der sofortigen Beschwerde des Petenten nicht abgeholfen wurde.

Zwischenzeitlich hat das Landgericht K. die sofortige Beschwerde des Petenten zurückgewiesen und ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt, da sowohl die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen als auch die besonderen Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und den Erlass des Vollstreckungshaftbefehls vorliegen.

Bei den vom Petenten beanstandeten Entscheidungen handelt es sich um gerichtliche Entscheidungen. Dem Justizministerium ist insofern eine Stellungnahme versagt. Aufgrund der durch das Grundgesetz und durch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Justizministerium nicht gestattet, Maßnahmen eines Gerichts zu bewerten, in das Verfahren einzugreifen oder eine verfahrensabschließende gerichtliche Entscheidung zu überprüfen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

24. Petition 13/6624 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt nach erfolgter Ausweisung und Abschiebung die Wiedereinreise nach Deutschland und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Bei der Petentin handelt es sich um eine im September 1979 geborene serbische Staatsangehörige aus dem Kosovo, die erstmals 1985 im Wege des Familiennachzugs zu ihrem in Deutschland als Gastarbeiter lebenden Vater eingereist ist. Der Vater wurde 1992

wegen sexuellen Missbrauchs der Petentin zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und 1996 in sein Heimatland abgeschoben. Aufgrund der familiären Situation war die Petentin von 1992 bis 1995 in verschiedenen Jugendheimen untergebracht; zeitweise lebte sie auch bei ihrem Bruder. Dieser wurde im Jahr 2000 nach erfolgter Ausweisung aufgrund mehrerer strafrechtlicher Verurteilungen ebenfalls nach Serbien abgeschoben. 1995 erreichte die Petentin den Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,5. Eine Berufsausbildung hat sie nicht durchlaufen. Während ihres Aufenthaltes übte sie verschiedene Tätigkeiten aus, beziehungsweise lebte von Sozialhilfe.

Im Januar 1996 erhielt die Petentin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Von August bis Dezember 1997 reiste die Petentin in das Kosovo, wo sie einen serbischen Staatsangehörigen heiratete, den sie in Deutschland kennen gelernt hatte. Mit ihm lebte sie in der Folgezeit in Deutschland zusammen. Nach der Inhaftierung des Ehemannes 1999 trennte sich die Petentin von ihm.

Im Januar 2001 wurde die Petentin wegen erpresserischem Menschenraub in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von vier Jahren verurteilt. Dem Urteil lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Petentin hatte mit drei Mittätern einen früheren Arbeitskollegen, mit dem sie zeitweise enger verbunden war, in dessen Wohnung festgehalten, um von diesem unter Todesdrohungen Geld zu erpressen. Hierbei wurde das Opfer zunächst mit einer Schreckschusspistole bedroht. Darüber hinaus schlug die Petentin das Opfer. Nachdem dies nicht den gewünschten Erfolg zeitigte, bedrohte und verletzte die Petentin das Opfer mit einer Rasierklinge, wobei sie angab, die Halsschlagader durchtrennen zu wollen. Auch drohten die Mittäter dem Opfer gemeinsam an, dass es von einem männlichen Täter vergewaltigt werden würde.

Im April 2002 wurde die Petentin aufgrund der verhängten Freiheitsstrafe ausgewiesen. Die Ausweisung wurde vom Verwaltungsgericht mit klageabweisendem Urteil vom Oktober 2004 bestätigt. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom Januar 2006 abgelehnt. Nach der im Februar 2003 erfolgten Haftentlassung wurde die Petentin bis zur Rechtskraft der Ausweisungsentscheidung zunächst geduldet.

Danach sprach die Petentin mehrfach bei der Ausländerbehörde und dem Regierungspräsidium vor und gab an, freiwillig ausreisen zu wollen. Der Petentin wurde daraufhin eine letzte Ausreisefrist bis zum 31. März 2006 eingeräumt und ihr eine entsprechende Duldung erteilt. Bei keinem der Termine wurde vorgebracht, dass eine Rückkehr in das Heimatland zum Beispiel aus familiären oder psychischen Gründen unmöglich wäre. Auch wurde eine Liebesbeziehung oder eine beabsichtigte Heirat in keinem Fall erwähnt.

Nachdem die Petentin die notwendigen Termine zur Vorbereitung der Ausreise nicht wahrgenommen hatte und ihr Aufenthaltsort nicht bekannt war, wurde sie am 4. April 2006 zur Festnahme ausgeschrieben.

Als die Petentin bereits untergetaucht war, wandte sie sich an die Härtefallkommission. Diese hat im April 2006 eine Befassung mit der Eingabe unter anderem abgelehnt, weil die Petentin zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung zur Festnahme ausgeschrieben war (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Härtefallkommissionsverordnung). Im Übrigen hat die Härtefallkommission auch im Hinblick auf die schwerwiegende strafrechtliche Verurteilung der Petentin von einer Befassung mit der Eingabe Abstand genommen.

Am 19. April 2006 wurde die Petentin im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle von der Polizei aufgegriffen und in Abschiebehaf genommen. Im Rahmen des richterlichen Anhörungstermins brachte die Petentin zwar erstmals vor, eine Liebesbeziehung zu haben. Von einer beabsichtigten Heirat war jedoch keine Rede. Auch psychische Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten, wurden nicht genannt. Während des Termins hat der Amtsrichter den damaligen Rechtsvertreter der Petentin telefonisch gehört. Auch er machte keine derartigen Angaben.

Die Petentin wurde am 9. Mai 2006 nach Pristina im Kosovo abgeschoben.

Mit der Ausweisung ist der Aufenthaltstitel der Petentin gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG erloschen. Die dadurch entstandene Ausreisepflicht wurde mit Eintritt der Bestandskraft der Ausweisungsverfügung vollziehbar (§ 58 Abs. 2 AufenthG). Die Rechtmäßigkeit der Ausweisung ist gerichtlich bestätigt.

Ein Ausländer ist nach § 58 Abs. 1 AufenthG abzuschoben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Nach Abs. 3 der genannten Vorschrift ist die Überwachung der Ausreise insbesondere erforderlich, wenn der Ausländer unter anderem sich auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichem Gewahrsam befindet, innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist oder eine zwingende Ausweisung nach § 53 AufenthG oder eine Regelausweisung nach § 54 AufenthG erfolgte. Diese Voraussetzungen lagen im Fall der Petentin vor, sodass von einer Abschiebung nicht abgesehen werden konnte.

Hieran konnte auch die eingelegte Petition nichts ändern, da diese keine vollzugshemmende Wirkung entfaltete, weil durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Abschiebung der Petentin zulässig war.

Die Ausweisung und Abschiebung führt gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG Kraft Gesetzes zu einer Sperre für die Wiedereinreise und die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Danach darf ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird

selbst bei Vorliegen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung werden auf Antrag befristet.

Einen entsprechenden Antrag, der bei der Behörde einzureichen wäre, von der die Ausweisung und Abschiebung verfügt wurde, hat die Petentin bisher nicht gestellt. Sofern die Petentin einen Befristungsantrag stellen sollte, wird das Regierungspräsidium bei der dann zu treffenden Entscheidung die behauptete Eheschließungsabsicht der Petentin sowie die angebliche Verfolgungssituation durch ihren Vater und Bruder angemessen berücksichtigen. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung kommt erst nach der Befristung der Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung in Betracht. Zuständig für die Visumerteilung ist die deutsche Auslandsvertretung, eine Bundesbehörde.

Auch die von der Firma D & S P. GmbH in Aussicht gestellte Beschäftigung der Petentin ändert nichts an der ausländerrechtlichen Bewertung der Petition. Insbesondere ändert sie nichts daran, dass der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Petentin bereits die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG entgegensteht. Im Übrigen darf eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG nur erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung des Bundes dies ausdrücklich vorsieht oder wenn es sich um einen begründeten Einzelfall handelt, in dem an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die von der Firma D & S P. GmbH in Aussicht gestellte Beschäftigung der Petentin als Maschinenassistentin fällt jedoch unter keinen der in dieser Verordnung geregelten Tatbestände. Auch ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung in dem genannten Sinne ist nicht ersichtlich. Sollte die Petentin nach erfolgter Befristung der Sperrwirkung und Eheschließung mit dem Petitionsverfasser eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten, würde sich die Zulässigkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach den Sonderregelungen für den Aufenthaltswitzweck Familienachzug richten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

25. Petition 14/220 betr. Unterbringung im ZfP, Gnadengesuch u. a.

Die Petentin bittet mit Schreiben vom 25. Juli 2006 um vorzeitige Entlassung aus dem Maßregelvollzug. Außerdem beschwert sie sich über eine Mitarbeiterin des Zentrums für Psychiatrie, die gegenüber ihr eine Ausgangssperre veranlasst hat.

Die Petentin möchte aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, da sie zu Hause Zwillinge habe, die jetzt in die Schule kämen und ihre Unterstützung benötigten. Sie trägt vor, dass sie sich seit August 2003 in der forensischen Klinik des ZfP S. befinde, da sie ihr eigenes Kind „im psychischen Zustand“ umgebracht habe. Die Tat würde ihr aufrichtig Leid tun.

Die Petentin hat am 6. Dezember 2001 ihr am 1. Dezember 2001 geborenes Kind mit Hilfe eines Kissens getötet, welches sie auf das Gesicht des Kindes presste, bis der Tod eintrat. Die Petentin hatte angestrebt, den Tod des Kindes als plötzlichen Kindstod einordnen zu lassen. Da an der Leiche keine Spuren einer Gewalteinwirkung erkennbar waren, wurden der Notarzt und die ermittelnden Polizeibeamten tatsächlich getäuscht. Der Verdacht eines Tötungsdeliktes wurde somit nicht weiterverfolgt, bis der Ehemann, dem sich die Petentin im Frühjahr 2003 offenbart hatte, Anzeige erstattete. Die Petentin hat danach gegenüber der Polizei und der Justiz die Tat in vollem Umfang gestanden.

Die Petentin wurde am 12. August 2003 gemäß § 126 a StPO auf der forensischen Aufnahmestation des ZfP S. aufgenommen. Am 31. Oktober 2003 erfolgte ihre Verlegung auf die Therapiestation. Die Petentin wurde mit Urteil des Landgerichts U. vom 12. November 2003 wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt; wegen verminderter Schuldfähigkeit wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Das nervenärztliche Gutachten ging davon aus, dass eine paranoid-halluzinatorische Schizophrenie zum Delikt geführt hatte. Das Vorliegen einer Wochenbettpsychose wurde zum Tatzeitpunkt ausgeschlossen.

Schon vor der Anknüpfungstat war die Petentin mehrfach in psychiatrischer Behandlung, unter anderem – im Februar 2000 nach Geburt ihrer Zwillinge – wegen eines Suizidversuches bei Verdacht auf Wochenbettdepression mit psychotischen Symptomen. Danach waren drei weitere stationäre Aufenthalte erforderlich; die Abschlussdiagnose lautete: „Schizoaffektive Psychose, gegenwärtig manisch“. Ärztlicherseits wurde der Petentin die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Medikation mit einem Neuroleptikum verdeutlicht.

Zum Therapieverlauf ist zu berichten, dass die Petentin eine tragfähige therapeutische Beziehung zunächst nur in Ansätzen entwickeln konnte. Sie verweigerte sich den angebotenen Therapien. Im weiteren Verlauf zeigte sie sich durchgehend sehr wechselhaft. Bedingt durch ihre deutlich ausgeprägten egozentrischen Persönlichkeitsmerkmale werden die therapeutisch wichtigen Themen in den Hintergrund gestellt und es kommt regelmäßig zu einer rücksichtslosen, verbal aggressiven, trotzig und Therapie verweigernden Haltung. Stationsregeln werden des Öfteren missachtet.

Bis heute fehlt bei der Petentin die notwendige Deliktbearbeitung, die Krankheitseinsicht, die Einsicht in die Behandlungsnotwendigkeit und die Erarbeitung einer Zukunftsperspektive. Sie zeigt dabei eine erheb-

liche Fehleinschätzung ihrer eigenen gegenwärtigen Ressourcen, wenn sie die Meinung vertritt, für ihre Kinder sorgen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ihren Haushalt führen, persönliche Angelegenheiten ordnen sowie sich letztlich auch noch um die eigene körperliche und seelische Gesundheit kümmern zu können.

Durch die Gewährung eines 14-täglich stattfindenden Ausganges mit ihren fünfeinhalb Jahre alten Zwillingen im Umfang von einer Stunde und unter Aufsicht beider Elternteile sollte eine Wiederannäherung der Mutter zu ihren Kindern entwickelt werden. Die Petentin verhielt sich den Kindern gegenüber aber emotional unbeteiligt und distanziert. Eine Aufsichtspflicht und ein Verantwortungsbewusstsein sowie konkrete Planung, die Situation zu ändern, konnte bisher nicht beobachtet werden. Die Petentin hinterlässt eher den Eindruck, dass die Kinder instrumentalisiert werden, um aus dem Maßregelvollzug entlassen zu werden.

Es ist zu befürchten, dass die Petentin bei fehlender Krankheitseinsicht und fehlender Einsicht in eine konsequente medikamentöse Behandlung außerhalb des eng strukturierten stationären Settings im Rahmen des Maßregelvollzugs ihre Medikation absetzt und somit schnell zu einer Verschlimmerung ihrer Erkrankung beiträgt. Die Petentin beschäftigt sich überdies oft mit der Partnersuche und ließ sich mehrfach spontan auf verschiedene Beziehungen ein. Ihre oberflächliche Art lässt vermuten, dass sie im häuslichen Rahmen wahllos Beziehungen eingeht. Hieraus würden sich auch Nachteile für ihre Kinder ergeben.

Unter Würdigung aller Umstände kann vom ZfP S. sowohl aus ärztlich-therapeutischer Sicht als auch unter Sicherheitsaspekten gegenwärtig eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug nicht befürwortet werden.

Damit kommt mangels einer hierfür erforderlichen günstigen Sozialprognose auch keine Aussetzung des weiteren Vollzugs der Maßregel zur Bewährung im Wege der Gnade in Betracht. Abgesehen davon müsste hierüber vorrangig zunächst das zuständige Gericht entscheiden (vgl. § 14 GnO).

Am 25. Juli 2006 verstieß die Petentin gegen die Stationsregel, sich nicht im Zimmer von männlichen Mitpatienten aufhalten zu dürfen. Die ihr gegenüber verhängten Sanktionen, zunächst Zimmerarrest und anschließend wegen dessen Nichteinhaltung Ausgangssperre entsprechen der üblichen Vorgehensweise und sind nicht zu beanstanden. Ein dienstliches Fehlverhalten beim Umgang mit der Petentin liegt nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

26. Petition 13/1415 betr. Rentensache, Anerkennung von Kindererziehungszeiten von im Ausland geborenen Kindern

Die Bremische Bürgerschaft hat sich im Zusammenhang mit einer Petition, in der es um die Anerkennung von Kindererziehungszeiten von im Ausland geborenen Kindern geht, an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses gewandt und gebeten zu prüfen, ob eine Möglichkeit gesehen wird, durch eine Bundratsinitiative eine Änderung der Gesetzeslage im Sinne der Ehefrau des Petenten herbeizuführen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 in einer ersten ausführlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des damaligen Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR; heute: Deutsche Rentenversicherung Bund) im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs intensiv darüber diskutiert wird, welche Folgen diese Entscheidung für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Ausland hat. Da damit gerechnet wurde, dass dieses Urteil Auswirkungen auf die seitherige Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger haben würde, wurde vorgeschlagen, erst nach Beendigung der Beratungen im damaligen VDR abschließend zur Petition Stellung zu nehmen. Zwischenzeitlich konnte in den Beratungen, die sich angesichts der Komplexität der Thematik und der möglichen größeren finanziellen Auswirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung sehr langwierig gestalteten, ein Ergebnis erzielt werden.

Mit Bescheid vom 15. September 1988 wurde der am 22. September 1942 geborenen Ehefrau des Petenten von der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (heute: Deutsche Rentenversicherung Bund) für das Kind R. die Zeit vom 1. Februar 1972 bis 31. Januar 1973 als Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Für die Kinder H., geboren am 1. September 1973, F., geboren am 10. April 1977 und M., geboren am 5. Mai 1979, wurden dagegen keine Versicherungszeiten anerkannt, weil die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Zeiten als Kindererziehungszeiten nicht vorliegen würden. Dem dagegen erhobenen Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 1988 nicht stattgegeben. Die dagegen erhobene Klage wurde von der Ehefrau des Petenten am 1. August 1989 zurückgenommen.

Die Versicherungspflicht Kraft Gesetzes wegen Kindererziehung ist in § 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI normiert. Durch die Verweisung auf § 56 SGB VI richtet sich die Versicherungspflicht im Wesentlichen danach, ob nach dieser Vorschrift die Voraussetzungen für eine Anrechnung erfüllt werden. Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI wird für einen Elternteil eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und

3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Wann eine Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist und unter welchen Voraussetzungen eine Erziehung im Ausland der Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gleichsteht, regelt § 56 Abs. 3 SGB VI. Danach ist eine Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn sich der erziehende Elternteil mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn sich der erziehende Elternteil mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland u. a. auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat.

In Bezug auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten kommt dementsprechend dem Ort der Erziehung eine große Bedeutung zu. Nach der Grundregel entsteht Versicherungspflicht immer dann, wenn das Kind in der Bundesrepublik Deutschland erzogen wird. Diese Grundregel soll nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen durchbrochen werden können. Im Kern zielen die Ausnahmetatbestände dabei darauf ab, dass die Erziehenden unmittelbar vor der Geburt oder während der Erziehung des Kindes in einer engen Beziehung zur Arbeits- und Erwerbswelt in Deutschland standen (Inlandsintegration). Diese Ausnahmeregelungen kommen damit insbesondere Personen zugute, die im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für eine bestimmte, im Voraus festgelegte Zeit in das Ausland entsandt werden und auch dort den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterliegen (sog. Ausstrahlung).

Unabhängig hiervon werden weitere Ausnahmetatbestände zugelassen und zwar bei Bestehen eines sog. Rumpfarbeitsverhältnisses sowie einer Quasi-Entsendung. Ein Rumpfarbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer ein zeitlich im Voraus befristetes Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Ausland begründet hat und zwischen dem Arbeitnehmer und seinem inländischen Arbeitgeber während der Zeit des Auslandseinsatzes noch wechselseitige Rechte und Pflichten bestehen. Darüber hinaus muss das Arbeitsverhältnis, aus dem sich das Rumpfarbeitsverhältnis ableitet, nach Beendigung des Auslandsaufenthalts in seinen Hauptpflichten wieder aufleben. Quasi-Entsante sind Personen, die aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem vergleichbaren Dienstverhältnis, das in einer im Inland ausgeübten Beschäftigung versicherungsfrei ist oder in dem sie für eine im Inland ausgeübte Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit sind, im Rahmen der Entsendungsregelungen des Bundes oder eines Landes bzw. der Beurlaubungsrichtlinien für Entwicklungshelfer für eine bestimmte, im Voraus festgelegte Zeit zu einer Beschäftigung im Ausland beurlaubt

werden, ohne dass während der Zeit der Beurlaubung die Voraussetzungen der Ausstrahlung dem Grunde nach vorliegen.

Sofern die o. g. Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern im Ausland nicht vorliegen, ist eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nicht möglich. Allerdings sind für Erziehungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR bzw. der Schweiz (im Folgenden: Mitgliedstaat) Besonderheiten zu beachten, die sich im Einzelfall vorteilhaft auswirken können. So ist es nach derzeitiger Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger unter Berücksichtigung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-135/99 (Urteil vom 23. November 2000) und der Rechtssache C-28/00 (Urteil vom 7. Februar 2002) u. a. möglich, für Kinder, die während einer anzurechnenden Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung in einem anderen Mitgliedstaat geboren sind, ebenfalls Kindererziehungszeiten anzurechnen.

Diese gegenüber früher geänderte Rechtsauslegung der Rentenversicherungsträger wirkt sich im vorliegenden Einzelfall positiv für die Ehefrau des Petenten aus. Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Deutsche Rentenversicherung Bund werden nunmehr auch für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis 28. Februar 1974 Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet. Weitere Zeiten konnten dagegen nicht angerechnet werden, da durch den weiteren Verzug in die USA die vom Europäischen Gerichtshof geforderte „hinreichende Verbindung“ zum deutschen Recht gelöst wird. Damit konnte letztlich dem Anliegen der Ehefrau des Petenten nur teilweise entsprochen werden. Unabhängig hiervon wird vor dem Hintergrund, dass nach der vorliegenden Sachlage nicht erkennbar ist, ob in der fraglichen Zeit möglicherweise ein Rumpfarbeitsverhältnis bzw. eine Quasi-Entsendung bestanden hat, der Ehefrau des Petenten geraten, sich ggf. im Zusammenhang mit der Klärung dieser Frage nochmals mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in Verbindung zu setzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erziehung der Kinder nicht nur in den USA, sondern teilweise auch in einem Mitgliedstaat erfolgt ist.

Im Übrigen wird im Zusammenhang mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Ausland über die beschriebenen Ausnahmetatbestände hinaus keine Notwendigkeit für eine Änderung der Gesetzeslage gesehen. Entscheidend für diese Einschätzung ist insbesondere das sog. Territorialitätsprinzip, auf das die gesamte Sozialversicherung im Wesentlichen beruht. Dieser Grundsatz bedeutet, dass deutsche Gesetze grundsätzlich nur auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland gelten. Die Anwendung dieses Prinzips ist bereits deshalb nahe liegend, weil ein Staat generell nur innerhalb seines Hoheitsgebiets hoheitliche, öffentlich-rechtliche Regelungen erlassen und durchsetzen kann. Einem Staat ist es nicht möglich in das Recht anderer Staaten einzugreifen, etwa beispielsweise Ärzte im Ausland zur Behandlung

deutscher Touristen verpflichten. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass in der deutschen Rentenversicherung beispielsweise grundsätzlich auch nur Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig sind. Arbeitet ein deutscher Staatsangehöriger dagegen z. B. in den USA, werden diese Zeiten grundsätzlich nicht als Pflichtbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung angerechnet mit der Folge, dass aus diesen Zeiten später dann auch keine Leistungen vom deutschen Rentenversicherungsträger gewährt werden. Da mit der Einführung der Versicherungspflicht von Kindererziehungszeiten eine Gleichstellung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit angestrebt wird, ist es nahe liegend, folglich damit auch Zeiten der Kindererziehung in den USA grundsätzlich nicht in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich mit der Thematik der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Ausland auch bereits das Bundessozialgericht auseinander gesetzt hat. In mehreren Urteilen hat das Bundessozialgericht dabei ausgeführt, dass der Gesetzgeber die Erziehungsleistung in der Bundesrepublik Deutschland honorieren würde, weil sonst das hier bestehende Alterssicherungssystem zu einer Benachteiligung der Personen führen würde, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen und deswegen auf die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung verzichten. Infolgedessen würde der Gesetzgeber für den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung an die Person des Erziehenden und an den Erziehungsort Bundesrepublik Deutschland anknüpfen, weil grundsätzlich nur hier für die Zeit der Kindererziehung der Nachteil in der Altersversorgung eintreten könnte. Wer im Ausland Kinder erzieht und nicht erwerbstätig ist, habe keinen derartigen Bezug zum inländischen Arbeits- und Erwerbsleben. Bei ihm könne – typisierend und pauschalierend – nicht davon ausgegangen werden, dass ihm wegen der Kindererziehung Pflichtbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung entgangen sind. Eine über die bestehenden Ausnahmetatbestände hinausgehende erweiternde Auslegung von § 56 Abs. 3 SGB VI, käme insofern nicht in Betracht. Im Ergebnis unterstreichen die Ausführungen des Bundessozialgerichts damit die oben geäußerte Auffassung, dass für eine Änderung der Gesetzeslage keine Notwendigkeit gesehen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

27. Petition 13/6625 betr. Betreuungssache

Die Petentin beschwert sich über ein Betreuungsverfahren, das ihren Ehemann betrifft und von dem Notariat – Vormundschaftsgericht – S. geführt wird. Ihr

Ehemann sei geschäftsfähig und handlungsfähig weshalb das von dem Notar betriebene Gerichtsverfahren ohne Rechtsgrundlage sei.

Mit demselben Anliegen hat bereits der Ehemann der Petentin am 26. März 2006 eine Petition eingereicht.

1. Sachverhalt

Ausweislich des in der Petitionssache 13/6514 eingeholten Berichts des Amtsgerichts S. sowie der hierzu vorgelegten Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Durch Beschluss des Notariats – Vormundschaftsgerichts – S. vom 13. Dezember 1985 wurde für den Ehemann der Petentin (i. F. als der Betroffene bezeichnet) gemäß § 1910 Abs. 2 BGB a. F. eine Zwangspflegschaft mit den Wirkungskreisen

- a) Vertretung in allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Umgang mit Gerichten, staatlichen Institutionen und Behörden im weitesten Sinn und
- b) Wahrnehmung der Vermögenssorge soweit sie im Zusammenhang mit den Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen gemäß a) steht und/oder soweit diese Vermögenssorge zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Pflegers erforderlich sind,

angeordnet.

Die Anordnung erfolgte mit der Begründung, der Betroffene sei im Bereich des Umgangs mit Behörden und Gerichten partiell geschäfts- und prozessunfähig aufgrund Querulantenwahns. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Betroffenen wurde durch Beschluss des Landgerichts S. vom 16. Dezember 1986 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Pflegschaft wurde durch das Betreuungsgesetz zum 1. Januar 1992 in eine Betreuung umgewandelt.

Nachdem es ab Ende 1991 keinen Schriftverkehr des Vormundschaftsgerichts mit dem Betroffenen mehr gab, regte der damalige Betreuer die Aufhebung der Betreuung an, weil sich das Verhalten des Betroffenen deutlich gebessert habe. Dies wurde durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts am 26. Oktober 1994 abgelehnt, da bei dem Betroffenen nach wie vor krankheitsbedingt ein großes Streitpotenzial vorhanden sei.

In der Folge beanstandete der Betroffene die Amtsführung der diesem beigeordneten Betreuer und verlangte die Aufhebung der Betreuung, da er voll geschäfts- und prozessfähig sei.

Durch Beschluss vom 28. Juni 1999 entließ das Notariat – Vormundschaftsgericht – S. den bisherigen Betreuer auf eigenen Antrag hin und bestellte einen neuen Betreuer. Hiergegen legten der Betroffene und die Petentin Beschwerde ein. Anlässlich der mündlichen Verhandlung beim Landgericht S. am 14. Dezember 2000 brachte der Betroffene erneut vor, dass er voll geschäftsfähig sei und kein Grund zur Anordnung einer Betreuung bestehe. Ferner nahm der Betroffene daran Anstoß, dass der vom Notariat – Vormundschaftsgericht – bestellte Betreuer ohne sein Wissen Verfahren mit dem Finanzamt führe.

Das Landgericht wies die Beschwerde des Betroffenen und der Petentin durch Beschluss vom 27. Juni 2001 als unbegründet zurück.

Aufgrund des Vortrags des Betroffenen, er sei nicht betreuungsbedürftig, holte das Notariat – Vormundschaftsgericht – S. ein neues Sachverständigen Gutachten ein, das am 28. Juni 2004 erstellt wurde. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass bei dem Betroffenen eine psycho-pathologische Störung vorliege, die sich dadurch auszeichne, dass dieser offensichtlich unter einer ganz besonderen Form des Rechtbehaltenwollens leide, die in einer besonderen Art des Besserwissens und einer speziellen Form der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden bestehe. Dieses psycho-pathologisch durchaus als normal zu bezeichnende Bestreben sei verständlich und nachvollziehbar und keinesfalls als krankhaft anzusehen. Allerdings liege eine querulatorische Fehlhaltung vor, die als wahnhaft zu bezeichnen sei. Dies bedeute, dass sie nicht korrigierbar, voraussetzungslos gewiss und vom Inhalt her objektiv falsch sei. Hieraus folge, dass der Betroffene der Hilfe bedürfe, um sein Leben wieder in den Griff zu bekommen. Hierzu sei er gegenwärtig nicht im Stande, weil ihm die Fähigkeit zu einer objektiven Betrachtung der Realität fehle. Er befinde sich in seinem Käfig von Irrtümern und wahnhaften Überzeugungsbildern so eingesperrt, dass er keinen Ausweg mehr sehe. Er bedürfe deshalb der Hilfe eines Fachmanns, um auf den Boden der Realitäten zurückzufinden. Der Sachverständige führte aus, dass die querulatorisch-fanatische, paranoide Fehlhaltung des Betroffenen aufgrund der vorliegenden Erkenntnis krankheitswertig sei und den Rang einer Wahnkrankheit erreicht habe. Die krankhafte Persönlichkeitsstruktur des Betreuten sei so verfestigt und verhärtet, dass mit Eingriffen von außen im Rahmen einer Betreuung vorgegangen werden müsste, um weitere Nachteile von dem Betroffenen abzuwenden.

Das Notariat – Vormundschaftsgericht – ordnete hierauf durch Beschluss vom 5. Oktober 2004 die Verlängerung und Erweiterung der Betreuung an. Das Landgericht S. wies die hiergegen von dem Betroffenen eingelegte Beschwerde durch Beschluss vom 23. November 2004 zurück.

2. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidungen des Notariats – Vormundschaftsgerichts – S. in dem Betreuungsverfahren des Betroffenen wurden in sachlicher Unabhängigkeit getroffen und sind von der Landesjustizverwaltung weder zu kommentieren noch unterliegen sie ihrer Überprüfung.

Für Verrichtungen, die eine Betreuung betreffen, ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Im württembergischen Rechtsgebiet ist dies hinsichtlich der Bestellung eines Betreuers das Notariat. Das Vormundschaftsgericht entscheidet im Betreuungsverfahren in sachlicher Unabhängigkeit, die verfassungsrechtlich garantiert ist. Wegen dieser verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit hat das Justizministerium keine Möglichkeit, auf Betreuungsverfahren und auf die Ausführung der Betreuung einzuwirken. An-

haltspunkte dafür, dass eine im Wege der Dienstaufsicht beanstandbare, nicht ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte durch den zuständigen Notar erfolgt sind, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wölfle

28. Petition 14/34 betr. Strafvollzug

In seiner erneuten Eingabe trägt der Petent im Wesentlichen vor, wobei er teilweise sein Vorbringen aus der vorangehenden Petition 13/6281 (Landtagsdrucksache 14/74, lfd. Nr. 28) wiederholt:

1. Obwohl ihm bereits am 16. Januar 2006 Briefmarken im Wert von 40,86 € abgenommen worden seien, habe er erst am 14. März 2006 eine Quittung darüber erhalten. Im Hinblick auf den Zeitablauf könne er diese Quittung nicht anerkennen.
2. Die gegen ihn angeordnete Disziplinarmaßnahme, Entzug der Verfügung über das Hausgeld in Höhe von 32,09 €, sei willkürlich und schikanös gewesen.
3. Am 14. März 2006 sei ihm vom stellvertretenden Leiter der Justizvollzugsanstalt H. eröffnet worden, dass seine Anträge nicht mehr bearbeitet werden würden, da er sich an den Petitionsausschuss gewandt habe.
4. Er habe darauf hingewiesen, dass der am 23. Juni 2005 erstellte Vollzugsplan mit mindestens neun Fehlern behaftet sei. Dennoch seien keine Änderungen vorgenommen worden. Der Vollzugsplan sei auch nicht fortgeschrieben worden.
5. Bislang habe er keine Gelegenheit gehabt, mit einer Vertreterin des Sozialdienstes zu sprechen. Auch der stellvertretende Anstaltsleiter lehne es ab, ein Gespräch mit ihm zu führen.
6. Er sei in einem Haftraum unter menschenunwürdigen Bedingungen untergebracht.
7. Obwohl sein Lebensmittelpunkt in Bayern liege, werde er nicht dorthin verlegt.

Zu 1.:

Die Überprüfung durch die Justizvollzugsanstalt H. ergab, dass die anlässlich einer Haftraumkontrolle am 16. Januar 2006 entnommenen Briefmarken im Wert von 40,86 € ausweislich einer Quittung vom 19. Januar 2006 als Wertsache zur Zahlstelle gelangt sind und dort verwahrt werden. Einen Durchschlag dieser Quittung hat der Petent erhalten.

In der Wertsachenliste des Petenten vom 27. Februar 2006 ist dieser Betrag aufgeführt.

Da die Briefmarken teilweise auf Briefumschlägen aufgeklebt waren, konnte der Betrag nicht wie sonst üblich dem Eigengeldkonto des Petenten gut geschrieben werden.

Zu 2.:

Um eine missbräuchliche Verwendung von Briefmarken als Zahlungsmittel zu verhindern, dürfen Inhaftierte höchstens Postwertzeichen für die Frankierung von 40 Standardbriefen in ihrem Gewahrsamsbereich haben.

Weil der Petent überzählige Postwertzeichen im Wert von 32,09 € aufbewahrt hatte, wurde er mit Verfügung vom 16. Januar 2006 mit dem Entzug der Verfügung über das Hausgeld in dieser Höhe diszipliniert.

Zu 3.:

Die Gefangenenpersonalakten des Petenten wurden im Justizministerium benötigt, um zu den zahlreichen Eingaben des Petenten Stellung nehmen zu können. Daher musste die Bearbeitung seiner Anträge an die Anstaltsleitung und der Stellungnahmen der Anstalt gegenüber Gerichten zurückgestellt werden, da solche Entscheidungen ohne Kenntnis des vollständigen Akteninhalts grundsätzlich nicht getroffen werden können.

Zu 4.:

Im Rahmen einer Abteilungskonferenz, an der der Petent teilgenommen hat, wurde am 23. Juni 2005 entsprechend der Vorgaben der §§ 6 und 7 StVollzG der Vollzugsplan erstellt. Am 23. Juni 2006 wurde der Vollzugsplan fortgeschrieben.

Zu 5.:

Der Petent hat bislang weder um ein Gespräch mit dem stellvertretenden Anstaltsleiter noch mit dem Sozialdienst gebeten. Der stellvertretende Anstaltsleiter hat den Petenten jedoch seinerseits am 6. Februar 2006 zu einem Gespräch eingeladen. Er ist allerdings nicht erschienen.

Zu 6.:

Der Petent ist in einem in der Justizvollzugsanstalt H. üblichen Einzelhaftraum untergebracht.

Zu 7.:

Der Petent hat am 29. April 2005 während seiner Inhaftierung in der bayrischen Justizvollzugsanstalt L. beantragt, zur Verbüßung seiner Freiheitsstrafe in die für seinen Wohnort S. sachlich und örtlich zuständige baden-württembergische Justizvollzugsanstalt verlegt zu werden. Am 29. Mai 2005 fragte er nach, wann seine Verlegung nach Baden-Württemberg erfolgen werde. Die für seinen im Land gelegenen Wohnort zuständige Justizvollzugsanstalt ist nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg die Justizvollzugsanstalt H.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt H. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

29. Petition 13/6690 betr. Beschwerde gegen Staatsanwaltschaft u. a., Betreuungsverfahren

Der Petent beschwert sich über eine seit Jahren andauernde Verfolgung durch die Polizei, die Justiz und die Stadt S.

I.

1. Am 1. Juli 2004 teilte der Petent, der seit 1975 Sozialleistungen bezieht, dem Sozialamt der Stadt S. mit, dass er Pflichtteilsansprüche gegenüber seiner Schwester, Frau K., als Alleinerbin seiner am 18. Dezember 2002 verstorbenen Mutter habe. Er legte hierzu das gemeinsame Testament seines vorverstorbenen Vaters und seiner Mutter vom 8. August 1987 vor, in dem sich die Eltern gegenseitig als Erben und Frau K. als Alleinerbin des überlebenden Ehegatten einsetzten. Der Petent wurde im Testament auf den Pflichtteil verwiesen. Das Nachlassgericht U. benachrichtigte den Petenten am 13. Januar 2003 von der Testamentsöffnung.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2005 teilte das Sozialamt S. dem Petenten mit, dass beabsichtigt sei, die wegen seines Pflichtteilsanspruchs zu Unrecht erbrachte Sozialhilfe zurückzufordern und bat um Mitteilung, ob er den Pflichtteil bereits erhalten habe bzw. die Erbin bereit sei, den Pflichtteil auszubehalten. Am 22. November 2005 konnte im Wege der Amtshilfe beim Nachlassgericht U. die Adresse der Erbin ermittelt und diese mit Schreiben vom 13. Januar 2006 zum Sachstand befragt werden. Sowohl der Petent als auch die Erbin zeigten sich nicht kooperationsbereit. Frau K. teilte schließlich mit Schreiben vom 5. März 2006 mit, dass der Petent keine Zahlungen auf den Pflichtteil erhalten habe. Das Sozialamt S. leitete daraufhin mit Schreiben vom 18. April 2006 den Pflichtteilsanspruch des Petenten aus der Erbschaft seiner verstorbenen Mutter nach § 93 SGB XII über.

Mit Schreiben vom 26. April 2006 legte der Petent gegen diese Überleitung Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass die Überleitung rechtswidrig sei und das Sozialamt S. keine Ansprüche wegen „vorgeleisteter“ Hilfe gegen ihn habe. Der Widerspruch der Erbin gegen die Überleitung des Pflichtteilsanspruchs erfolgte mit Schreiben vom 28. April 2006. Frau K. erhob in ihrem Widerspruch ausdrücklich die Einrede der Verjährung.

Eine Anzeige wegen Sozialhilfebetrugs wurde vom Sozialamt S. nicht erstattet.

2. Der Petent wurde durch Versäumnisurteil des Landgerichts S. vom 21. Januar 2004 zur Räumung und Herausgabe seiner bei einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft angemieteten 2-Zimmer-Wohnung in S. verurteilt. Ihm wurde eine Räumungsfrist bis zum 31. März 2004 bewilligt.

In der Folgezeit beantragte der Petent wiederholt Räumungsvollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO. Zuletzt wurde die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungsurteil durch Beschluss des Amtsgerichts S.-B. C. vom 27. Juni 2005 bis zum 30. September 2006 eingestellt, weil die Räumung zu einem früheren Zeitpunkt mit Blick auf den Gesundheitszustand des Petenten unzumutbar sei und erst dann Ersatzwohnraum zur Verfügung stehe. Gegen diesen Beschluss hat die Vollstreckungsgläubigerin, die Wohnungsbaugesellschaft, am 6. Juli 2006 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren ist noch beim Landgericht S. anhängig.

Mit Beschluss vom 15. August 2005 wurde dem Petenten im Beschwerdeverfahren aufgegeben, ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand im Hinblick auf die Folgen der Räumung vorzulegen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Petenten wurde vom Oberlandesgericht S. mit Beschluss vom 1. September 2005 als unzulässig verworfen.

Mit Beschluss vom 27. September 2005 hat das Landgericht S. dem Petenten Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin G. bewilligt.

Mit Beschluss vom 2. November 2005 hat die mit der Sache befasste Kammer des Landgerichts S. die Anregung eines Betreuungsverfahrens für den Petenten angekündigt, weil Zweifel an dessen Prozessfähigkeit bestanden.

Mit Beschluss vom 8. März 2006 wurde die Beiordnung von Rechtsanwältin G. auf deren Antrag hin aufgehoben, weil das erforderliche Vertrauensverhältnis zum Petenten nicht mehr bestand. Mit Beschluss vom selben Tag wurde beim zuständigen Notariat die Einleitung eines Betreuungsverfahrens für das Räumungsverfahren angeregt. Auch dieses Verfahren ist bislang nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Beschwerde- und dem Betreuungsverfahren hat der Petent mit Schreiben vom 28. Mai 2006 beim Justizministerium eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter des Landgerichts S. und Mitarbeiter eines Notariats eingelegt. Mit Schreiben des Justizministeriums vom 6. Juni 2006 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Dienstaufsicht über die Richter des Landgerichts und die Mitarbeiter des Notariats vom Präsidenten des Landgerichts ausgeübt wird. Von einer Weiterleitung seines Schreibens wurde abgesehen. Der Petent sieht hierin einen „neuen Versuch staatlicher – rechtswidriger – Arbeitsverweigerung und Nötigung.“

3. Der Petent hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft S. erstattet, mit deren Behandlung er nicht einverstanden ist:

- a) Mit Schreiben vom 9. März, 16. März, 18. März und 27. März 2000 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft S. Strafanzeige gegen Mitarbeiter des Arbeitsamts S., die Herren F., K., R. und G., wegen gemeinschaftlicher Nötigung und anderer Delikte. Zusammengefasst war der Anzeige zu entnehmen, dass der Petent mit seiner Behandlung durch die jeweiligen Sachbearbeiter des Arbeitsamts S. sowie deren Vorgesetzten unzufrieden war und behauptete, von diesen bewusst getäuscht und in strafrechtlich relevanter Weise benachteiligt worden zu sein.

Den Strafanzeigen wurde durch Verfügung vom 30. März 2000 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dem Anzeigevorbringen seien – unabhängig von der Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe – keine tatsächlichen Grundlagen zu entnehmen, die auf eine verfolgbare Straftat hindeuteten. Eventuelle Dienstpfllichtverletzungen wären im Rahmen eines Dienstaufsichtsverfahrens zu überprüfen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 20. April 2000 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 1. März 2003 beantragte der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft S. eine Wiederaufnahme der Ermittlungen. Am 27. März 2003 wurde dem Petenten von der Staatsanwaltschaft S. mitgeteilt, dass die Ausführungen in dem genannten Schreiben keine Wiederaufnahme der Ermittlungen rechtfertigten. Hierauf erfolgte keine weitere Reaktion des Petenten.

- b) Mit Schreiben vom 27. November 2005 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft S. Strafanzeige gegen Rechtsanwältin G., die ihm im Rahmen des unter Ziff. I. 2. beschriebenen Räumungsschutzverfahrens auf seinen Antrag hin beigeordnet worden war, und Richter am Landgericht M.-D. Rechtsanwältin G. beschuldigte er, sowohl dem Gericht als auch der Stadt S. pflichtwidrig von seinem Pflichtteilsanspruch in der Nachlasssache seiner Mutter Kenntnis gegeben zu haben; Richter M.-D. bezichtigte er der Anstiftung oder Beihilfe hierzu. Weiter warf er Rechtsanwältin G. vor, in der Pflichtteilsache, in der Fristablauf drohte, gar nichts unternommen und sich nach Entziehung des Mandats geweigert zu haben, seine Unterlagen herauszugeben.

Dieser Strafanzeige wurde durch Verfügung vom 21. Dezember 2005 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben, weil erneut keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der beschuldigten Personen ersichtlich waren. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt S. schon am 1. Juli 2004 durch den Petenten über den Pflichtteilsanspruch informiert, die beschuldigte Rechtsanwältin aber erst am 13. September 2005 mandatiert worden sei.

- c) Mit Schreiben vom 21. Februar 2006 erstattete der Petent Strafanzeige gegen drei Mitarbeiterinnen des Arbeitsamts S., die Damen S., E. und M., und das Sozialgericht S. in Person von Richterin am So-

zialgericht D. wegen „fortgesetzter – politisch motivierter – gemeinschaftlicher Nötigung, arglistiger Täuschung und Rechtsbeugung“. Der Petent wandte sich im Wesentlichen gegen die Festsetzung eines Begutachtungstermins beim Gesundheitsamt und die damit im Weigerungsfall verbundene Kürzung des Arbeitslosengeldes II. Insbesondere trug er vor, die Beschuldigte S. habe wahrheitswidrig behauptet, er, der Petent, habe in seinem Erstantrag auf Arbeitslosengeld II vom 25. Oktober 2004 die Frage, ob er mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen könne, mit „Nein“ beantwortet. Richterin am Sozialgericht D. habe es ihm durch extrem kurze Fristsetzungen unmöglich gemacht, sich zu wehren. Zudem wandte sich der Petent erneut gegen die Mitarbeiter des Arbeitsamts S., die Herren F., K., G. und R., die ihn im Jahr 2000 „mit erheblicher krimineller Energie“ um seinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosenhilfe gebracht und trotzdem weitere Meldeauflagen geschickt hätten. Das Landessozialgericht habe mit Bescheid vom 3. Januar 2006 die damalige Entscheidung des Arbeitsamts aufgehoben.

Auch dieser Strafanzeige wurde durch Verfügung vom 20. März 2006 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben, weil Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der beschuldigten Personen nicht ersichtlich waren.

- d) Mit Schreiben vom 21. März 2006 erstattete der Petent abermals Strafanzeige gegen die Richter am Landgericht M.-D., G. und B. und Rechtsanwältin G. wegen „gemeinschaftlicher fortgesetzter Nötigung, Amtsmissbrauch, arglistiger Täuschung, Rechtsbeugung usw.“ sowie gegen den früheren Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft, Herrn R., wegen arglistiger Täuschung. Der Petent wandte sich unter anderem erneut dagegen, dass ihm in dem bereits unter Ziff. I. 2. genannten Verfahren vor dem Landgericht S. im Rahmen der von ihm beantragten Prozesskostenhilfe Rechtsanwältin G. nach § 121 ZPO beigeordnet worden sei, obwohl er lediglich Prozesskostenhilfe beantragt habe. Die beschuldigte Rechtsanwältin habe sich zur Fürsprecherin der Gegenseite gemacht und jegliche Tätigkeit zu seinen Gunsten verweigert. Nach der Entziehung des Mandats habe sie unter Hinweis auf ihre Bestellung durch das Gericht die Herausgabe der ihr überlassenen Unterlagen verweigert. Um sich weiterhin der Mitwirkung von Rechtsanwältin G. zu versichern, hätten die beschuldigten Richter mit Beschluss vom 4. November 2005 eine „partielle“ Prozessunfähigkeit des Anzeigerstatters festgestellt, welche wiederum die Beordnung von Frau Rechtsanwältin G. erforderlich gemacht habe. Schließlich hätten die beschuldigten Richter zwar die Beordnung der beschuldigten Rechtsanwältin aufgehoben, gleichzeitig aber erklärt, Zustellungen würden weiterhin nur an diese erfolgen, weil es sich um einen Anwaltsprozess nach § 78 ZPO handle. Weiter habe sich das Gericht auf das Zeugnis des vom Beschuldigten R. benannten Zeugen G. von der Fachstelle zur Verhinderung von Woh-

nungslosigkeit bezogen, obwohl sich dieses überhaupt nicht in der Gerichtsakte befunden habe.

Auch dieser Strafanzeige wurde mit Verfügung vom 13. April 2006 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben, weil Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der beschuldigten Personen nicht ersichtlich waren. In den Gründen der Einstellungsverfügung wurde ausgeführt, dass es der Staatsanwaltschaft aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit grundsätzlich verwehrt sei, richterliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

- e) Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft S. vom 24. April 2006 erstattete der Petent Strafanzeige gegen Frau B., eine Mitarbeiterin des Arbeitsamts S., wegen „arglistiger Täuschung, Nötigung, Arbeitsverweigerung und staatlichem Mobbing im Dienst“. Der Petent trug vor, die Beschuldigte habe ihn unter dem Vorwand, mit ihm über seine Arbeitssituation reden zu wollen, zu sich ins Jobcenter eingeladen, obwohl sie lediglich eine amtsärztliche Begutachtung samt Befragung des Hausarztes habe erzwingen wollen. Ausdrücklich abgelehnt habe sie die Vermittlung einer Stelle.

Auch dieser Anzeige wurde mit Verfügung vom 10. Mai 2006 nach § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben, weil dem Anzeigevorbringen keine tatsächlichen Grundlagen zu entnehmen waren, die auf eine verfolgbare Straftat hindeuteten.

4. Gegenstand des Petitionsvorbringens sind weiterhin eine Reihe von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die gegen den Petenten anhängig waren. Diese Ermittlungsverfahren waren schon Gegenstand der abgeschlossenen Petition 13/2516 (Landtagsdrucksache 13/2424, lfd. Nr. 12).

II.

1. Soweit der Petent Vorwürfe gegen die Polizei und die Justiz erhebt, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

- a) Sämtliche vom Petenten beanstandeten Entscheidungen im Rahmen des unter Ziff. I. 2. beschriebenen Räumungsschutzverfahrens sind in richterlicher Unabhängigkeit ergangen. Dies gilt auch für die von Amts wegen angeregte Einleitung eines Betreuungsverfahrens. Eine Überprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht außerhalb des in der Prozessordnung vorgesehenen Rechtsweges ist daher ausgeschlossen.

Nicht zu beanstanden ist, dass das eine im Zusammenhang mit diesen Verfahren erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen Richter des Landgerichts S. und Mitarbeiter eines Notariats nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde. Der Petent wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von einer Weiterleitung seines Schreibens abgesehen wurde. Außerdem wurde ihm die für sein Anliegen zuständige Stelle mitgeteilt.

- b) Soweit der Petent sich über die Behandlung der von ihm erstatteten Strafanzeigen beschwert, ist

eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft S. und die Generalstaatsanwaltschaft S. nicht zu erkennen. Sämtlichen unter Ziff. I. 3. beschriebenen Strafanzeigen des Petenten wurde zu Recht gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben, weil schon den Ausführungen des Petenten keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der beschuldigten Personen zu entnehmen waren. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht daher kein Anlass.

- c) Die vom Petenten im Zusammenhang mit den gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhobenen Vorwürfe gegen die Polizei und die Justiz waren bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 13/2516. Da der Petent im vorliegenden Petitionsverfahren keine neuen Gesichtspunkte vorbringt, wird keine Möglichkeit gesehen, der Petition – in welcher Form auch immer – abzuwehren.
2. Soweit der Petent sich gegen die Überleitung seines Pflichtteilsanspruchs beschwert, beabsichtigt die Stadt S., dem Widerspruch des Petenten stattzugeben und den Überleitungsbescheid aufzuheben, weil der Pflichtteilsanspruch zum Zeitpunkt der Überleitung schon nach § 2332 BGB verjährt war. Insoweit hat sich die Petition erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit sie die Überleitung des Pflichtteilsanspruchs betrifft, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

25. 10. 2006

Der Vorsitzende:
Döpfer